

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**  
**LANDESRECHNUNGSHOF**



**Bericht**

**LRH 31 L2-1999/16**

betreffend die stichprobenweise Prüfung  
von Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für steirische Landesstraßen  
aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm

# INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
II.	ALLGEMEINES UND BAUBESCHREIBUNG	9
	2.1. Landesstraße L 102, Baumaßnahme „ <i>Pretalsattel</i> “	9
	2.2. Landesstraße L 397, Gradenfelderstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“	12
	2.3. Landesstraße L 446, Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“	14
	2.4. Landesstraße L 511, Baumaßnahme „ <i>Kaltwasser</i> “	16
	2.5. Landesstraße L 611, Leibnitzerstraße, Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“	19
	2.6. Landesstraße L 740, Lassingerstraße, Baumaßnahme „ <i>Neulassing</i> “	23
III.	AUSSCHREIBUNG UND VERGABEVERFAHREN	26
	3.1. Landesstraße L 102, Baumaßnahme „ <i>Pretalsattel</i> “	34
	3.2. Landesstraße L 397, Gradenfelderstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“	39
	3.3. Landesstraße L 446, Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“	44
	3.4. Landesstraße L 511, Baumaßnahme „ <i>Kaltwasser</i> “	47
	3.5. Landesstraße L 611, Leibnitzerstraße, Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“	50
	3.6. Landesstraße L 740, Lassingerstraße, Baumaßnahme „ <i>Neulassing</i> “	53
IV.	BAUDURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG	59
	4.1. Landesstraße L 102, Baumaßnahme „ <i>Pretalsattel</i> “	59
	4.2. Landesstraße L 397, Gradenfelderstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“	67
	4.3. Landesstraße L 446, Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“	84
	4.4. Landesstraße L 511, Baumaßnahme „ <i>Kaltwasser</i> “	93
	4.5. Landesstraße L 611, Leibnitzer Straße, Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“	104
	4.6. Landesstraße L 740, Lassingerstraße, Baumaßnahme „ <i>Neulassing</i> “	111
V.	MISCHGUT - PREISVERGLEICHE	123
VI.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	132

## I. Prüfungsgegenstand

Mit Beschluss Nr. 1198 des Steiermärkischen Landtages vom 27. April 1999 wurde der Landesrechnungshof aufgefordert, „stichprobenartig die im Antrag Einlagezahl 871/1 angeführten Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für steirische Landesstraßen“ zu überprüfen. Dieser beim Landesrechnungshof am 25. Mai 1999 eingelangte Beschluss war somit die Basis für die gegenständliche Prüfung.

Mit der Durchführung der Prüfung wurde die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes beauftragt.

In einer ersten Kontaktnahme mit der Fachabteilung 2d (nach neuer Geschäftseinteilung FA 18 C) wurde jedoch festgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt zwar einige Sanierungsmaßnahmen aus den Mitteln des Sonderbauprogrammes begonnen, jedoch nur einzelne Maßnahmen fertiggestellt aber noch nicht endabgerechnet waren. Für die geforderte stichprobenartige Querschnittsprüfung dieser einzelnen Landesstraßensanierungsmaßnahmen war es daher notwendig, jenen Zeitpunkt abzuwarten, bis zumindest auch aus den Mitteln des Jahres 1999 einzelne Landesstraßenbaumaßnahmen fertiggestellt und vollständig abgerechnet waren.

Die Überprüfung erstreckte sich auf die Einsichtnahme in die von der Fachabteilung 2d (nach neuer Geschäftseinteilung FA 18 C) für die ausgewählten Straßenabschnitte zur Verfügung gestellten Unterlagen, die sich von der Ausschreibung, über die Vergabe (inklusive Einsichtnahme in die Gegenangebote) bis zu den Abrechnungsunterlagen erstreckte.

Neben der Einsicht in die Bauakte wurden auch Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt.

Als Auskunftspersonen in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 2d, standen der Abteilungsvorstand, der Leiter sowie die Mitarbeiter des Referates 'Straßenerhaltung und Instandsetzung von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen' und die zuständigen Bearbeiter der Straßenbaureferate in den Baubezirksleitungen zur Verfügung.

Aus den von der Fachabteilung 2d (nach neuer Geschäftseinteilung FA 18 C) dem Landesrechnungshof vorgelegten Listen von fertiggestellten Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes wurden, um eine Querschnittsprüfung zu erhalten, im Bereich jeder Baubezirksleitung eine Maßnahme ausgewählt, außer im Bereich der Baubezirksleitung Feldbach wo keine geeignete Sanierungsmaßnahme aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm vorlag.

Es wurden folgende Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Landesrechnungshof zur Prüfung ausgewählt:

- L 102 - Pretalsattel
- L 397 - Koglerkreuz
- L 446 - Oberlungitz
- L 511 - Kaltwasser
- L 611 – Leibnitz-Kanal
- L 740 - Neulassing.

Am 17. November 2000 bzw. als Nachreichung am 5. Dezember 2000 wurden von der Fachabteilung 2d (nun FA18C) Unterlagen für diese Baumaßnahmen vorgelegt. Im Zuge der Prüfung wurde direkt in die Akten der Fachabteilung 2d bzw. auch der Baubezirksleitungen Einblick genommen und weitere vom Landesrechnungshof angeforderte Aktenstücke und Aufstellungen übermittelt. Die Schwerpunkte dieser Querschnittsprüfung betrafen die Vergabe, Bauabwicklung und Abrechnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht des Landesrechnungshofes aus dem Jahre 1999 mit dem Titel „Bau- und kostenmäßige Prüfung der Landesstraße L 701 - Koppental II“ im Bereich der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion, Fachabteilung 2d, mit der GZ.: LRH 31 K2 – 98/12 verwiesen.

Hierbei handelte es sich um eine Detailprüfung der Landesstraßenbaumaßnahme, wobei auch auf die Organisation der damit verbundenen Dienststellen und das gesamte Aufgabengebiet näher eingegangen wurde.

### **Landesstraßen-Sonderbauprogramm:**

Mit Beschluss Nr. 700 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 (Einl.Zl. 757/1) wurde „die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, zur Verbesserung der regionalen Erschließung des Wirtschaftsstandortes Steiermark, ein Landesstraßen-Sonderbauprogramm mit einer Dotation von ATS 500 Mio. einzurichten, wobei für die Umsetzung eines derartigen Programmes in den Jahren 1998, 1999 und 2000 eine Aufstockung des Sonderinvestitionsprogrammes vorzunehmen ist, die bereits ab dem Jahre 1998 aus nicht budgetierten Mehreinnahmen (z.B. Privatisierungserlöse Landeshypothekenbank, Börsengang ESTAG etc.) zu bedecken ist.“

Zu diesem Beschluss Nr. 700 wurden in der Regierungssitzung vom 13. Juli 1998 „ATS 125 Mio. zur Verstärkung der Mittel des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes genehmigt, die aus den Erlösen des Verkaufes von 49 % der Aktien der Landeshypothekenbank stammen.“

Diese Mittel sollten für sofort umsetzungsreife Projekte, die rasch begonnen werden können und für die eine besondere Dringlichkeit vorliegt, eingesetzt werden.

Am 9. Juni 1998 wurde im Steiermärkischen Landtag mit der Einlagezahl 871/1 ein Antrag eingebracht, worin „die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wird, ein Gesamtkonzept über die Verwendung der Mittel für das Landes-

straßen-Sonderbauprogramm für die Erhaltung und Sanierung von Landesstraßen vorzulegen, in dem insbesondere folgende sanierungsbedürftige Landesstraßen enthalten sein sollen“.

Dem Antrag war eine Liste von Landesstraßen, untergliedert nach den sieben Baubezirksleitungen, angeschlossen.

Von der Fachabteilung 2a (nach neuer Geschäftseinteilung FA 18 C) wurde, betreffend den Beschluss Nr. 700 des Steiermärkischen Landtages, am 23. September 1998 ein Regierungssitzungsantrag gestellt.

In Erledigung des zitierten Beschlusses wurde eine Vorlage betreffend die Beschleunigung von Bauvorhaben des Bauprogrammes 1998, mit der Auflistung einiger Straßenbauvorhaben sowie eine weitere Liste von Bauvorhaben über die „Instandsetzungen“, der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt.

Aus der nachfolgend dargestellten Liste betreffend der „Instandsetzungen“ wurden vom Landesrechnungshof fünf der insgesamt sechs geprüften Baumaßnahmen ausgewählt. Die Baumaßnahme „L 740 Neulassing“ wurde später fertiggestellt und war daher in dieser Liste noch nicht enthalten.

## Instandsetzungen

L 102	10,500 - 15,000	Pretalsattel	Turnau+Veitsch/Bruck+Mürzz/
L 104	35,138 - 36,038	Laglbauer	Haslau/Hartberg
L 112	0,000 - 2,500	St. Sebastian bis Erlaufsee	Erlaufsee/Bruck
L 287	0,000 - 0,600	Leitersdorf	Leitersdorf/Feldbach
L 316	6,200 - 6,800	St.Oswald	St.Oswald/Graz-Umgebung
L 336	7,750 - 7,825	Pirka	Pirka/Graz-Umgeb.
L 348	0,000 - 1,000	Krzg. L 348/GKB-Linie	Voitsberg/Graz-Umgeb.
L 355	9,200 - 11,600	Holzmeisterlift	St.Kathrein/Weiz
L 397	0,000 - 1,100	Koglerkreuz	Unterpremstätten/GU
L 406	9,700 - 10,650	OUF Pöllau II - Zusatz	Pöllau/Hartberg
L 446	3,222 - 4,222	Oberlungitz	Lafnitz/Hartberg
L 503	11,500 - 12,000	GH Pretzenbacher	Fohnsdorf/Judenburg
L 511	11,300 - 13,803	Kaltwasser	Stadl/Mur/Murau
L 535	2,700 - 3,500	Wasendorf - Dietersdorf	Wasendorf/Judenburg
L 541	0,020 - 1,365	Amering	Amering/Judenburg
L 601	4,500 - 8,200	Hengsberg	Hengsberg/Leibnitz
L 606	0,000 - 2,000	Hebalmstraße	Frauental/Leibnitz
L 611	2,000 - 3,000	Leibnitz-Kanal	Leibnitz/Leibnitz
L 615	0,000 - 0,300	Gleinstätten	Gleinstätten/Leibnitz
L 658	3,500 - 4,700	St. Johann	St.Johann/Leibnitz
L 713	0,200 - 10,000	Kaiserau Dietmannsdorf	Trieben/Rottenmann/Admont/Liezen
L 725	1,200 - 2,150	Weißbach	Weißbach/Liezen
L 731	0,300 - 1,900	Radling	Bad Aussee/Liezen

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. September 1998 wurde der Antrag einstimmig angenommen, die oben zitierte Vorlage gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung dem Steiermärkischen Landtag zu übermitteln.

Der Steiermärkische Landtag hat am 24. November 1998 mit Beschluss Nr. 967 den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 700 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 betreffend die Errichtung eines Landesstraßen-Sonderbauprogrammes für die Jahre 1998, 1999 und 2000 als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Am 27. April 1999 erfolgte durch den Steiermärkischen Landtag der eingangs zitierte Beschluss Nr. 1198, in dem der Landesrechnungshof aufgefordert wurde, stichprobenartig die Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für steirische Landesstraßen zu überprüfen.

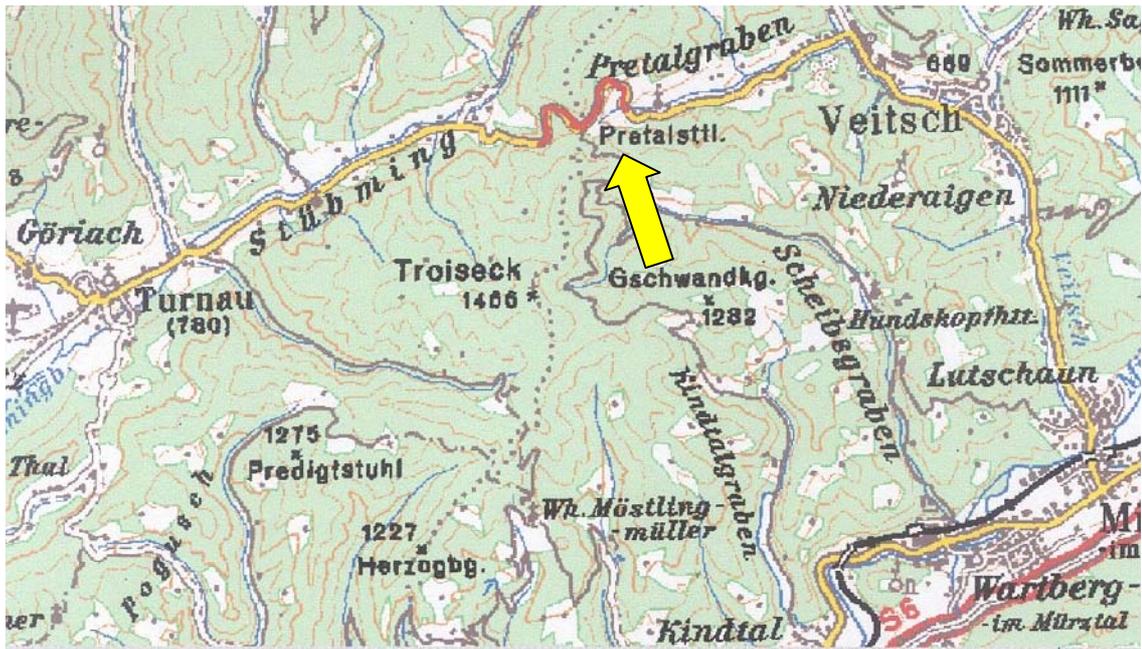
**Zu diesem Bericht sind folgende Stellungnahmen eingelangt:**

- eine von Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggel unterfertigte Stellungnahme der Fachabteilung 18 C und
- eine von Landesfinanzreferent Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl unterfertigte Stellungnahme der Fachabteilung 4 A

Die speziell zu einzelnen Berichtsteilen formulierte Stellungnahme der Fachabteilung 18 C wurde direkt in den Bericht eingearbeitet und der allgemein gehaltene Teil der Stellungnahme am Ende des Berichtes eingefügt.

## II. Allgemeines und Baubeschreibung

### 2.1. Landesstraße L 102, Baumaßnahme „Pretalsattel“



Im Verlaufe des Straßenzuges der L 102 von der Gemeinde Veitsch über den Pretalsattel Richtung Gemeinde Turnau erstreckt sich die gesamte Baumaßnahme im Bereich der Kilometrierung 11,2 bis km 15,8. Jener Straßensanierungsteil, der mit den Dotationen aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm bestritten wurde, verläuft allerdings nur von km 11,2 bis km 13,9. Der mit einer Summe von rund 2,35 Mio. S sanierte Abschnitt hat eine Streckenlänge von somit 2,7 Kilometer.

Das Straßenstück folgt einer Steigung von Veitsch auf die Passhöhe des Pretalsattels mit dem Beginn bei einer kleinen, in einer Kurve angelegten Brücke bei km 11,2. Über den Pretalsattel führt die Straße wieder hinunter Richtung Turnau, ebenfalls in einer kurvenreichen Linienführung, bis zu km 13,9, dem Ende der geprüften Straßenbaumaßnahme. Des weiteren folgt die Straße bis

hinunter in die Ebene und endet bei km 15,8 mit der gesamten Sanierungsmaßnahme.

Es kann positiv festgestellt werden, dass mittels zweier Fertiger, die in einem kurzen zeitlichen Abstand hintereinander fahren, das Mischgut eingebaut wurde, sodass die Mittelnaht noch im heißen Zustand aneinandergesetzt werden konnte.

Mit dem ersten Fertiger wurde die halbe Straßenbreite hergestellt. Der zweite Fertiger war für die zweite Straßenhälfte vorgesehen. Die Mittelnaht ist somit der Zusammenschluss dieser beiden Arbeitsvorgänge und bildet sehr oft eine Schwachstelle der Asphaltdecke.

Für diese Herstellungsweise musste das gesamte Straßenstück gesperrt werden, was in der Bauvorbereitungsmaßnahme im Wege über die Gemeinden durchgesetzt werden konnte. Tatsächlich ist die Mittelnaht kaum erkennbar und zeigt die bei der Überprüfungsbesichtigung durch den Landesrechnungshof rund zwei Jahre alte Asphaltoberfläche einen sehr guten Zustand. Lediglich die Tagesarbeitsfugen sind in der Asphaltoberfläche erkennbar.

Bemängelt werden müssen jedoch Einrisse im Randstreifen (ca. 30 bis 50 cm vom Asphalttrand entfernt), die vermutlich durch den Schwerverkehr hervorgerufen werden. Die gesamte Mischgutsanierung wurde auf dem Bestandsunterbau durchgeführt, sodass es zu keinen Linienführungsänderungen kam.

Das betrifft auch jenen Teil im ansteigenden Bereich zwischen Veitsch und Pre-talsattelhöhe, wo schon im Zuge der ursprünglichen Baumaßnahmen eine Hangrutschung eingetreten ist. Dieselbe wurde damals mit einer Steinschichtung als Böschungssicherung zu stabilisieren versucht. Es muss festgestellt werden, dass es zu weiteren Setzungen im Böschungsbereich gekommen ist. Dies betrifft leider auch den neuasphaltierten Teil. Hier hat sich auf einer Länge von etwa 5 m die Asphaltoberfläche etwa 5 bis 10 cm abgesenkt. Eine durchgreifende aber auch kostenintensive Sanierung ist wohl nur mit einer Böschungssicherungsmaßnahme und vertikaler Steinschichtung bis an den Bö-

schungsfußbereich erzielbar. Das war jedoch nicht Gegenstand dieser Mischgut-Sanierungsbaumaßnahme.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

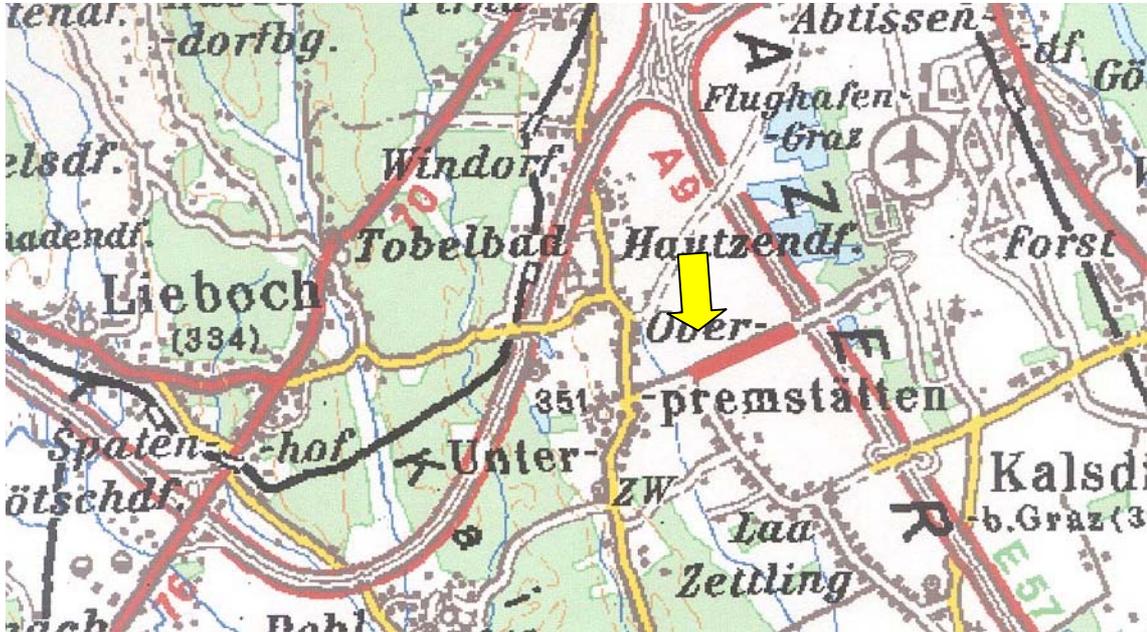
*Bei der Erhaltung von Landesstraßen wird immer eine wirtschaftliche Lösung angestrebt. Aufgrund der Budgetsituation ist oft ein „kalkuliertes Risiko“ notwendig. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Fachabteilung 2d, L511 „Kaltwasser“, Seite 98 des vorliegenden Berichtes verwiesen.*

Laut Fachabteilung 2d ist eine auch öfters notwendige Ausbesserungsarbeit an dieser Stelle immer noch günstiger als die oben beschriebene Sanierung. Vom Landesrechnungshof wird auf die diesbezüglichen Bemerkungen zum Bauen mit einem „kalkulierten Risiko“ im Kapitel 4.4 L 511 BM „Kaltwasser“ dieses Berichtes verwiesen.

Vom Landesrechnungshof wurde im Zuge der Prüfung empfohlen, rechtzeitig diese seitlichen Einrisse im Rahmen der Gewährleistung durch die ausführende Firma sanieren zu lassen.

Die nach der Durchführung der Asphaltierungsarbeiten erfolgten Bohrkernentnahmestellen sind zum größten Teil mit Asphaltmischgut derart aufgefüllt, dass es zu keinen erheblichen Einsenkungen im Bohrkernquerschnittsbereich gekommen ist.

## 2.2. Landesstraße L 397, Gradenfelderstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“



Bei der Baumaßnahme „Koglerkreuz“ der L 397 handelt es sich um ein gerades Straßenstück, beginnend von der A9 - Autobahnabfahrt „Schwarzl Freizeitzentrum“ (km 0,0) in Richtung Unterpremstätten bis zu einer Kapelle, die an der Straßenkreuzung steht (rund km 1,2).

Die Sanierungsmaßnahmen bzw. Erhaltungsmaßnahmen betrafen in diesem Fall eine Unterbausanierung mit Hilfe von Zementstabilisierung und einer Belagserneuerung mit BT I/32 von 8 cm Stärke und AB 11 mit einer 3 cm Schichtdicke.

Vor der Sanierung der Baumaßnahme waren laut Gutachten der Material- und Bodenprüfstelle vom 26. Jänner, im Oberbau viele Netzkrisse feststellbar sowie auch zahlreiche Verdrückungen zufolge Verformungen im Unterbau erkennbar. Auf Grund der Analysen im Gutachten entschloss man sich, aus den vorgeschlagenen zwei Varianten für die Sanierung jene auszuwählen, in der empfoh-

len wurde, die gebundene Tragschicht unter Verwendung von Zement bzw. bituminöser Bindemittel oder einer Kombination beider herzustellen.

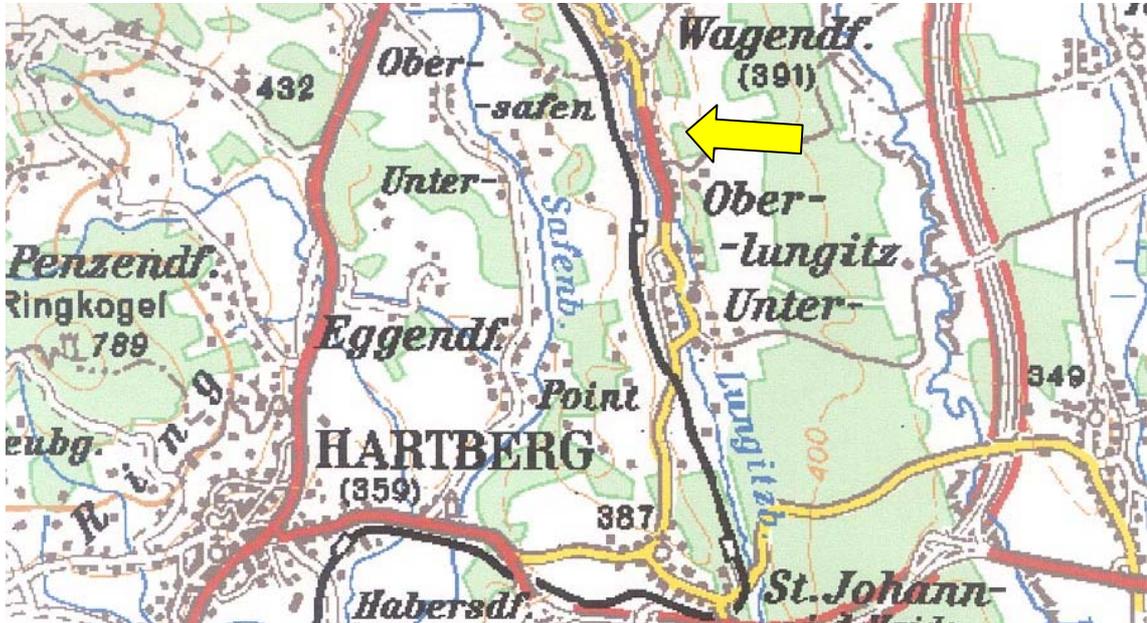
Nordseitig neben der Straße wurde ein Radweg angeordnet, der in einer gemeinsamen Finanzierung Gemeinde / Land Steiermark zeitgleich erstellt wurde und mit einem AB 4 - Belag versehen wurde. Die Finanzierung des Belages dieses Radweges erfolgte jedoch nicht aus den Mitteln dieses Bauvorhabens.

Die Bauausführung erfolgte zwischen dem 22. März 1999 bis zur Fertigstellung am 11. Juni 1999 vertragsgemäß ohne Bauzeitüberschreitung.

Kurz vor der Autobahnauffahrt befindet sich eine Firma     bzw. auch eine    . Es wurde festgestellt, dass ein hoher LKW-Anteil die neusanierte Straße befährt. Das Oberflächenbild des Asphaltbandes zeigte bei der Besichtigung durch den Landesrechnungshof mehr als ein Jahr nach Bauende keinerlei Quer-, Längs- oder Netzkrisse.

Der Mischguteinbau erfolgte in voller Breite, sodass keine Mittelnaht entstanden ist. Die Übergangsbereiche in den Bestand am Baubeginn sowie am Ende des Bauloses wurden mit einer bituminösen Tragschicht BT I/32 und BT I/16 angekeilt bzw. profiliert. Darüber wurde von     ein Nachtragsangebot vorgelegt. Auch diese Übergangsbereiche zwischen altem und neuem Straßenbelag weisen keine auffallenden Nahtstellen auf. Die Bohrkernentnahmestellen wurden unmittelbar nach dem Ziehen der Bohrkern mit Heißmischgut verfüllt und gut verdichtet, sodass die Oberfläche keine Störstellen aufweist.

### 2.3. Landesstraße L 446, Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“



Bei dieser Baumaßnahme, die im Bereich der Baubezirksleitung Hartberg durchgeführt wurde, handelt es sich um eine Ortsdurchfahrt, die im Sanierungsprogramm mit der Kilometrierung von km 3,222 bis km 4,217, das sind 995 Meter, vorgesehen war. Das Bauvorhaben erstreckte sich tatsächlich aber auf die Begrenzung von Ortstafel zu Ortstafel. Der Einbau erfolgte mit einer 6 cm starken BTB - Schichte in einer Breite von fünf Metern und wurde über 1089 m durchgeführt.

Das Bauvorhaben beginnt kurz vor der Ortstafel Oberlungitz mit einer schräg über die Straße laufenden Arbeitsfuge, die schön geschlossen ist. Der Einbau erfolgte mit einem Fertiger über die ganze Breite, d.h. es gibt keine Mittelnaht. Neben der Fahrbahn ist in einem Abstand von rund 50 cm (Bankett) der Gehweg als asphaltierter Streifen von rund 1,50 m Breite angelegt. Die Anrampungen zu den Hauseinfahrten wurden in einer Breite von rund 3 m im Zuge des Bauvorhabens mitgemacht. Unter dem Gehwegstreifen wurde zeitlich vor dem Bauvorhaben ein Kanal verlegt. Durch die schlechte Verdichtung der Künette

war hier eine größere Frostschutzmenge erforderlich. Gegenüber dem örtlichen Gasthaus ist eine asphaltierte Parkfläche, die ebenso wie die Beleuchtungseinheiten von der Gemeinde ausgeführt, installiert und bezahlt wurden.

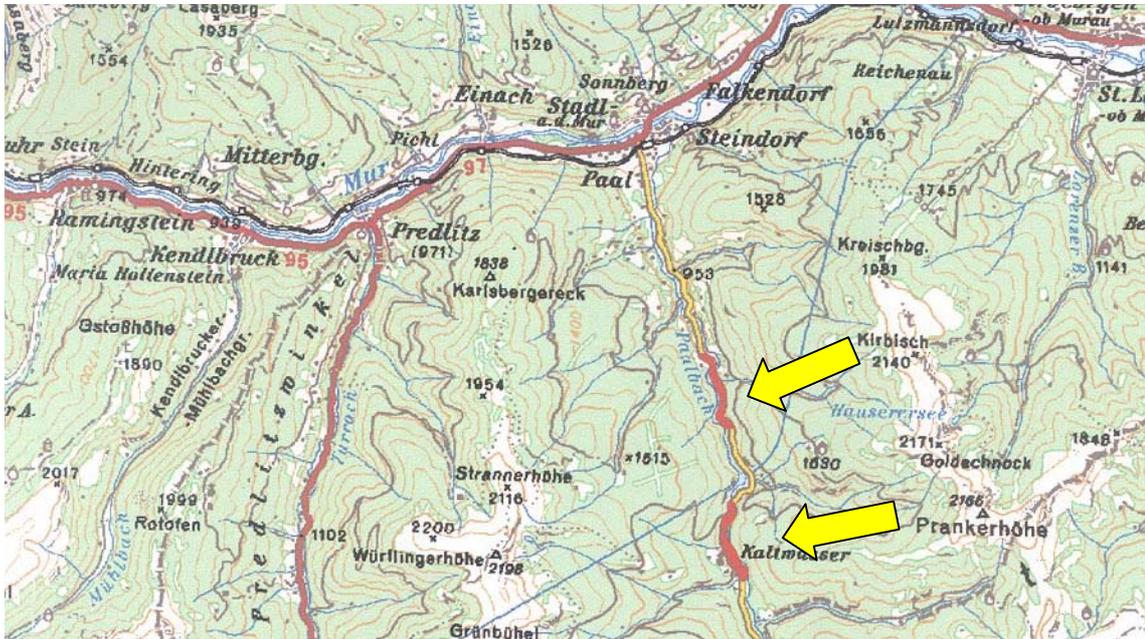
Nach dem Gasthaus wurden links und rechts zwei Busbuchten angelegt. Die Entwässerung vis á vis des Gehweges ist mit Pflastersteinen über den Großteil der Ortsdurchfahrt jedoch nicht über die ganze Streckenlänge ausgeführt. Die Busbuchten, Pflastermulden und Randstreifen wurden ebenfalls von der Gemeinde bezahlt.

Kurz nach dem Ende der Ortstafel hört das Bauvorhaben mit einem geradlinigen Trennschnitt zum alten Bestand auf. Die noch nicht sanierte Fahrbahn weist zahlreiche Netzkrisse und Verdrückungen auf. Es ist von Seiten des Bürgermeisters erwünscht, dass das Bauvorhaben in diesem Bereich fortgesetzt wird.

Die Oberfläche des neuen Asphaltbandes zeigt sich bei der Besichtigung in einem guten Zustand und weist keine Ausmagerungen auf. Der komplette Asphalteinbau der Strasse wurde noch im November 1999 abgeschlossen, d.h. er war zum Überprüfungszeitpunkt mehr als ein Jahr alt. Die Arbeiten im Jahr 2000 betrafen die Gehwege, die seitlichen Anschlussrampen und Entwässerungen.

Die Bohrkernentnahmestellen sind nicht sichtbar, d.h. sie wurden sehr gut verfüllt.

## 2.4. Landesstraße L 511, Baumaßnahme „Kaltwasser“



Die Landesstraße 511 zweigt bei Stadl an der Mur nach Süden in einen Graben ab und verläuft in geschwungener Linienführung leicht ansteigend bis zur Ortschaft Kaltwasser (dort befindet sich auch eine Militärstation) und führt dann weiter nach Kärnten auf die Flattnitzer Höhe.

Die Baumaßnahme „Kaltwasser“ wurde in zwei Abschnitte geteilt. Der untere Teil befindet sich zwischen km 5,8 bis km 7,0 (ist somit rund 1,2 Kilometer lang), danach folgt ein mittlerer Bereich, dessen Zustand noch nicht derart sanierungsbedürftig, wie die beiden anderen Teile, war. Er blieb daher im ursprünglichen Zustand erhalten, bis zum Beginn des zweiten, oberen Abschnittes von km 8,1 bis km 9,6 (ist somit rund 1,5 Kilometer lang), wo das Bauλος endet.

Diese zusammen rund 2,7 km lange Baumaßnahme wurde mit 2,26 Mio. S abgerechnet. Bei der örtlichen Besichtigung durch den Landesrechnungshof konnte zum Zustand der Asphaltoberfläche festgestellt werden, dass der obere Abschnitt mit einem Fertiger über die gesamte Straßenbreite eingebaut wurde und

somit keine Mittelnaht aufweist. Der untere Abschnitt wurde jedoch auf Drängen der örtlichen Transportunternehmer ohne eine mehrtägige Straßensperre, in Form von zwei Fahrstreifen, zeitlich versetzt von einander, eingebaut. Dies hatte zur Folge, dass schon zum Überprüfungszeitpunkt eine deutliche Mittelnaht zu erkennen war, die sich in vielen Bereichen bis zu einem Zentimeter geöffnet hatte. In beiden Abschnitten waren auch zusätzlich deutliche Querrisse bzw. Einrisse im Randbereich des Asphaltbandes erkennbar.

Dazu ist festzustellen, dass das Mischgut BTM im Mittel mit einer Stärke von 7 cm auf den Bestand eingebaut wurde, ohne dass bei den schon vorhandenen Verformungen bzw. Setzungen oder Einrissen größere Arbeiten am Oberbau bzw. Unterbau durchgeführt wurden.

Es muss somit kritisch festgestellt werden, dass rund ein Jahr nach Fertigstellung der Sanierungs - Baumaßnahme wiederum zahlreiche Risse eingetreten sind, die in weiterer Folge Frostaufbrüche erzeugen können.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Siehe Stellungnahme Fachabteilung 2d, Seite 98 des Berichtes*

Dazu muss der Landesrechnungshof feststellen, dass auf Grund des noch im ursprünglichen Zustand vorhandenen Mittelteils der Landesstrasse erkennbar ist, dass vermutlich infolge des Schwerverkehrs (Holztransporte) zahlreiche Verdrückungen und Einrisse entstanden sind. Des Weiteren ist im Bereich einer kleinen Wasserkraft - Sperrenanlage nach einer kleinen Brücke deutlich erkennbar, dass durch größere Setzungen im Böschungsbereich der Sperre zahlreiche Längs- und Querrisse entstanden sind.

In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob ein Aufbringen von Mischgut, ohne den Ober- bzw. auch Unterbau zu sanieren, überhaupt sinnvoll ist.

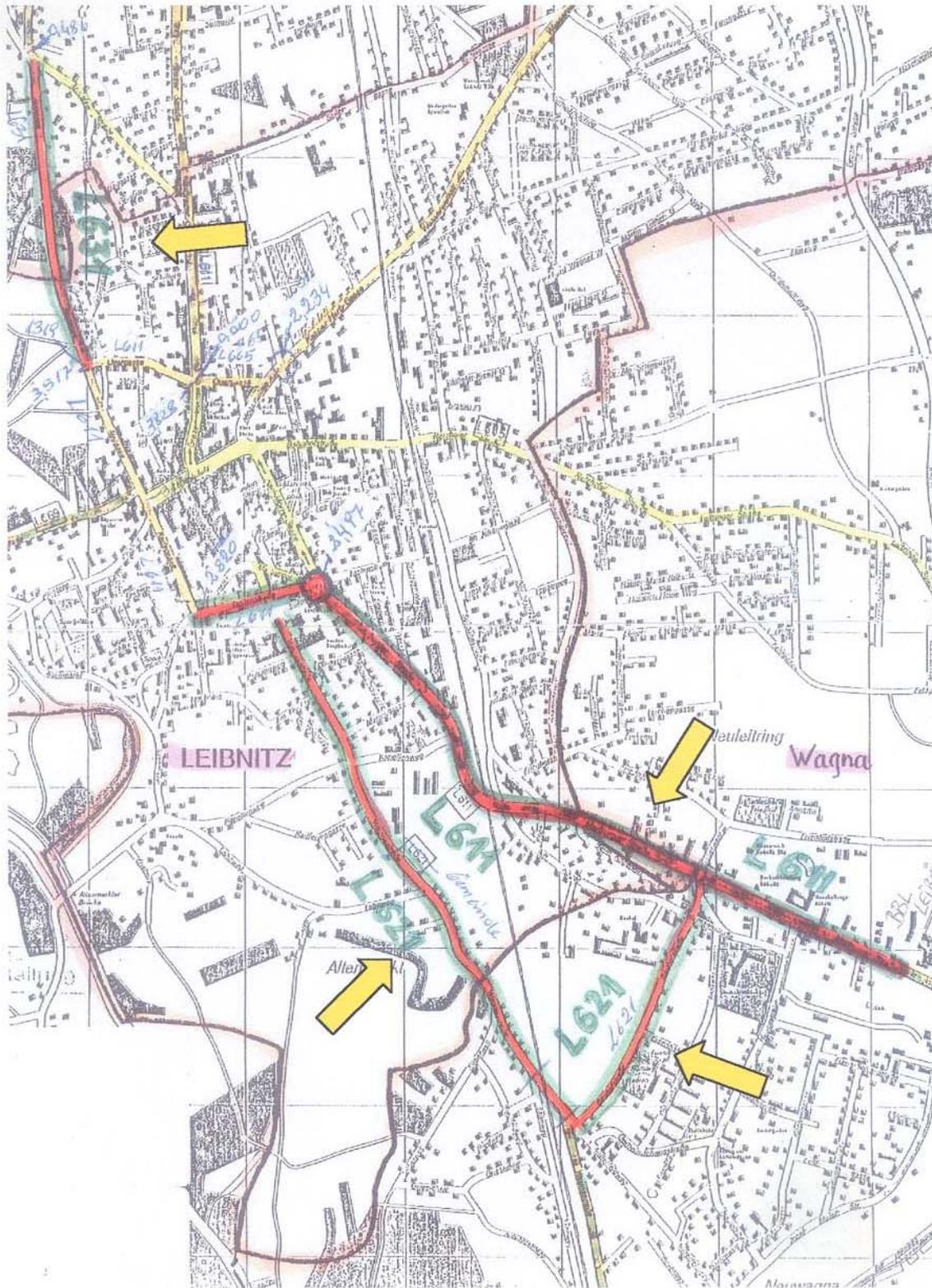
Die bei den Bohrkernentnahmestellen wieder aufgefüllten Löcher haben sich zum Teil derart gesetzt, dass das nachträglich eingebrachte Mischgut nun etwa ein Zentimeter tiefer liegt als die übrige Asphaltoberfläche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, diese Stellen schon vor dem Ende der Gewährleistungsfrist (da sie mit dieser nicht zusammenhängen) von den Straßenmeistereien zu sanieren, wie dies schon im Bereich zwischen etwa km 8,5 bis km 9,6 mit einzelnen Rissen erfolgt ist, die von der Straßenmeisterei mit Bitumen ausgegossen wurden.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde aufgenommen und die zuständige Straßenmeisterei hat die aufgetretenen Risse und die Bohrkernlöcher verschlossen.*

## 2.5. Landesstraße L 611, Leibnitzerstraße, Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“



Die Baumaßnahme „*Kanal Leibnitz*“ beinhaltete die Sanierung der Landesstraße L 611 „Leibnitzerstraße“ (bestehend aus der Marburgerstraße und deren Fortsetzung) von km 1,058 bis km 2,830, somit über eine Streckenlänge von rund 1,77 Kilometer und zusätzlich die letztmalige Instandsetzung der L 621, „Wagnastraße“ von km 1,0 bis km 1,7, sowie die L 631 „Kaindorferstraße“ von km 0,5 bis km 1,05, zusammen rund 1,25 Kilometer.

Diese letztmalige Instandsetzung der beiden Landesstraßen L 621 und L 631 wurde einheitlich so durchgeführt, dass 3 cm Asphalt abgefräst wurden und eine neue Schichte AB 11 in der Stärke von 3 cm aufgebracht wurde.

Die Landesstraße L 611 wurde im Bereich der Kilometrierung von km 1,058 bis km 2,04 und weiters von km 2,233 bis km 2,472 ebenfalls wie in der vorherbeschriebenen Art saniert. Die Abschnitte der L 611 von km 2,04 bis km 2,233 wurden jedoch so erneuert, dass außerhalb der Kanalkünette die bestehende BT-Schichte entfernt wurde, der Frostschutz ausgetauscht und eine 12 cm starke Schichte BT I/22 und eine 3 cm starke AB 11 - Schichte aufgebracht wurde.

Die Fortsetzung dieser Landesstraße von km 2,42 bis km 2,83 wurde in der Art saniert, dass auf die bestehende BT - Lage eine 3 cm starke AB 11 - Lage aufgebracht wurde und die bestehenden Kanaldeckeln vom Abwasserverband Leibnitz-Kaindorf-Wagna danach auf die entsprechende Höhe gesetzt wurden.

Die fertiggestellte Marburgerstraße der L 611 weist im Bereich vom Baubeginn - in der Nähe der Baubezirksleitung Leibnitz - in Richtung Stadtzentrum auf etwa 500 m zahlreiche Verformungen durch nachträgliche Setzungen im Bereich der Kanal- bzw. Wasserleitungsdeckeln auf. Zwischen dem Ende der Kanalbauarbeiten und der Sanierung der Belagsarbeiten lag rund ein Jahr. Ebenso sind über die ganze Straßenbreite Querrisse bzw. auch teilweise diagonale Netzrisse erkennbar.

Es ist festzustellen, dass offenbar die Verdichtung der Künette nicht ausreichend erfolgt ist.

Die Sinnhaftigkeit des Aufbringens einer nur 3 cm starken AB - Schichte als Sanierung der Oberfläche, ohne sorgfältige Verdichtung des Unterbaues und ohne Aufbau einer ausreichenden Frostschuttschichte, ist daher aus der Sicht des Landesrechnungshofes in Frage zu stellen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Im Bereiche der Künetten wurde von der Kanalbaufirma die Wiederverfüllung vorgenommen. Es wurde der Unterbau verdichtet und eine Lage BT I eingebaut. Um die vorhandenen Unebenheiten in den angrenzenden Flächen zu beseitigen, wurde eine 3 cm AB-Schicht über die gesamte Breite eingebaut. Es wurde an keiner Stelle der AB direkt auf die Frostschuttschicht eingebaut. Es war das Bestreben der Fachabteilung 2d eine möglichst gute Ebenheit zu erzielen um die Lärmbelastung zu minimieren. Vereinzelt sind Risse aufgetreten, die aus Setzungen des Untergrundes stammen. Aus wirtschaftlichen Überlegungen und aufgrund der vorhandenen finanziellen Mittel wurden zwar Maßnahmen zur Verbesserung der Ebenheit gesetzt, aber keine Verbesserung des Untergrundes vorgenommen. Die Risse werden von der Straßenmeisterei vergossen werden.*

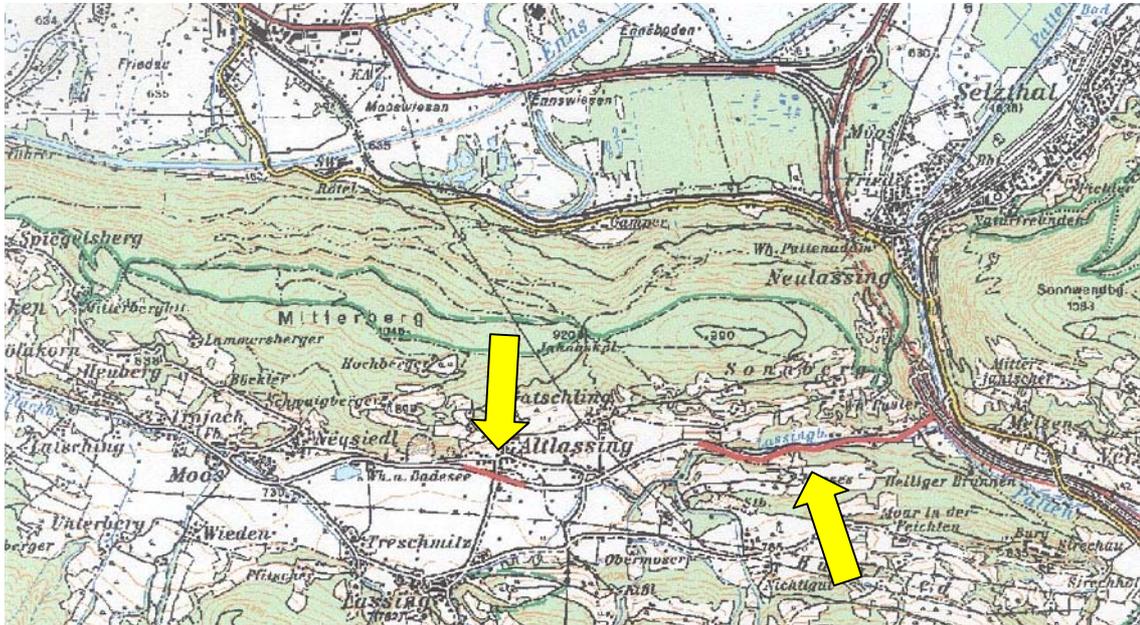
Im daran folgenden Straßenteilstück zeigt die Oberfläche des Asphaltbandes keine größeren Unebenheiten auf und wurde durch den Einbau mittels zweier Fertiger, die zeitlich nur kurz versetzt fahren, die Mittelnaht noch im warmen Zustand zusammengefügt. Es sind daher hier keine Mittelnaht- oder Netzrisse feststellbar.

In Ordnung ist die Oberfläche des Asphaltbandes sowie die Ebenheit in jenem Bereich, zwischen km 2,04 bis km 2,23, wo der Frostschutz ausgetauscht wurde und eine 12 cm starke BTD I/22-Lage eingebaut und erst darauf die AB 11 - Schichte aufgebracht wurde.

Auch im Bereich der letztmaligen Instandsetzungen sind durch zahlreiche bestehende Kanaldeckeln in der Straßenmitte Unebenheiten in der Straßenoberfläche gegeben. Die eingebaute AB 11 - Schichte weist jedoch einen rissfreien und homogenen Zustand auf.

Die letztmalige Instandsetzung der L 621 Wagnerstraße weist einen guten Oberflächenzustand des AB - Belages auf und zeigt keine wesentlichen Unebenheiten.

## 2.6. Landesstraße L 740, Lassingerstraße, Baumaßnahme „Neulassing“



Die gegenständliche Baumaßnahme bezieht sich auf die Kilometrierung von km 10,5 bis km 12,35, das sind 1,85 km Streckenlänge und wurde mit einem durchgehenden BTD II/22 in 6 cm Stärke (Teilflächen auch mit einer Stärke bis zu 10 cm) eingebaut und darüber mit einer 3 cm Asphaltbetonschichte AB 11 überzogen.

Zum Fahrbahnaufbau ist festzustellen, dass von km 10,5 bis zur Lassingbachbrücke bei km 11,12 vorgesehen war, die gesamte Fläche auf Grund von Spurrinnen in einer Stärke von 4 cm abzufräsen. Jene Teile, welche starke Schäden und Gitterrisse aufwiesen, mussten aber in einem zweiten Arbeitsgang bis zu einer Tiefe von 8 cm nochmals tiefengefräst werden.

Zu dem vorhin zitierten ersten Abschnitt wurde ein zweiter Abschnitt zwischen km 6,8 bis km 7,2 ausgeschrieben. In diesem Bereich wurde schon im Jahre 1998 bedingt durch vermehrte Unfallereignisse als Sofortmaßnahme die alte, schlechte Asphaltbetonschichte AB 11 abgefräst (weitere Schadstellen – Git-

terrisse - tiefengefräst) und nun ein Heißmischgutteppich BTD II/22 in 6 cm Stärke aufgebracht und mit einer 3 cm Asphaltbetonschichte AB 11 überzogen. Damit wurden noch zusätzlich zur geplanten Baumaßnahme 0,4 km Strecke saniert. Die gesamte erneuerte Streckenlänge beträgt somit rund 2,25 km.

Bei der Besichtigung der Strecke wurde festgestellt, dass sich bei ca. km 7,0 zwei Busbuchten befinden, die im Zuge der Straßensanierung ebenfalls erneuert wurden. Zwischen km 6,8 und km 7,2 wurden die Fahrstreifen der Asphaltbetondecke zeitlich versetzt voneinander eingebaut. Die dadurch entstehende Mittelnaht ist aber geschlossen und von guter Qualität. Das Ende der neuen Asphaltstrecke ist schräg an den alten Bestand angeschlossen. Eine Versiegelung dieses Überganges ist nicht erfolgt.

Das Hauptbauvorhaben beginnt bei km 10,5 mit einer schrägen Arbeitsfuge und führt dann über eine leichte Geländeneigung nach Südosten. Das Gefälle führt bis zur Lassingbachbrücke. Die Oberfläche weist einen guten Zustand auf und die Mittelnaht ist geschlossen.

Die Straße ist zum Überprüfungszeitpunkt durch übermäßigen Schwerverkehr als Zufahrt für die Auffüllung des eingesunkenen Bergwerksbereiches belastet. In diesem Bereich wurde das Straßenbaustück 4 cm abgefräst, danach Teilbereiche zwischen 6 cm und 10 cm Stärke ausgebessert und darüber eine Asphaltbetonschichte mit 3 cm Stärke aufgebracht. Nach der Lassingbachbrücke wurde die gesamte Straßenbreite, entgegen der Ausschreibung, in der nur Teilabfräsungen vorgesehen waren, bis 4 cm abgefräst. Im abschließenden Abschnitt dieses Bauvorhabens wurden die Gitterrisse nur teilweise abgefräst, so wie es in der Ausschreibung vorgesehen war.

Nach der Lassingbachbrücke befindet sich eine weitere Busbucht beiderseits der Strasse, die im Zuge der Sanierung mitasphaltiert wurde. Die Mittelnaht ist in diesem Bereich geschlossen. Der örtliche Bauleiter erwähnte bei der Überprüfung, dass hier auf das Reinigen und Vorspritzen der Mittelnaht besonders acht gegeben wurde. Auch die Nahtstellen zu den Busbuchten sind kaum er-

kennbar und vollständig geschlossen. Das Ende der Baumaßnahme befindet sich kurz vor der Unterquerung der Autobahn. Die Nahtstelle zum Altbestand wurde schräg über die Straße geführt, die hier wie versiegelt aussieht, da offenbar genügend Vorspritzmaterial den Nahtbereich verbunden hat. Die Mittelnaht ist auch in diesem Bereich vollständig geschlossen und nahezu nicht erkennbar.

Kurz vor Baulosende befindet sich eine Bohrkernentnahmestelle, die vom aufgefüllten Asphaltmaterial her eine 2 cm tiefe Einsenkung aufweist. Ansonsten wurden bei der örtlichen Besichtigung keine Bohrkernentnahmestellen augenfällig festgestellt, da sie offenbar vollflächig verfüllt worden sind. Das gesamte Asphaltband ist frei von Quer- und seitlichen Längsrissen.

### III. Ausschreibung und Vergabeverfahren

Die Auswahl zur Sanierung des jeweiligen Bauvorhabens erfolgte nach Absprache zwischen den Leitern der Straßenerhaltung in den Baubezirksleitungen und der Fachabteilung 2d gemäß einer Dringlichkeitsliste.

Ebenso wurde der Umfang und die Art der Sanierungsmaßnahmen nach einer Besichtigung mit den zuständigen Bearbeitern der Baubezirksleitungen und den Vertretern der Fachabteilung 2d abgesprochen.

Die Massen für die Leistungsverzeichnisse wurden von den Bearbeitern in der Baubezirksleitung ermittelt und von der Fachabteilung 2d geprüft. Danach wurden die Ausschreibungsunterlagen erstellt.

Die Ausschreibung wurde im Langtext in der „*Grazer Zeitung*“ und im Kurztext in den Grazer Tageszeitungen „*Neue Zeit*“, „*Kleine Zeitung*“, „*Kronen Zeitung*“ und in der „*Steirischen Wochenpost*“ veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden nach vorheriger Einzahlung mittels Erlagschein auf das entsprechende Landeskonto bei der Fachabteilung 2d ohne Namensnennung abgeholt.

In den Ausschreibungsunterlagen war das vorgesehene Abgabedatum, die Uhrzeit und der vorgesehene Abgabeort bei der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 2d, Landhausgasse 7, 1. Stock, Zimmer 130, vermerkt.

Die Angebotsöffnungen wurden in der Fachabteilung 2d zum angegebenen Zeitpunkt von Bediensteten der Fachabteilung 2d vorgenommen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof positiv fest, dass bei allen geprüften Bauvorhaben für die Ausschreibung das offene Verfahren gewählt wurde.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus den allgemeinen **Angebotsbestimmungen**, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen,

- die Erklärung des Bieters bzw. Erklärung der ARGE-Partner
- die Allgemeinen Vorbemerkungen mit folgenden Unterkapiteln:
  1. Angebot
  2. Zuschlagsverfahren
  3. finanzielle Abwicklung
  4. Bauabwicklung
  5. Angebotsbestimmungen für Datenträgeraustausch

sowie dem Leistungsverzeichnis und einer Datenträgerdiskette.

Als Vertragsgrundlagen wurden bei den geprüften Bauvorhaben in rechtlicher Hinsicht die

- ⇒ RVS 10.111 - Ausgabe 1997 *„Rechtliche Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen an Bundesstraßen und Bundesstraßenbrücken“* gemeinsam mit der
- ⇒ ÖNORM B 2117 *„Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau“* und

in technischer Hinsicht die

- ⇒ RVS - *„Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“*, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen im ÖIAV und dem Bundesministerium für Bauten und Technik bzw. BMfWA, Bundesstraßenverwaltung, so weit sie zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung veröffentlicht sind, ausgenommen RVS 10.211.

sowie alle einschlägigen ÖNORMEN für verbindlich erklärt.

Für das Zuschlagsverfahren galt bei den Landesstraßenbauvorhaben ab 1. Dezember 1995 das Steiermärkische Vergabegesetz.

Für die Preisergliederung werden die entsprechenden K-Formblätter gemäß ÖNORM B 2061 gefordert, die auch durch entsprechende EDV-mäßig erstellte Ausdrücke ersetzt werden können.

Für die Bauvorhaben, die im Jahre 1999 ausgeschrieben wurden, wurde zusätzlich vermerkt, dass den Zuschlag das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erhält. Dazu wurde im Kapitel „vertiefte Angebotsprüfung“ auf Folgendes hingewiesen:

*„Die wesentlichen Positionen werden bei Baumeisterarbeiten ab einem Gesamtangebotspreis von ATS 5,0 Mio. (ohne MWSt.) einer vertieften Angebotsprüfung bezüglich ihrer Preisangemessenheit unterzogen. Wesentlich sind jene Positionen, die vom Ausschreibenden als solche gekennzeichnet wurden bzw., wenn keine Kennzeichnung, erfolgte jene, die mindestens 3 % des Gesamtpreises (Ausnahme Bauregie) betragen. Im letzteren Fall ist, sofern eine entsprechende Anzahl von Angeboten eingereicht wurde, von einem Mittelwert der Preise der fünf erstgereihten Bieter auszugehen.“*

Im Kapitel „Finanzielle Abwicklung“ wurde neben der Preisumrechnung und den arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zur „bargeldlosen Sicherstellung“ Folgendes festgestellt:

a) **Haftungsrücklass**

Bargeldlose Sicherstellungen müssen auf einen Zeitraum von einem Monat über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein. Haftungsrücklässe unter S 20.000,-- brauchen nicht einbehalten werden.

b) **Deckungsrücklass**

Die Laufzeiten müssen an einem 31.3. oder 31.10 enden.

Der Deckungs- und Haftungsrücklass sowie eine allfällig gelegte Bankgarantie dienen auch zur Sicherung aller Rechtsansprüche, welche dem Land Steiermark aus dem über diese Leistungen abgeschlossenen Vertrag erwachsen.

Als Pönale für verspätete Abrechnungsvorlagen wurde vereinbart, dass der Auftragnehmer zusätzlich zu Pkt. 2.28.11 der ÖNORM B 2117 für jede angefangene Woche der Überschreitung der im Pkt. 2.28.9.2 der gleichen ÖNORM genannten Frist ein Abrechnungspönale zu leisten hat und zwar bis 16 Wochen

0,2 ‰, für jede weitere Woche 0,5 ‰ der Abrechnungssumme. Das Abrechnungspönale ist so lange zu leisten, bis der Auftragnehmer die prüfbare Rechnung vorlegt oder bis sie vom Auftraggeber selbst oder von seinem Beauftragten aufgestellt ist, in den beiden letzten Fällen aber maximal für den Zeitraum der 3-fachen Frist.

In den Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch wurde festgelegt, dass das Angebotskurzleistungsverzeichnis des Bieters vom maschinenlesbaren Datenträger auszudrucken ist und hinsichtlich des Listenbildes, der vom Ausschreiber gewählten Variante gemäß ÖNORM B 2063, Tabelle 5, zu entsprechen hat.

Im Kapitel „Widerspruchsregelung“ wurde u.a. festgelegt, dass bei Bestehen von Differenzen zwischen den Daten des Angebotsdatenträgers sowie des Angebotskurzleistungsverzeichnisses und jenen Daten, die im Ausschreibungsleistungsverzeichnis enthalten sind, die Daten des Ausschreibungsleistungsverzeichnisses gelten.

Weiters wurde festgestellt, dass Angebote bei Abweichungen zwischen dem Angebotskurzleistungsverzeichnis und dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis hinsichtlich der Positionszahl, Positionsnummer, Ausschreibungsmenge, Positionsmengeneinheit, Positionsart sowie Art und Anzahl der Preisanteile ausgeschieden werden.

Im Fall der Vereinbarung von „*veränderlichen Preisen*“ wurde Folgendes festgestellt:

*„Bei den Positionen für bituminöse Schichten gelten für den Anteil ‘Sonstiges’ veränderliche Preise (Erlass vom 31.3.1980, GZ.: LBD-74 S1-79/18 bzw. 830.820/I-III-3-80 vom 29.2.1980). Bemerkt wird, dass in diesem Fall der Grenzwert gemäß ÖNORM B 2111 2 % vom Gesamtpreis des Anteiles ‘Sonstiges’ beträgt.“*

Dieser Passus ist, für die Fachabteilung 2d unerklärlich, nicht in den Ausschreibungsunterlagen für die Baumaßnahme L 740 „Neulassing“ enthalten.

Es wird daher empfohlen bei der Erstellung der „Allgemeinen Vorbemerkungen“ der Ausschreibungsunterlagen auf die Aktualisierung und Vollständigkeit des Textes zu achten.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Der interne Ablauf wird so gestaltet, dass in Zukunft die Vorbemerkungen vollständig sind.*

Vom Landesrechnungshof wird aktuell dazu festgestellt, dass mit der Neufassung der ÖNORM B 2111 vom 1. Mai 2000 der Grenzwert nur mehr 1 % vom Gesamtpreis des Anteiles 'Sonstiges' beträgt. Diese Information wurde im Zuge der Prüfung gleich auf direktem Weg der Fachabteilung 2d mitgeteilt, um sie in den neuen Ausschreibungsunterlagen sofort anzuwenden.

Im Anschluss daran befinden sich in den Ausschreibungsunterlagen die „Besonderen Vorbemerkungen“ mit folgenden Unterkapiteln:

- ⇒ Baubeschreibung
- ⇒ Erschwernisse
- ⇒ Bauausführung
- ⇒ Verkehr
- ⇒ Bauablauf, Termine und Vertragsstrafen
- ⇒ Bauzeitpläne
- ⇒ Abzüge, mit dem Hinweis *„Abzüge bei Überschreitung der Grenzwerte der Ebenheit in Abänderung der jeweiligen, derzeit gültigen RVS mit der nachfolgenden Angabe der Berechnungsformeln“*
- ⇒ Abrechnungsgrundlage Mischgut Tonneneinbau
- ⇒ Lagenverbund
- ⇒ Leistungen für andere Bauträger
- ⇒ Sonstiges

Dazu wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass die Ausschreibungsunterlagen im wesentlichen vollständig, ausführlich und umfangreich sind und neuerdings von der Fachabteilung 2d die neuen bzw. geänderten Angebotsbedingungen zur besseren Hervorhebung im Text fett gedruckt werden.

Bei der Angebotsöffnung in den Räumlichkeiten der Fachabteilung 2d wurde eine Niederschrift angefertigt mit dem Hinweis auf

- ⇒ die Baumaßnahme
- ⇒ die Art der Ausschreibung
- ⇒ den Beginn und des Endes der Angebotsöffnung
- ⇒ die Auflistung der Firmenangebote in der Reihenfolge des Einlanges mit einer laufenden Nummer
- ⇒ die Angebotspreise und dem eventuellen Hinweis auf Beilagen und Anmerkungen.

Es wurde die Gesamtzahl der abgegebenen Angebote vermerkt und die Niederschrift, mit Ausnahme für die Baumaßnahme L 740 Neulassing, von zwei Amtspersonen der Fachabteilung 2d sowie allenfalls anwesenden Firmenvertretern unterschrieben.

Der Niederschrift beiliegend ist die Liste mit dem Eintrag der Reihenfolge und der Datums- und Uhrzeitangabe der Angebotsabgabe.

Zu der Verfassung der Niederschrift über die Angebotsöffnung kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, dass diese, mit Ausnahme für die L 740 – Neulassing, in allen geprüften Fällen ordnungsgemäß erstellt wurde.

In der Fachabteilung 2d erfolgte durch den Landesrechnungshof eine Überprüfung aller Angebote der beauftragten Firmen sowie sämtlicher Gegenangebote im Original. Dazu kann festgestellt werden, dass alle Angebote ordnungsgemäß gebunden und mit Siegel versehen wurden, sodass ein nachträgliches Austau-

schen von Angebotsseiten verhindert werden kann. Die Angebote wurden ordnungsgemäß firmenmäßig auf der ersten Seite und bei der Erklärung des Bieters gefertigt, die Leistungsverzeichnisse in der Zusammenstellung mit den Angebotspreisen in den entsprechenden Leistungsgruppen in fast allen Fällen ausgefüllt und die sich ergebende Gesamtsumme sowie ein allenfalls gewährter Nachlass und unter Hinzurechnung der 20%igen Umsatzsteuer als Angebotspreis auf der ersten Seite des Angebotes vermerkt.

Diesen Ausschreibungsunterlagen angeschlossen ist der Ausdruck des Kurzleistungsverzeichnisses, das auf der Seite der Zusammenstellung der Leistungsgruppen mit Ort und Datum sowie der firmenmäßigen Fertigung versehen wurde. Ebenfalls angeschlossen sind die geforderten K-Formblätter für die Preiszergliederung.

Der Landesrechnungshof regt an in Hinkunft nach ÖNORM A 2050 (vom 1.3.2000) gem. Punkt 6.2.5 (8) das Angebot nur einmal mit Datum und der rechtsgültigen Unterfertigung des Bieters zu versehen. Mehrfache Unterfertigungen sind nicht erforderlich.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Anregung des Landesrechnungshofes, Angebote nur einmal mit Unterschrift und Datum zu versehen, wird aufgenommen.*

Der Landesrechnungshof hat bei der Überprüfung der Originalgegenofferte auch die Übereinstimmung der darin angegebenen Summen mit den in der Niederschrift der Angebotseröffnung vermerkten überprüft. Der ordnungsgemäße Eintrag dieser Angebotspreise konnte in allen Fällen festgestellt werden.

Nach der sachlichen und rechnerischen Überprüfung der Angebote durch die Fachabteilung 2d und der damit erfolgten Bestbieterermittlung wurde durch die Fachabteilung 2d ein Regierungssitzungsantrag gestellt.

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung wurde durch die Fachabteilung 2d die Auftragserteilung mittels Schlussbrief an die entsprechende Firma bzw. Arbeitsgemeinschaft erteilt. Mit Gegenschlussbrief bestätigte die beauftragte Firma die Übernahme des Auftrages.

Mit Vertretern der Fachabteilung 2d, der jeweiligen Baubezirksleitung, bzw. der Firmen, erfolgte an Ort und Stelle die Übergabe der Baumaßnahme. In der Übergabenederschrift wurden der jeweilige Bauleiter der Bauunternehmung, die Bauaufsicht der Baubezirksleitung, sowie der Bearbeiter seitens der Fachabteilung 2d namhaft gemacht. Weiters wurde der Baubeginn und der Termin für die Gesamtfertigstellung festgelegt. Zusätzlich wurde vereinbart, durch wen die Abnahmeprüfungen zu erfolgen haben, und dass die Eignungsatteste der vereinbarten Prüfanstalt und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln sind. Diese Niederschrift wurde von den anwesenden Vertretern unterfertigt.

### 3.1. Landesstraße L 102, Baumaßnahme „Pretalsattel“

Von der Fachabteilung 2d wurde am 26. August 1998 eine Ausschreibung nach dem offenen Verfahren durchgeführt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 17. September 1998 in den Räumen der Fachabteilung 2d mit Beginn der Angebotsöffnung um 11.00 Uhr und dem Schluss der Angebotsöffnung um 11.05 Uhr. Es war eine Gesamtzahl von sieben Angeboten eingelangt. Die Niederschrift wurde von zwei Amtspersonen und drei Firmenvertretern unterschrieben.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden keine Beilagen und Anmerkungen vermerkt.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass die Niederschrift über die Angebotsöffnung ordnungsgemäß verfasst und unterfertigt wurde.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote ergab sich folgende Firmenreihung:

<b>BIETER</b>	<b>BRUTTO- ANGEBOTSPREISE</b> (in Schilling)	<b>PROZENT</b> %
—	<b>4.961.880,00</b>	<b>100,00</b>
—	<b>5.030.984,88</b>	<b>101,39</b>
—	<b>5.133.696,00</b>	<b>103,46</b>
—	<b>5.134.442,40</b>	<b>103,48</b>
—	<b>5.142.324,00</b>	<b>103,64</b>
—	<b>5.256.931,20</b>	<b>105,95</b>
—	<b>5.268.540,00</b>	<b>106,18</b>

Im Angebot  mit einem Angebotspreis von S 5.030.984,88, die in der Bieterreihung der Fachabteilung 2d an zweiter Stelle gereiht war, wurde in den Ausschreibungsunterlagen die Seite mit der Zusammenstellung der einzelnen Leistungsgruppen nicht handschriftlich ausgepreist und entspricht somit

nicht den Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch betreff des Pkt. 5.3.1.2.

Hinsichtlich Form, Inhalt und Einreichung der Angebote regelt § 29 Stmk.VergG 1995 gleichlautend wie § 41 StVergG 1998, dass die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 für bindend zu erklären sind.

Mit der 1. Landesvergabeverordnung, LGBl.Nr. 87/1995, ist in § 7 der Pkt. 3.2 „Form und Inhalt der Angebote“ der ÖNORM A 2050, Ausgabe 1. Jänner 1993, für gültig erklärt worden. In der ÖNORM A 2050 ist hinsichtlich Datenträgeraustausch in Abschnitt 3.2.1 festgelegt, dass die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig ist, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird.

Nach der Gesetzeslage ist es daher nicht erforderlich, dass der Bieter zusätzlich in die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung, auch

- *die Gesamtkostenübersicht des Leistungsverzeichnisses und*
- *die Leistungsgruppenzusammenstellung*

einsetzt. Da der Auftraggeber in seinen Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch dies jedoch ausdrücklich unter Pkt. 5.3.1.2 und 5.3.1.3 verlangt, ist ein Angebot, das dem nicht gerecht wird, mangelhaft.

Bei mangelhaften Angeboten hat der Auftraggeber zu prüfen, ob es sich hier um einen behebbaren oder unbehebaren Mangel handelt. Unbehebbar ist ein Mangel jedenfalls dann, wenn mit der Behebung des Mangels die im § 14 Abs. 1 StVergG 1998 formulierten allgemeinen Grundsätze des Vergabeverfahrens, wie insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter verletzt wird. Mit der Behebung eines Mangels darf keinem Bieter die Möglichkeit geboten werden, nach dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung sein Angebot zu verbessern.

Da die beim Bieter [REDACTED] fehlenden Daten aus dem Kurzleistungsverzeichnis und auch aus dem Datenträger eindeutig und unmissverständlich zu entnehmen sind und daher für die Behebung dieses Mangels nicht einmal Aufklärung beim Bieter verlangt werden muss, handelt es sich um einen behebbaren Mangel, und war das Nichtausscheiden dieses Angebotes vergabegesetzkonform.

Die Fachabteilung 2d hat jedoch bei der Bestbieterermittlung keinen Hinweis auf diesen behebbaren Mangel gemacht und [REDACTED] an zweiter Stelle im Regierungssitzungsantrag gereiht.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Vor Auftragsvergabe wurde von der Fachabteilung 18C festgestellt, dass eine nicht handschriftlich ausgefüllte Gesamtsumme ein behebbarer Mangel ist und auf die Auftragsvergabe keinen Einfluss hat. Eine schriftliche Aufzeichnung ist jedoch unterblieben. In Zukunft wird diesem Umstand erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.*

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass in den Allgemeinen Vorbemerkungen unter Pkt. 5.3 „Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches“ die Pkte.

***5.3.1.2 die ausgefüllte Gesamtkostenübersicht des Leistungsverzeichnisses***

und ***5.3.1.3 die ausgefüllte Leistungsgruppenszusammenstellung,***

womit das handschriftliche Auspreisen im Ausschreibungsleistungsverzeichnis verlangt wird, überhaupt entfallen kann. Es wird angemerkt, dass für den Auftraggeber bei der Bestbieterermittlung durch handschriftliche Abschreibfehler aus dem Ausdruck des Kurzleistungsverzeichnisses Probleme bei der Bewertung bis hin zur Rechenfehlerregel entstehen können, die vermieden werden, wenn die beiden oben genannten Punkte gar nicht gefordert werden.

**Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):**

*Die Anregung des Landesrechnungshofes, dass der Punkt 5.3.1.2 der Vorbe-  
merkungen entfallen kann, wird aufgenommen. Der Punkt 5.3.1.3 wurde bereits  
seit Jänner 2001 gestrichen.*

Am 29. September 1998 wurde von der Fachabteilung 2d ein Regierungssit-  
zungsantrag verfasst, worin für die gegenständliche Baumaßnahme [REDACTED] mit ei-  
nem Angebotspreis von S 4.961.880,-- zur Vergabe vorgeschlagen wurde.

Für diese Baumaßnahme wurden aus dem außerordentlichen Kredit des Lan-  
desstraßen-Sonderbauprogrammes S 2.350.000,-- bereitgestellt, sodass zu-  
sätzlich noch S 2.650.000,-- im ordentlichen Haushalt (Ansatz 1/611109-6110)  
des Erhaltungskredites zu bedecken waren.

Nach Hinzurechnung für „Unvorhergesehenes“ von S 38.120,-- zur Auftrags-  
summe waren daher mit beiden Ansätzen S 5.000.000,— veranschlagt. Die  
Rechtsabteilung 10 hatte hiezuhin schon am 8. Oktober 1998 Kenntnis erlangt.

Der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung dazu erfolgte am  
12. Oktober 1998, womit für die geprüfte Baumaßnahme die Bedeckung der  
S 2.350.000,-- aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm mit dem Ansatz  
5/611503-0602 als Kreditrate für das Jahr 1998 freigegeben und zugewiesen  
wurde.

Mittels Schlussbrief vom 3. November 1998 wurde an [REDACTED] für die Baumaßnahme  
„*Pretalsattel*“ von km 11,05 bis km 16,80 für den Ansatz 1/611109-6110 die Auf-  
tragssumme in der Höhe von S 2.611.880,-- inklusive USt und mit  
Schlussbrief vom 4. November 1998 für den Ansatz 5/611503-0602 der Auftrag  
mit einer Summe von S 2.311.880,-- inklusive USt. erteilt. [REDACTED] bestätigte mit  
Schreiben vom 18. November 1998 die Auftragserteilung.

Dazu muss der Landesrechnungshof bemängeln, dass bei der Teilung der Auftragssumme für die beiden Schlussbriefe vom 3. bzw. 4. November 1998 der Fachabteilung 2d zwei Fehler unterlaufen sind:

Erstens ergab die Teilung der Nettoauftragssummen mit S 2,119.223.— und S 2,176.567.— den Gesamtbetrag von S 4,295.790.— und damit nicht die Nettoangebotssumme     von S 4,134.900.--.

Zweitens wurde im Schlussbrief vom 4. November 1998 der Nettoauftragssumme von S 2,119.223.— fälschlicherweise die 20%ige USt nur mit S 192.657.— anstatt der korrekten Summe von S 423.844,60 hinzugerechnet.

Mit den beiden obengenannten Auftragssummen (inklusive Ust) der ausgesendeten Schlussbriefe ergibt sich ein Gesamtbetrag von S 4,923.760.--, der kleiner als die Angebotssumme     in der Höhe von S 4,961.880.-- inkl. USt war.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 18C):***

*Beim Teilen der Angebotssumme ist dem Bearbeiter ein Fehler unterlaufen. Ein Schaden ist dadurch nicht entstanden. Es wird der Genauigkeit in Zukunft eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.*

Der Auftrag wurde in korrekter Weise an den Billigst- und Bestbieter     vergeben.

### **3.2. Landesstraße L 397, Gradenfelderstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“**

Von der Fachabteilung 2d wurde am 22. Juli 1998 eine Ausschreibung nach dem offenen Verfahren durchgeführt.

Die Ausschreibung wurde in zwei Teile zerlegt und damit auch eine getrennte Vergabe vorgesehen:

- Teil 1: Erd- und Belagsarbeiten
- Teil 2: Zementstabilisierung

Die Angebotsöffnung erfolgte am 18. August 1998 in den Räumen der Fachabteilung 2d mit Beginn der Angebotsöffnung um 11.15 Uhr und dem Schluss der Angebotsöffnung um 11.33 Uhr. Es sind von neun Firmen Angebote eingelangt, die jeweils beide Angebotsteile abgegeben haben. Die Niederschrift wurde von zwei Amtspersonen und sechs Firmenvertretern unterschrieben.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden die Angebotssummen getrennt nach beiden Teilen festgehalten, sowie zwei Begleitschreiben und eine Vollmacht vermerkt.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass die Niederschrift über die Angebotsöffnung ordnungsgemäß verfasst und unterfertigt wurde.

■ hat auch in diesem Fall die Zusammenstellung der Leistungsgruppen in den Ausschreibungsunterlagen nicht handschriftlich ausgefüllt. Alle anderen Vorschriften hinsichtlich handschriftlicher Eintragungen, Stempel und der firmenmäßigen Fertigungen sind erfüllt.

■ haben in einem Begleitschreiben die „Erklärung des Bieters“, die rechtsgültig zu unterfertigen war, in Punkt 5 beeinsprucht, der da lautet:

*„Ich verpflichte mich, dem Auftraggeber für den Fall der Zuschlagserteilung zur unverzüglichen Bekanntgabe sämtlicher von mir beschäftigten Subunternehmen. Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass ich gegenüber dem Auftraggeber für die Beteiligung eines Subunternehmers an Bieterabsprachen im selben Umfang und vereinbarungsgemäß mit den selben Sanktionen einzustehen habe, hafte daher für einen durch die Beteiligung eines Subunternehmers an Bieterabsprachen entstehenden Schaden - unbeschadet einer Haftung des Subunternehmers gegenüber dem Auftraggeber - zur Gänze und solidarisch mit den Subunternehmen.“*

Dazu stellte ■ fest, dass sie den zweiten Satz des Punktes 5 nach ihrer Meinung nach für rechtswidrig empfinde und diesbezüglich eine Klärung herbeigeführt werden müsse. ■ hat als Beilage ein Schreiben der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachvertretung der Bauindustrie, beigelegt, in dem festgestellt wird, dass damit dem Generalunternehmer eine Solidarhaftung für das Verhalten der Subunternehmer aufgebürdet werde. Es wird weiters festgestellt, dass dies in dieser Form zivilrechtlich sittenwidrig sei. Es sei nämlich vom Generalunternehmer praktisch nicht prüfbar, welches Fehlverhalten ein herangezogener Subunternehmer im Hinblick auf Bieterabsprachen gesetzt habe. Es wird abschließend festgestellt, dass dies für den Generalunternehmer ein untragbares Risiko darstelle. Das Schreiben ist vom Geschäftsführer der Firma mit Datum vom 15. Juni 1999 unterzeichnet.

Der Landesrechnungshof vermerkt dazu, dass mit diesen Einwänden in einem Punkt zumindest teilweise der Bietererklärung nicht zugestimmt wurde und diese Rechtsunklarheit einer Klärung bedarf.

**Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):**

*Als Folge des „Bauskandals“ wurde ein Rechtsgutachten eingeholt auf Grund dessen die Steiermärkische Landesregierung am 03.05.1999, GZ LBD-2a 08 B1/96-62 den Beschluss gefasst hat, eine „ergänzende Erklärung“ von den Bietern zu verlangen.*

*Der Großteil der Bieter erklärt sich mit den Angebotsbedingungen einverstanden. Einzelne Firmen wie beispielsweise [REDACTED] halten sich an die Meinung der Wirtschaftskammer, welche diese ergänzende Erklärung ablehnt. Die Rechtsansicht der Wirtschaftskammer ist nach ha. Ansicht nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Es wird daher notwendig sein, entsprechende Gespräche mit der Wirtschaftskammer, Fachrichtung Bauindustrie, zu führen.*

Neben der Prüfung der Original - Gegenofferte in allen Punkten wurden auch die Angebotskuverts hinsichtlich der Eintragung der laufenden Nummer und der Uhrzeit geprüft und für in Ordnung befunden.

Es ist anzumerken, dass bei allen Gegenofferten der Firmenstempel jeweils eine andere Stempelkissenfarbe hatte und daher das mögliche Ausfüllen und Unterfertigen aller Offerte durch eine einzige Firma nicht erkennbar war.

Zum Angebot [REDACTED], die im zweiten Teil der Ausschreibung betreffend die Zementstabilisierung vor [REDACTED] der Billigstbieter war, lag jedoch ein Begleitschreiben vor, dass dieses Angebot nur für eine gemeinsame Vergabe beider Teile Gültigkeit habe. Damit wurde das Angebot [REDACTED], die für den ersten Teil der Ausschreibung klarer Billigstbieter war, in der Summe beider Angebotsteile zum Billigst- und Bestbieter.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote ergab sich als Summe beider Teile folgende Firmenreihung:

<b>BIETER</b>	<b>BRUTTO- ANGEBOTSPREISE</b> (in Schilling)	<b>PROZENT</b> %
	<b>3.766.816,96</b>	<b>100,00</b>
	<b>3.986.830,05</b>	<b>105,84</b>
	<b>4.249.596,00</b>	<b>112,82</b>
	<b>4.348.001,04</b>	<b>115,43</b>
	<b>4.420.673,52</b>	<b>117,36</b>
	<b>4.875.565,56</b>	<b>129,43</b>
	<b>4.937.505,29</b>	<b>131,08</b>
	<b>5.228.222,40</b>	<b>138,80</b>
	<b>5.374.210,20</b>	<b>142,67</b>

Am 2. September 1998 wurde von der Fachabteilung 2d ein Regierungssitzungsantrag verfasst, worin für die gegenständliche Baumaßnahme ■ mit einem Angebotspreis von S 3.766.816,96,-- zur Vergabe vorgeschlagen wurde.

Nach Hinzurechnung des hohen Betrages für „Unvorhergesehenes“ von S 333.183,04 ergab sich eine Summe von S 4.100.000,-- als veranschlagte Gesamtkosten.

Für diese Baumaßnahme wurden aus dem außerordentlichen Kredit des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes für das Jahr 1998 S 1.500.000,-- und für das Jahr 1999 S 2.600.000.— bereitgestellt. Die Rechtsabteilung 10 hatte hiezu schon am 11. September 1998 Kenntnis erlangt.

Dazu erfolgte der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 28. September 1998, womit die Bedeckung der S 4.100.000,-- aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm als Kreditrate für das Jahr 1998 und 1999 freigegeben und zugewiesen wurde.

Mittels Schlussbrief vom 3. Feber 1999 wurde an ■ für die Baumaßnahme „Koglerkreuz“ von km 0,00 bis km 1,20 für den Ansatz 5/611503-0602 der Auftrag mit einer Summe inklusive USt. von S 3,391.932,40 erteilt.

Die mitausgeschriebenen Gemeindeleistungen von S 374.884,56 waren in der Auftragssumme nicht enthalten und wurden von der Gemeinde Unterpremstätten gesondert vergeben.

Der Auftrag wurde in korrekter Weise an den Billigst- und Bestbieter   ,    vergeben.

### 3.3. Landesstraße L 446, Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“

Von der Fachabteilung 2d wurde am 23. Juni 1999 eine Ausschreibung nach dem offenen Verfahren durchgeführt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 20. Juli 1999 in den Räumen der Fachabteilung 2d mit Beginn der Angebotsöffnung um 12.00 Uhr und dem Schluss der Angebotsöffnung um 12.06 Uhr. Es war eine Gesamtzahl von elf Angeboten eingelangt. Die Niederschrift wurde von drei Amtspersonen und sechs Firmenvertretern unterschrieben.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurde ein 3%iger Nachlass  vermerkt.

 und  haben in einem Begleitschreiben vom 15.6.1999 bzw. vom 19.7.1999 die „Erklärung des Bieters“, die rechtsgültig zu unterfertigen war, im Punkt 5 betreff des 2. Satzes beeinsprucht. Es wurde festgestellt, dass dies nach ihrer Meinung rechtswidrig sei und diesbezüglich eine Klärung herbeigeführt werden sollte.

Diese beiden Begleitschreiben waren in der Niederschrift nicht vermerkt.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass ansonsten die Niederschrift über die Angebotsöffnung ordnungsgemäß verfasst und unterfertigt wurde.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote ergab sich folgende Firmenreihung:

<b>BIETER</b>	<b>BRUTTO- ANGEBOTSPREISE</b> (in Schilling)	<b>PROZENT</b> %
	<b>2.582.539,63</b>	<b>100,00</b>
	<b>2.643.755,38</b>	<b>102,37</b>
	<b>2.739.148,08</b>	<b>106,06</b>
	<b>2.755.699,06</b>	<b>106,71</b>
	<b>2.804.056,80</b>	<b>108,58</b>
	<b>2.836.257,56</b>	<b>109,82</b>
	<b>2.847.261,20</b>	<b>110,25</b>
	<b>2.988.575,82</b>	<b>115,72</b>
	<b>3.078.206,92</b>	<b>119,19</b>
	<b>3.085.956,00</b>	<b>119,49</b>
	<b>3.126.194,74</b>	<b>121,05</b>

Am 4. August 1999 wurde von der Fachabteilung 2d ein Regierungssitzungsantrag verfasst, worin für die gegenständliche Baumaßnahme [REDACTED] mit einem Angebotspreis von S 2.582.539,63,-- zur Vergabe vorgeschlagen wurde. Abzüglich der Gemeindeleistungen in der Höhe von S 576.390.— verblieben S 2.006.149,63.

Nach Hinzurechnung für Unvorhergesehenes von S 193.850,37 ergab sich eine Summe von S 2.200.000,-- als veranschlagte Gesamtkosten die im Ansatz 1/611109-6110 zu bedecken waren.

Der Beschluss erfolgte dazu in Form einer Ferialverfügung am 2. September 1999.

Mittels Schlussbrief vom 12. September 1999 wurde an [REDACTED] der Auftrag in der Höhe von S 2.006.149,63 inklusive USt für die Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“ von km 3,222 bis km 4,217 erteilt. [REDACTED] bestätigte mit Schreiben vom 20. September 1999 die Auftragserteilung.

Für diese Baumaßnahme wurden jedoch später aus dem außerordentlichen Kredit des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes S 2.200.000,-- bereitgestellt. Die Rechtsabteilung 10 hatte hiezuhin am 17. März 2000 Kenntnis erlangt. Dazu erfolgte der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 27. März 2000, womit die Ferialverfügung vom 2. September 1999 aufgehoben

wurde und die Bedeckung der S 2.200.000,-- aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm als Kreditrate für das Jahr 2000 freigegeben und zugewiesen wurde.

Der Auftrag wurde in korrekter Weise an den Billigst- und Bestbieter,    vergeben.

### 3.4. Landesstraße L 511, Baumaßnahme „Kaltwasser“

Von der Fachabteilung 2d wurde am 29. Juli 1998 eine Ausschreibung nach dem offenen Verfahren durchgeführt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 25. August 1998 in den Räumen der Fachabteilung 2d mit Beginn der Angebotsöffnung um 12.00 Uhr und dem Schluss der Angebotsöffnung um 12.05 Uhr. Es war eine Gesamtzahl von elf Angeboten eingelangt. Die Niederschrift wurde von zwei Amtspersonen und sieben Firmenvertretern unterschrieben.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden keine Beilagen und Anmerkungen vermerkt, obwohl von [REDACTED] ein Begleitschreiben und eine Vollmacht vorgelegt wurde.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass ansonsten die Niederschrift über die Angebotsöffnung ordnungsgemäß verfasst und unterfertigt wurde.

Auch hier hat [REDACTED], bei der Abgabe des Angebotes des Leistungsverzeichnisses auf Seite 22 die Zusammenstellung der Leistungsgruppen handschriftlich nicht ausgefüllt. Alle anderen Erfordernisse waren erfüllt.

Festzustellen ist, dass alle anderen zehn Firmen auch diese Seite 22 des Leistungsverzeichnisses ordnungsgemäß ausgefüllt haben.

[REDACTED] hat zusätzlich zum Kurzleistungsverzeichnis das gesamte Leistungsverzeichnis händisch ausgepreist.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote ergab sich folgende Firmenreihung:

<b>BIETER</b>	<b>BRUTTO- ANGEBOTSPREISE</b> (in Schilling)	<b>PROZENT</b> %
	<b>2.436.314,40</b>	<b>100,00</b>
	<b>2.508.780,00</b>	<b>102,97</b>
	<b>2.581.860,00</b>	<b>105,97</b>
	<b>2.598.615,96</b>	<b>106,66</b>
	<b>2.605.500,00</b>	<b>106,94</b>
	<b>2.676.084,00</b>	<b>109,84</b>
	<b>2.735.779,68</b>	<b>112,29</b>
	<b>2.753.097,60</b>	<b>113,00</b>
	<b>2.800.674,00</b>	<b>114,96</b>
	<b>2.816.400,00</b>	<b>115,60</b>
	<b>2.984.160,00</b>	<b>122,49</b>

Am 10. September 1998 wurde von der Fachabteilung 2d ein Regierungssitzungsantrag verfasst, worin für die gegenständliche Baumaßnahme ■ mit einem Angebotspreis von S 2.436.314,40,-- zur Vergabe vorgeschlagen wurde.

Nach Hinzurechnung für Unvorhergesehenes von S 63.685,60 ergab sich eine Summe von S 2.500.000,-- als veranschlagte Gesamtkosten.

Für diese Baumaßnahme wurden aus dem außerordentlichen Kredit des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes für das Jahr 1998 S 2.500.000,-- bereitgestellt. Die Rechtsabteilung 10 hatte hiezu schon am 11. September 1998 Kenntnis erlangt.

Der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung dazu erfolgte am 28. September 1998, womit die Bedeckung der S 2.500.000,-- aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm als Kreditrate für das Jahr 1998 freigegeben und zugewiesen wurde.

Mittels Schlussbrief vom 2. Oktober 1998 wurde an ■ für die Baumaßnahme „Kaltwasser“ von km 5,80 bis km 7,00 und km 8,10 bis km 9,60 für den Ansatz 5/611503-0602 der Auftrag mit einer Summe von S 2.436.314,40 inklusive USt. erteilt.

■ bestätigte mit Schreiben vom 16. Oktober 1998 die Auftragserteilung.

Der Auftrag wurde in korrekter Weise an den Billigst- und Bestbieter    vergeben.

### **3.5. Landesstraße L 611, Leibnitzerstraße, Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“**

Von der Fachabteilung 2d wurde am 5. Mai 1999 eine Ausschreibung nach dem offenen Verfahren durchgeführt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 8. Juni 1999 in den Räumen der Fachabteilung 2d mit Beginn der Angebotsöffnung um 11.45 Uhr und dem Schluss der Angebotsöffnung um 11.55 Uhr. Es war eine Gesamtzahl von dreizehn Angeboten eingelangt. Die Niederschrift wurde von zwei Amtspersonen und acht Firmenvertretern unterschrieben.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden keine Beilagen und Anmerkungen eingetragen, obwohl von     eine Vollmacht vorgelegt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Niederschrift sämtliche Beilagen bzw. Begleitschreiben zu vermerken sind.

Auch hier hat     bei der Abgabe des Angebotes des Leistungsverzeichnisses auf Seite 22 die Zusammenstellung der Leistungsgruppen nicht handschriftlich ausgefüllt. Alle anderen Erfordernisse waren erfüllt.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass ansonsten die Niederschrift über die Angebotsöffnung ordnungsgemäß verfasst und unterfertigt wurde.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote ergab sich folgende Firmenreihung:

<b>BIETER</b>	<b>BRUTTO- ANGEBOTSPREISE</b> (in Schilling)	<b>PROZENT</b> %
	<b>2.209.221,60</b>	<b>100,00</b>
	<b>2.349.390,00</b>	<b>106,34</b>
	<b>2.394.180,00</b>	<b>108,37</b>
	<b>2.400.280,56</b>	<b>108,65</b>
	<b>2.428.076,34</b>	<b>109,91</b>
	<b>2.478.873,60</b>	<b>112,21</b>
	<b>2.498.809,20</b>	<b>113,11</b>
	<b>2.601.733,20</b>	<b>117,77</b>
	<b>2.603.827,73</b>	<b>117,86</b>
	<b>2.652.207,60</b>	<b>120,05</b>
	<b>2.679.239,28</b>	<b>121,28</b>
	<b>2.744.848,80</b>	<b>124,25</b>
	<b>2.773.880,52</b>	<b>125,56</b>

Am 15. Juni 1999 wurde von der Fachabteilung 2d ein Regierungssitzungsantrag verfasst, worin für die gegenständliche Baumaßnahme ■ mit einem Angebotspreis von S 2.209.221,60 zur Vergabe vorgeschlagen wurde.

Nach Hinzurechnung für Unvorhergesehenes von S 190.778,40 ergab sich eine Summe von S 2.400.000,-- als veranschlagte Gesamtkosten.

Für diese Baumaßnahme wurden aus dem außerordentlichen Kredit des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes für das Jahr 1999 S 2.400.000,-- bereitgestellt. Die Rechtsabteilung 10 hatte hiezu am 18. Juni 1999 Kenntnis erlangt.

Der Beschluss dazu erfolgte mittels Ferialverfügung am 25. Juni 1999, womit die Bedeckung der S 2.400.000,-- aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm als Kreditrate für das Jahr 1999 freigegeben und zugewiesen wurde.

Mittels Schlussbrief vom 8 Juli 1999 wurde an ■ für die Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“ auf der L 611 - Leibnitzerstraße von km 1,058 bis km 2,830, L 612 – Wagnastraße von km 1,000 bis km 1,700 und L 631 - Kaindorferstraße von

km 0,500 bis km 1,050 für den Ansatz 5/611503-0602 der Auftrag mit einer Summe inklusive USt. von S 2.209.221,60 erteilt.

— bestätigte am 23. Juli 1999 die Auftragserteilung. Der Auftrag wurde in korrekter Weise an den Billigst- und Bestbieter, — vergeben.

### **3.6. Landesstraße L 740, Lassingerstraße, Baumaßnahme „Neulassing“**

Von der Fachabteilung 2d wurde am 28. Juni 1999 eine Ausschreibung nach dem offenen Verfahren durchgeführt.

Im Ausschreibungsleistungsverzeichnis wurde auf der ersten Seite, rechts oben, unter Preise: „fest bzw. veränderlich“ angegeben. Im Gegensatz zu den anderen geprüften Ausschreibungsleistungsverzeichnissen fehlt in diesen Allgemeinen Vorbemerkungen nach dem Pkt. 5 „Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch“ der Pkt. 6 „Veränderliche Preise“, in dem bei den Positionen für bituminöse Schichten für den Anteil „Sonstiges“ veränderliche Preise vereinbart wurden.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass bei Fehlen einer veränderlichen Preisvereinbarung es sich im gegenständlichen Fall ausschließlich um Festpreise handeln kann, womit der Hinweis in der Titelzeile „fest bzw. veränderlich“ irreführend und falsch ist.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 27. Juli 1999 in den Räumen der Fachabteilung 2d mit Beginn um 11.30 Uhr. Es war eine Gesamtzahl von zehn Angeboten eingelangt.

Der Schluss der Angebotsöffnung wurde nicht vermerkt. Die im Akt befindliche Niederschrift wurde von den beiden erforderlichen Amtspersonen und den Firmenvertretern nicht unterschrieben. Ebenso fehlt im Akt die „Anwesenheitsliste“ in der nach einer laufenden Nummer das Einlangen der Angebote mit Abgabzeit und allenfalls Name und Unterschrift der Firmenvertreter vermerkt ist.

Dem Landesrechnungshof konnte trotz intensiver Suche das Original der Niederschrift nicht vorgelegt werden. Nachdem auf der im Akt eingelegten Niederschrift der Vermerk  zu finden ist, scheint es sich um eine Vertauschung des Originalen mit der Ablagekopie für den Referenten zu handeln.

Die Fachabteilung 2d konnte allerdings eine weitere Niederschrift vom gleichen Tag mit der unmittelbar danach stattgefundenen Angebotsöffnung für die Baumaßnahme L 743 – Bachwirt vorlegen, die von den beiden gleichen Amtspersonen, die auch die Angebote für die L 740 eröffnet haben, unterfertigt wurde.

Der Landesrechnungshof geht daher nur von einem Mangel bei der Aktenablage aus und empfiehlt daher der Fachabteilung 2d bei der Ablage der Schriftstücke in den Akt darauf zu achten, dass die Originale eingelegt werden und die Vollständigkeit der erforderlichen Unterschriften überprüft wird.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Anregung des Landesrechnungshofes wird aufgenommen und die Aktenablage durch eine interne Dienstanweisung sorgfältiger gestaltet werden.*

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden vier Beilagen und Anmerkungen eingetragen.

Nicht vermerkt wurde ein Schreiben betreff Vollmacht [REDACTED] sowie ein Begleitschreiben [REDACTED], das gleichen Inhalts wie das [REDACTED] war.

Vier Firmen [REDACTED] haben ein Begleitschreiben bezüglich der geforderten Erklärung des Bieters abgegeben, wobei der schon zitierte Pkt. 5 angesprochen wurde.

- [REDACTED] hat das gleiche Schreiben abgegeben, wie bei der Baumaßnahme L 611.
- [REDACTED] haben das Schreiben der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachvertretung der Bauindustrie, Sektion Industrie, wie bei der Baumaßnahme L 611 beigelegt.
- [REDACTED], hat ebenfalls ein Schreiben der Wirtschaftskammer Steiermark, an den Herrn Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel beigelegt. Darin wird, wie in dem schon vorhin erwähnten Schreiben, auf die Formulierung des zweiten Satzes des Punktes 5 eingegangen und festgestellt, dass die gänzliche und solidarische Haftung des Generalunternehmers für das

Verhalten des Subunternehmers zivilrechtlich sittenwidrig sei. Es wird in dem Schreiben weiters festgestellt, dass die Fachvertretung der Bauindustrie, alle Mitgliedsfirmen angewiesen habe, zugleich mit der Abgabe der Angebote hinsichtlich des zweiten Satzes im Pkt. 5 der neuen Verpflichtungserklärung auf die rechtlichen Bedenken der gesetzlichen Interessensvertretung in einem Begleitbrief aufmerksam zu machen. Abschließend wird Herr Landesrat Ressel zur Abklärung eines akzeptablen und rechtlich einwandfreien Vergabeverfahrens um einen Gesprächstermin ersucht.

Wie schon im Kapitel 3.2. dieses Berichtes erwähnt, bedarf diese Rechtsunklarheit einer Klärung. Nach Aussagen der Fachabteilung 2d hat sich bis zum Ende dieser Prüfung an dieser „Erklärung des Bieters“ nichts geändert.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote ergab sich folgende Firmenreihung:

<b>BIETER</b>	<b>BRUTTO- ANGEBOTSPREISE</b> (in Schilling)	<b>PROZENT %</b>
■	<b>3.090.241,78</b>	<b>100,00</b>
■	<b>3.203.742,13</b>	<b>103,67</b>
■	<b>3.209.784,00</b>	<b>103,87</b>
■	<b>3.216.472,80</b>	<b>104,08</b>
■	<b>3.225.043,20</b>	<b>104,36</b>
■	<b>3.250.179,89</b>	<b>105,18</b>
■	<b>3.292.180,56</b>	<b>106,53</b>
■	<b>3.364.833,30</b>	<b>108,89</b>
■	<b>3.401.335,20</b>	<b>110,07</b>
■	<b>3.458.855,76</b>	<b>111,93</b>

Bei diesem Bauvorhaben „Baumaßnahme Neulassing“ wurde ■, ■, als Billigst- und Bestbieter ermittelt. Es wird festgestellt, dass - wie bei allen anderen Ausschreibungsunterlagen ■ - auch hier die Gesamtsumme am Ende des Leistungsverzeichnisses nicht handschriftlich ausgefüllt wurde. Auf die diesbezüglichen Bemerkungen zu den Bestimmungen hinsichtlich des Datenträgeraustausches im Kapitel III. Punkt 3.1. wird verwiesen.

Dazu wird vermerkt, dass auf der ersten Angebotsseite ■, wie bei allen anderen Gegenofferten, die Gesamtsumme zuzüglich 20% USt und der sich damit ergebende Angebotspreis, handschriftlich eingetragen, mit Datum versehen und rechtsgültig unterfertigt wurde.

Alle anderen Gegenofferte waren vorschriftsmäßig ausgefüllt, auch im Punkt der Zusammenstellung auf der Seite 25 hinsichtlich der handschriftlichen Eintragung des Gesamtangebotspreises.

Die Fachabteilung 2d hat auch in diesem Fall bei der Bestbieterermittlung keinen entsprechenden Hinweis gemacht, dass es sich hierbei um einen behebbaren Mangel handelt und ■ an erster Stelle gereiht.

Am 24. August 1999 wurde von der Fachabteilung 2d ein Regierungssitzungsantrag verfasst, worin für die gegenständliche Baumaßnahme ■ mit einem Angebotspreis von S 3.090.241,78 zur Vergabe vorgeschlagen wurde.

Nach Hinzurechnung für Unvorhergesehenes von S 299.758,22 ergab sich eine Summe von S 3.390.000,-- als veranschlagte Gesamtkosten.

Für diese Baumaßnahme wurden aus dem außerordentlichen Kredit des Landesstraßen-Sonderbauprogrammes für das Jahr 1999 S 3.390.000,-- bereitgestellt. Die Rechtsabteilung 10 hatte hiezu am 1. September 1999 Kenntnis erlangt.

Dazu erfolgte der Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung am 13. September 1999, womit die Bedeckung der S 3.390.000,-- aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm als Kreditrate für das Jahr 1999 freigegeben und zugewiesen wurde.

Bemängelt werden muss, dass über der Unterschrift des zuständigen Landesrates im Regierungssitzungsantrag, wie auch im Stempelaufdruck mit dem Vermerk „ZUGESTIMMT“, die Datumsangabe fehlt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, dass im Büro des zuständigen Regierungsmitgliedes der Datumseintrag beachtet werde und die Fachabteilung 2d bei der Ablage der Schriftstücke in den Akt die Vollständigkeit der erforderlichen Unterschriften und Genehmigungsstempel überprüft.

Mittels Schlussbrief vom 21. September 1999 wurde an [REDACTED] für die Baumaßnahme „*Neulassing*“ von km 10,50 bis km 12,35 für den Ansatz 5/611503-0604 der Auftrag mit einer Summe inklusive USt. von S 3.090.241,78 erteilt.

[REDACTED] bestätigte mit Schreiben vom 21. September 1999 die Auftragserteilung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Auftrag ohne Abklärung der rechtlichen Relevanz, der am Ende des Leistungsverzeichnisses (Seite 25) nicht handschriftlich ausgefüllten Gesamtsumme, an den Billigstbieter [REDACTED] vergeben wurde.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Vor Auftragsvergabe wurde von der Fachabteilung 18C festgestellt, dass eine nicht handschriftlich ausgefüllte Gesamtsumme ein behebbarer Mangel ist und auf die Auftragsvergabe keinen Einfluss hat. Eine schriftliche Aufzeichnung ist jedoch unterblieben. In Zukunft wird diesem Umstand erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und eine Überprüfung der Rechtsansicht der Landesregierung vorgenommen werden. Dies betrifft allerdings nicht nur den Bereich der Straßenverwaltung.*

## IV. Baudurchführung und Abrechnung

### 4.1. Landesstraße L 102, Baumaßnahme „Pretalsattel“

Am 12. November 1998 wurden  an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und darüber eine Niederschrift angefertigt. Darin wurden von der Bauunternehmung der Bauleiter, seitens der Baubezirksleitung Bruck an der Mur die Bauaufsicht sowie von der Fachabteilung 2d der zuständige Bearbeiter namhaft gemacht und festgelegt, dass die Abnahmeprüfungen von der Material- und Bodenprüfstelle des Landes durchgeführt werden sowie das Eignungsattest der Material- und Bodenprüfstelle und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln ist.

Folgende Baufristen wurden weiters in der Bauübergabeniederschrift festgelegt:

- ⇒ Baubeginn: **9. November 1998**
- ⇒ Gesamtfertigstellung: **4. Dezember 1998**

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Personen zustimmend zur Kenntnis genommen und ordnungsgemäß unterzeichnet.

Mit den Bauarbeiten wurde am 12. November 1998 (drei Tage nach dem vertraglich festgelegten Termin) begonnen.

Der tatsächliche Fertigstellungstag sämtlicher vertraglicher Leistungen war mit 26. November 1998 gegeben und ist somit fristgerecht vor dem festgelegten Termin erfolgt.

Der Straßensanierungsteil, der mit den Dotationen aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm und aus dem ordentlichen Budget für Landesstraßensanierungen bestritten wurde, erstreckte sich auf eine gesamte Streckenlänge von rund 2,7 km.

Dieses Straßensanierungsbauvorhaben wurde über die gesamte Kilometrierung ausgeschrieben und auch in einer Baumaßnahme ausgeführt, jedoch mit zwei

Schlussrechnungen getrennt abgerechnet. Die in der Gesamtausschreibung angebotenen Positionen „*Einrichten und Räumen der Baustelle*“ wurden - wie sich der Landesrechnungshof überzeugen konnte – nach den eingebauten Tonnen von Mischgut aliquot auf die jeweiligen Schlussrechnungen aufgeteilt.

Das geprüfte Straßenteilstück aus dem Landesstraßen-Sonderbauprogramm wurde mit 0,47 der Pauschalsumme abgerechnet, während hingegen in der zweiten Schlussrechnung der restliche Anteil von 0,53 dieser beiden Pauschalpositionen verrechnet wurde.

■ hatte den Auftrag der Landesstraßenverwaltung, die L 102, Veitscherstraße, im Bereich von km 11,05 bis km 16,8 durch die Aufbringung eines 6 cm starken Asphaltbelages zu sanieren. Dieser Belag sollte mittels zwei hintereinanderfahrender Fertiger auf die gesamte Fahrbahnbreite aufgebracht werden, um eine bessere Qualität, vor allem im Bereich der Mittelnaht zu erreichen. Dazu wurde es erforderlich, die L 102 jeweils im Arbeitszeitraum von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu sperren.

Im gegenständlichen Straßenabschnitt verkehren keine Linienautobusse und auch keine Schulbusse. Ferner war es möglich, durch die etwa 100 bis 200 m versetzt fahrenden Straßenfertiger im Notfall (z.B. Rettungsfahrzeug) eine Durchfahrt zu gewährleisten.

Von Seiten ■ wurde einerseits bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur und bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag um die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der Bauarbeiten an der L 102 und der damit notwendigen Sperre des Straßenstücks angesucht.

Mit Bescheid der BH Bruck vom 6. November 1998 sowie der BH Mürzzuschlag vom 4. November 1998 wurde ■ die straßenpolizeiliche Bewilligung für Arbeiten auf und neben der L 102, Veitscherstraße im jeweils betreffenden Bereich erteilt.

In beiden Bescheiden wurden jeweils Auflagen erteilt, betreffend

- Hinweistafeln zur Sperre
- gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie
- Maßnahmen zur Verkehrsregelung

vorgeschrieben.

Der Landesrechnungshof kann die Bemühungen der Landesstraßenverwaltung und [REDACTED] zur Erlangung einer vorübergehenden Straßensperre zwecks Qualitätserhöhung der Mittelnaht des Asphaltbelages positiv hervorheben.

Die vom Landesrechnungshof zwei bzw. drei Jahre nach Baufertigstellung vorgenommene Überprüfung der Nähte, unterstreicht die ausgeführte Vorgangsweise.

Zu den, dem Landesrechnungshof vorliegenden, Bautagesberichtsblättern vom 11. bis zum 13. November 1998 ist zu vermerken, dass wohl die Unterschrift des Auftragnehmers vorhanden ist, jedoch die Unterzeichnung des Auftraggebers (örtliche Bauaufsicht) mit Datumsangabe in allen Fällen fehlt. Nachdem kein Baubuch geführt wurde, ist die Unterfertigung mit Datum erforderlich.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 18C):***

*Der ordnungsgemäßen Führung einer Baustelle, insbesondere die Behandlung von Bautagesberichtsblättern, wird als Schwerpunkt in die Schulungsveranstaltungen aufgenommen werden.*

Die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen für das Mischgut BTD 16 wurden am 28. September 1998 aus der Mischanlage [REDACTED] und am 23. Juni 1998 aus der Mischanlage [REDACTED] sowie für den AB 11 - Belag am 26. Mai 1998 aus der Mischanlage [REDACTED] durchgeführt und haben in allen Fällen entsprochen.

Um die vertragsgemäße Herstellung und den Einbau der Bitumentragdecke BTD 16 zu überprüfen, wurde am 31. Mai 1999 ein Prüfbericht von der Material- und Bodenprüfstelle vorgelegt, worin festgestellt wurde, dass die am 12.

April 1999 entnommenen Mischgutproben mit der Gütebezeichnung BTD 16, mit Ausnahme einer Unterschreitung des Grobkornanteiles bei einer Probe, den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Ebenfalls am 12. April 1999 erfolgte durch die Material- und Bodenprüfstelle im Bereich km 11,05 bis km 15,8 der L 102, Veitscher Straße aus der Baumaßnahme „*Pretalsattel*“ die Entnahme von 16 Bohrkernen zur Abnahmeprüfung der Raumdichte. Zusätzlich wurden weitere 16 Bohrkern zur Prüfung des Lagenverbundes entnommen. Zur Prüfung der Bohrkern wurde festgestellt, dass diese im Wesentlichen im Hohlraumgehalt und im Verdichtungsgrad entsprechen, jedoch zwei Bohrkern Hohlraumüberschreitungen und vier Bohrkern Verdichtungsunterschreitungen aufweisen und daher nicht gemäß RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Strassenbau) 8S.05.14 entsprechen.

Für den Nachweis des Lagenverbundes (Schubverbund) wurde festgestellt, dass bei 5 von 16 Bohrkernen die Mindestanforderung unterschritten wurde.

Am 20. April 1999 wurde im definierten Straßenbereich die Messung der Ebenheit mit dem Planograph durchgeführt und festgestellt, dass an mehreren Stellen die zulässige Unebenheit von maximal 6 mm teilweise nur geringfügig, jedoch an zwei Stellen bis über 5 mm überschritten wurde.

Die mittlere Schichtdicke des BTD 16 - Belages beträgt rund 5,8 cm und liegt somit knapp unter den geforderten 6 cm.

Der Landesrechnungshof konnte feststellen, dass die umfangreichen Prüfungen betreffend Qualitätsanforderungen des Mischguteinbaues geringe Abzüge für die Ebenheit, den Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad sowie einen größeren Betrag für den Lagenverbund (Haftzug) ergeben haben.

Von der Baubezirksleitung Bruck an der Mur wurden auf Grund der vereinbarten Werte und Formeln folgende Abzüge ermittelt:

Hohlraumgehalt	S 2.819,89
----------------	------------

Verdichtungsgrad	S 12.538,25
Ebenheit	S 403,43
<u>Lagenverbund</u>	<u>S 46.076,59</u>
<b><u>Gesamtsumme</u></b>	<b><u>S 61.838,16</u></b>

Es wurde daher korrekter Weise eine Gesamtsumme von Abzügen betreff der Qualitätsanforderungen in der Höhe von S 61.838,16 bei der Schlussrechnung einbehalten.

Der Landesrechnungshof kann die exakte Erfassung der Abzüge positiv bewerten, muss jedoch feststellen, dass im Hinblick auf die Qualität und Dauerhaftigkeit des Asphaltbelages den Richtlinien entsprechende Eignungsprüfungen, ohne einen so hohen Qualitätsabzug in der Schlussrechnung, für den Auftraggeber erstrebenswerter sind.

Es wird daher empfohlen, dass die Bauleiter der Baubezirksleitungen im Zuge der Bauausführung auf die gründliche Reinigung der Strasse, einen einwandfreien vollflächigen Voranstrich und die optimale Einbringung und Verdichtung der Bitumentragschichten besonders achten. Sie müssen entweder selbst rechtzeitig entsprechende Maßnahmen setzen oder die ordnungsgemäße Durchführung von der Baufirma verlangen um schlechte Qualitäten zu vermeiden.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Den Empfehlungen des Landesrechnungshofes wird durch intensivere Schulungen nachgekommen. Ein Bauaufsichtsorgan kann, da es mehrere Baustellen zu betreuen hat, nicht immer auf der Baustelle anwesend sein. Es ist leider eine Tatsache, dass die Sorgfalt der Firmen nachlässt, sobald das Bauaufsichtsorgan nicht anwesend ist und seiner Kontrolltätigkeit nachkommt.*

Am 1. Dezember 1998 wurde eine erste Teilrechnung in der Höhe von S 2.340.307,63 vorgelegt. Die Abrechnung wurde von der Baubezirksleitung Bruck an der Mur und der Fachabteilung 2d geprüft und ohne Abzug des 7%igen Deckungsrücklasses die Summe von S 2.340.000,-- am 14. Dezember 1998 ermittelt. Der Abzug des Deckungsrücklasses konnte entfallen, da [REDACTED] ein Haftbrief über S 164.000,-- bis 30. Juni 1999 vorlag. Nach der Prüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 4. Jänner 1999 wurde die oben genannte Summe angewiesen.

Als Fertigstellungstag sämtlicher vertraglicher Leistungen wurde der 27. November 1998 festgestellt. Die prüffähige Schlussrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen konnte bis zur Frist, dem 4. Februar 1999, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, da keine Abnahmeprüfungsergebnisse vorlagen.

Die Schlussrechnung wurde erst am 9. Juli 1999 von [REDACTED] vorgelegt, von der Baubezirksleitung Bruck an der Mur geprüft und nach Abzug der Qualitätsabzüge aus der Mischgutprüfung und der schon geleisteten Teilzahlung ein anweisbarer Restbetrag von S 5.599,25 ermittelt.

Die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit wurde am 24. August 1999 von der Fachabteilung 2d festgestellt und nach Überprüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 28. Oktober 1999 der Restbetrag zur Anweisung gebracht.

Die gesamte Abrechnung stellt sich somit wie folgt dar:

1. Teilrechnung vom 1. Dezember 1998	S 2.340.000,--
<u>Schlussrechnung vom 9. Juli 1999</u>	<u>S 5.599,25</u>

**GESAMTSUMME** **S 2.345.599,25**

Der 3%ige Haftungsrücklass bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, dem 4. Dezember 2001, wurde demgemäß mit S 70.367,98 ermittelt und wurde mittels Haftbrief gedeckt.

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenartige Kontrolle der Wiege- und Lieferscheinzettel für das Mischgut BTD 16 vorgenommen und festgestellt, dass diese ordnungsgemäß ausgestellt und vom Frächter sowie bei der Übernahme auf der Baustelle unter Beifügung der Uhrzeit unterschrieben wurden.

Die Additionen der einzelnen Mischgut tonnagen wurden vom Landesrechnungshof stichprobenartig geprüft und haben korrekte Ergebnisse gebracht. Auch die Massenaufstellungsblätter hinsichtlich des Mischgutes, wie auch für das Vorspritzen wurden vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben, vom Landesrechnungshof überprüft und in Ordnung befunden.

Es muss jedoch bemängelt werden, dass bei allen vorangeführten Blättern den Unterschriften keine Datumsangabe hinzugefügt wurde.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Massenaufstellungsblätter sind Hilfsmittel zur Erstellung von Schlussrechnungen. Es ist daher keine Unterschrift oder Datumsangabe notwendig.*

**Der Landesrechnungshof stellte hiezu Folgendes fest:**

Die angeführten Aufmaßblätter und Massenberechnungsblätter dienen zur Erhebung der Mengen, die für die einzelnen Positionen in der Schlussrechnung aufgerechnet werden. Sie müssen daher zumindest den Prüfvermerk sowie die eventuellen Korrekturen der örtlichen Bauaufsicht (Auftraggeber) aufweisen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Die geprüften und korrigierten Massen sind in die Schlussrechnung eingeflossen und wurden mit den angebotenen Einheitspreisen korrekt zum Positionspreis multipliziert.

Zur Abwicklung des Bauvorhabens kann positiv festgestellt werden, dass keinerlei Projektänderungen bzw. zusätzliche Maßnahmen erforderlich wurden.

Am 7. Jänner 1999 wurde nach dem termingerechten Abschluss der Bauarbeiten von der beauftragten ARGE das Ansuchen um Vorübernahme an die Baubezirksleitung Bruck an der Mur gestellt.

Die Übernahme wurde am 10. Mai 1999 durchgeführt und in Mürzhofen die Übernahmeniederschrift verfasst. Es wurden keine Mängel festgestellt, jedoch vermerkt, dass die Abnahmeprüfung erst am 12. April 1999 durchgeführt werden konnte und deshalb die 3-jährige Gewährleistungsfrist für alle Leistungsverzeichnis-Positionen bis zum 10. Mai 2002 festgesetzt wurde.

Die Gesamtabrechnungssumme deckt sich mit den genehmigten Gesamtbaukosten deshalb so gut, da die in Rechnung gestellten Massen über die in einem gewissen Bereich frei wählbare „Abrechnungstrennlinie“ den Gesamtbaukosten angepasst werden konnten. Die restlichen Massen sind in der anschließenden Baumaßnahme, die mit dem ordentlichen Budgetansatz abgerechnet wurde, eingeflossen.

Zur Abrechnung kann vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass sie exakt geprüft wurde und gegenüber den genehmigten Gesamtbaukosten von S 2,350.000.-- eine Krediteinsparung von rund S 4.400.-- eingetreten ist.

## 4.2. Landesstraße L 397, Gradenfelderstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“

Am 12. Jänner 1999 wurden [REDACTED] an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und darüber eine Niederschrift angefertigt. Darin wurden von der Bauunternehmung der Bauleiter, seitens der Baubezirksleitung Graz-Umgebung die Bauaufsicht sowie von der Fachabteilung 2d der zuständige Bearbeiter namhaft gemacht.

Ferner wurde festgehalten, dass die für die Gemeinde mitausgeschriebenen Leistungen von dieser beauftragt und bezahlt werden.

Vereinbart wurde, dass die Abnahmeprüfungen von der Material- und Bodenprüfstelle des Landes durchgeführt werden, sowie das Eignungsattest der Material- und Bodenprüfstelle und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln ist.

Folgende Baufristen wurden in der Bauübergabeniederschrift festgehalten:

- ⇒ Baubeginn: **22. März 1999**
- ⇒ Gesamtfertigstellung: **25. Juni 1999**

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Personen seitens der Fachabteilung 2d, der Baubezirksleitung Graz-Umgebung, [REDACTED] und der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen und ordnungsgemäß unterzeichnet.

Mit den Bauarbeiten wurde am 8. April 1999 (17 Tage nach dem vertraglich festgelegten Termin) begonnen.

Am 16. April fand vor Ort eine Baustellenbesprechung statt und wurden gemäß Baubucheintragung einige technische Details wie Querneigung sowie betreffend der Zementstabilisierung fixiert. Die abschließenden Punkte dieser Baubucheintragung lauteten wie folgt:

*„Pkt. 5.: Die Übergangsbereiche in den Bestand am Beginn (km 0,0) und dem Ende (km 1,15) des Bauloses sind mit bituminöser Tragschichte BT I/32 und BT*

*I/16 anzukeilen bzw. zu profilieren. [redacted] wird dafür ein Nachtragsangebot vorgelegt.*

*Pkt. 6. Für möglicherweise erforderliches Liefern von Humus für die Baustelle wird [redacted] ebenfalls ein Nachtragsangebot vorgelegt.“*

Auf der nachfolgenden Seite des Baubuches wurden direkt anschließend an die vorhergehenden Eintragungen von [redacted] dazu folgende Bedenken angemeldet und wie folgt eingetragen:

- 1. „Da die Zementstabilisierung nur in einer einheitlichen Stärke (25 cm) hergestellt werden kann, das Zusatzmaterial jedoch in unterschiedlicher Stärke (25 bis 40 cm) auf die stark verdrückte, alte Fahrbahn vorgelegt werden muss, ergeben sich zwischen der alten Asphaltdecke und der Zementstabilisierung ungebundene Schotterschichten in unterschiedlicher Stärke von 0 bis 15 cm.*
- 2. Durch Feuchtigkeit, welche in die ungebundene Schotterschicht zwischen Zementstabilisierung und alter Asphaltdecke eindringt, jedoch durch den Altbelag nicht absickern kann, könnten Frostschäden auftreten.  
Von [redacted] wird daher empfohlen, die bestehende Asphaltdecke aufzufräsen, ein Zwischenplanum herzustellen und darauf eine einheitlich starke Zementstabilisierung aufzubringen.“*

Diese Baubucheintragungen wurden vom örtlichen Bauleiter der beauftragten Firma und von der Bauaufsicht der Baubezirksleitung Graz-Umgebung unterfertigt. Auf der nachfolgenden Seite findet sich mit Datum 19. April 1999 zu der vorangehenden Bemerkung der Firma vom 16. April 1999 eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung, in der festgestellt wird, dass die diesbezüglichen Bedenken nicht geteilt werden.

Weiters wird festgehalten, dass es jedoch erforderlich ist, an der dünnsten Stelle 25 cm Zementstabilisierung einzubauen, woraus jedoch Mehrmassen resultieren werden.

Es wurde zusätzlich vermerkt, dass auch die Bedenken hinsichtlich der Entwässerung zur bestehenden Asphaltdecke nicht geteilt werden und daher die [redacted]

aufgefordert wird, die ursprünglich vorgesehene Maßnahme auszuführen. Auch diese Eintragung wurde von den beiden vorgenannten Vertretern unterzeichnet.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, dass die von der beauftragten Firma vorgeschlagene Ausführungsvariante bedeutende Mehrkosten verursacht hätte. Es kann daher positiv angemerkt werden, dass schon im Jänner 1998 ein Gutachten der staatlich autorisierten Material- und Bodenprüfstelle erstellt wurde, in dem Untersuchungen über die optimale Ausführungsvariante dieser Baumaßnahme durchgeführt wurden.

Diese Erkenntnisse sind auch in die Ausschreibungsunterlagen eingeflossen. Es ist daher richtig gehandelt worden, dass die vorgesehene und ausgeschriebene Maßnahme nun auch tatsächlich zur Ausführung gekommen ist.

Im Bautagesberichtsblatt Nr. 5 vom 3. bis zum 7. Mai 1999 wurde abschließend festgehalten, dass am 7. Mai 1999 laut Anordnung der örtlichen Bauaufsicht die Arbeiten am nordseitigen Bankett eingestellt worden sind. Die Bankette waren zu diesem Zeitpunkt bis auf 110 Laufmeter fertiggestellt. Die Arbeiten an der Humusierung und Besämung an der Nordseite der Straße waren abgeschlossen.

Im Baubuch findet sich auf Seite 8 mit Datum vom 7. Mai 1999 dazu die folgende Begründung:

*„Die Breite des Radweges wurde mit 1,5 m ausgeführt. Das Mindestfordernis der Breite von 2 m für den Radweg muss gegeben sein. Es wird einvernehmlich vereinbart, die Verbreiterung um 0,5 m durchzuführen. Die bereits fertiggestellte Humusierung und Besämung muss entfernt und nach der Verbreiterung wieder aufgebracht werden.*

*Die Kosten für den Belag trägt die Gemeinde, für die restlichen Arbeiten die Landesstraßenverwaltung (Landesstraße und Radweg).“*

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass es wünschenswert gewesen wäre, die Ausführung des Radwegs in seiner technischen Art wie auch geometrischen Breite schon vor der Ausführung der Landesstraßenbaumaßnahme ein-

deutig festzulegen. Damit wäre verhindert worden, schon ausgeführte Arbeiten wieder zu entfernen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Straßenverwaltung, besonders die Fachabteilung 18C ist bemüht, vor der Ausschreibung alle Parameter festzulegen. Auch die Breite des GRW (Geh- und Radweges), wie sie im Projekt eingezeichnet war, wurde mit der Gemeinde vorher abgesprochen. Die Gemeinde hat aufgrund der IGA (Internationale Gartenausstellung) nachträglich eine Verbreiterung gewünscht. Die Straßenverwaltung hat diesem Wunsch zugestimmt, da das Begehren sinnvoll war und die Gemeinde die Mehrkosten übernommen hat.*

Am 11. Juni 1999 waren laut Baubucheintragung die Leistungen für Straße und Radweg abgeschlossen. Die Frage der Kreuzungsausbildung und der Belagsaufbringung vom „Koglerkreuz“ bis zur Einbindung in die Landesstraße 303 konnte jedoch noch nicht geklärt werden. Es wurde daher von Seiten der Landesstraßenverwaltung eine Fristverlängerung für die Baufertigstellung bis zum 30. September 1999 genehmigt. Diese Baubucheintragung wurde vom Bauleiter und der Bauaufsicht unterzeichnet.

Am Ende dieser Frist, dem 30. September 1999, wurde im Baubuch eingetragen, dass aus finanziellen Gründen eine Belagssanierung und Kreuzungsausbildung (die Gemeinde hatte einen Kreisverkehr beantragt) nach Rücksprache mit Vertretern der Fachabteilung 2d und der Fachabteilung 2a nicht erfolgen konnte.

Die Führung des Baubuchs und die präzisen Feststellungen und Anweisungen können positiv hervorgehoben werden. Zu der Ausfertigung der Bautagesberichtsblätter ist jedoch zu bemängeln, dass diese nicht vollständig ausgefüllt wurden und jeweils 2 bis 4 Tage auf einem Bautagesberichtsblatt zusammengefasst wurden.

Insgesamt liegen dem Landesrechnungshof nur fünf Bautagesberichtsblätter vor. Die vorliegenden Bautagesberichtsblätter sind zwar seitens des Auftraggebers und des Auftragnehmers unterfertigt, die Unterschriften jedoch nicht mit Datumsangabe versehen. Dadurch ist bei diesen zusammengefassten Bautagesberichten das Datum der Unterzeichnung der Bauaufsicht nicht nachvollziehbar. Es wird daher empfohlen, jeweils pro Tag – ganz im Sinne des Begriffes - ein Bautagesberichtsblatt vollständig auszufüllen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Massenaufstellungsblätter sind Hilfsmittel zur Erstellung von Schlussrechnungen. Es ist daher keine Unterschrift oder Datumsangabe notwendig.*

**Der Landesrechnungshof stellte hiezu Folgendes fest:**

Der aufgezeigte Mangel bezieht sich hier auf die Erstellung eines täglichen Bautagesberichtsblattes.

Am 16. April 1999 wurde in korrekter Weise noch vor der Bauausführung durch  das im Baubuch angekündigte Nachtragsangebot, für die Anrampung zum Übergang an den Bestand, gelegt. Das Nachtragsangebot wurde für jeweils 100 Tonnen bituminöse Tragschichte BT I/32 sowie BT I/16 mit einer Gesamtsumme inkl. USt. von S 142.813,20 erstellt.

Die angebotenen Einheitspreise entsprechen der Preisbasis des Hauptangebotes und waren angemessen. Von Seiten der örtlichen Bauaufsicht wurde jedoch die angebotene Menge auf die Hälfte, d.h. jeweils auf 50 Tonnen reduziert und damit eine Gesamtsumme für dieses Nachtragsangebot in der Höhe von S 71.406,60 für Liefern und Einbau der bituminösen Tragschichten errechnet.

Die Baubezirksleitung Graz-Umgebung hat über den oben genannten Betrag am 10. Mai 1999 einen Nachtragsschlussbrief mit Bezug auf das Nachtragsangebot verfasst und an  gesendet.

Der Landesrechnungshof kann die rechtzeitige und korrekte Legung des Nachtragsangebotes und des -schlussbriefes positiv hervorheben, muss jedoch feststellen, dass im Zuge der Schlussrechnung die Positionen korrekt mit den angebotenen Einheitspreisen, jedoch für die Bitumentragschicht BT I/32 eine Menge von 139,15 Tonnen (d.s. mehr als die angebotenen 100 Tonnen) und die BT I/16 mit 96,75 Tonnen, das entspricht etwa der ursprünglich angebotenen Menge, abgerechnet wurde.

Die Reduktion der Mengen im Nachtragsschlussbrief auf den halben Wert gegenüber dem Nachtragsangebot ist nicht nachvollziehbar. Es wird daher empfohlen, zumindest vor der Verfassung des Nachtragsschlussbriefes die tatsächlich erforderlichen Mengen genau zu kalkulieren.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggli  
(FA 18C):***

*Die Massen im Nachtragsangebot waren wohl annähernd richtig. Die örtliche Bauaufsicht hat jedoch vor Vergabe die Situation falsch eingeschätzt und im Schlussbrief die Massen verringert. Zur Ausführung gelangten jedoch wieder die Massen des Nachtragsangebotes. Die Bauaufsichtorgane werden angewiesen werden, in Zukunft bei der Massenermittlung für Nachtragsangebot größere Sorgfalt walten zu lassen.*

Zur Baudurchführung kann positiv festgestellt werden, dass von  im Abstand von ca. 25 Metern jeweils ein Regelprofil - in Summe 135 Profile - gezeichnet wurden, womit die Basis für eine exakte Bauausführung und -abrechnung gelegt wurde. Im Bereich der Straßenverbreiterung wurden zusätzliche Querprofile angefertigt.

Um die vertragsgemäße Herstellung der zementstabilisierten Tragschichte zu überprüfen, wurde am 21. und 22. April 1999 in zwei Prüflosen eine Abnahmeprüfung durchgeführt. Die an sechs Stellen gemessenen Werte ergaben gemäß dem Prüfbericht vom 3. Mai 1999, dass in allen Punkten die Anforderungen hin-

sichtlich der Zylinderdruckfestigkeit als auch des Verdichtungsgrades erfüllt wurden.

Die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen für das Mischgut BT I/32 wurden am 19. März 1999 und die für den AB 11 - Belag am 5. März 1999 von  vorgelegt und festgestellt, dass sie den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Mischguttypes entsprechen.

Zur Prüfung der Herstellung und des Einbaues der Bitumentragschichten wurde durch die Material- und Bodenprüfstelle am 17. Mai 1999 im Bereich km 0,035 bis km 1,100 der L 397, Gradenfeldstraße, Baumaßnahme „Koglerkreuz“, die Entnahme von vier Bohrkernen durchgeführt.

Für die Überprüfung der Ebenheit wurden am 25. Juni 1999 im vorangeführten km-Bereich mit dem Planograph entsprechende Messungen vorgenommen.

Im Prüfbericht der Material- und Bodenprüfstelle vom 30. Juni 1999 wurde betreffend der Tragschichte BT I/32 festgestellt, dass drei Bohrkern im Hohlraumgehalt entsprechen, während bei einem eine geringfügige Hohlraumüberschreitung nachgewiesen wurde. Bezüglich des Verdichtungsgrades entsprach nur ein Bohrkern, während bei den drei anderen Bohrkernen Verdichtungsunterschreitungen zwischen 0,1 bis 1,8 % festgestellt wurden.

Die Überprüfung der Bohrkern für den AB 11 - Belag ergab, dass nur ein Bohrkern im Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad entsprochen hat, während die drei weiteren Bohrkern Hohlraumüberschreitungen und Verdichtungsunterschreitungen aufwiesen und daher nicht gemäß RVS 8S.06.27 entsprechen.

Für den Nachweis des Lagenverbundes (Schubverbund) wurde festgestellt, dass alle vier Bohrkern entsprechen. Die Messung der Ebenheit der Fahrbahn ergab, dass die zulässige Unebenheit von maximal 4 mm an zwei Punkten um rund 1 mm überschritten wurde.

Die mittlere Schichtdicke des BT I/32-Belages beträgt im Mittelwert rund 8,5 cm und die des AB 11 - Belages rund 3,1 cm, womit sie über der geforderten Einbaudicke zu liegen kamen.

Der Landesrechnungshof kann feststellen, dass die umfangreichen Prüfungen betreffend der Qualitätsanforderungen des Mischguteinbaues Abzüge für den Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad sowie für die Ebenheit ergeben haben. Dazu ist positiv anzumerken, dass der von der Baufirma betreffend Ebenheit in der Schlussrechnung ermittelte Abzug von nur S 29,18 auf Grund der Nachrechnung durch die Baubezirksleitung Graz-Umgebung auf einen Betrag von S 1.094,40 erhöht wurde.

Mit den vereinbarten Werten und Formeln wurden daher folgende Abzugsbeträge ermittelt:

Hohlraumgehalt	S 15.276,80
Verdichtungsgrad	S 15.774,00
<u>Ebenheit</u>	<u>S 1.094,40</u>
<b><u>GESAMTSUMME</u></b>	<b><u>S 32.144,40</u></b>

Es wurde daher in korrekter Weise eine Gesamtsumme von Abzügen betreffend der Qualitätsanforderungen in der Höhe von S 32.144,40 in der Schlussrechnung unter dem Kapitel „*Deckenarbeiten*“ einbehalten.

In Bezug auf die Abzüge und Ausführungsqualität wird auf die Bemerkungen im vorergehenden Kapitel verwiesen.

Von    wurden im Laufe der Bauausführung folgende Teilrechnungen vorgelegt und nach Prüfung der zuständigen Stellen folgende Beträge angewiesen:

1. Teilrechnung vom 3. Mai 1999	S 2.164.800,--
<u>2. Teilrechnung vom 8. Juni 1999</u>	<u>S 414.000,--</u>

**GESAMTSUMME (inkl. USt.) S 2.578.800,--**

Die Abrechnungen wurden von der Baubezirksleitung Graz-Umgebung und der Fachabteilung 2d geprüft, teilweise die verrechneten Massen nach unten korrigiert und nach Abzug des 7%igen Deckungsrücklasses die jeweilige Summe durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung angewiesen.

Die Übernahme wurde am 30. September 1999 durchgeführt und in Unterpremstätten die Übernahmeniederschrift verfasst. Gemäß Baubucheintragung wurde als Fertigstellungstag sämtlicher vertraglicher Leistungen der 11. Juni 1999 festgestellt. Damit konnte die Baumaßnahme noch vor Beginn der Internationalen Gartenschau, für die dieser Verkehrsweg wesentlich war, abgeschlossen werden.

Die lt. Baubuch genehmigte Fristverlängerung bis zum 30. September 1999 wurde nicht in Anspruch genommen. Auch gegenüber dem in der Bauübergabenederschrift ursprünglich als vertraglicher Fertigstellungstermin vereinbarten 25. Juni 1999 ist somit keine Bauzeitüberschreitung eingetreten. Die prüffähige Schlussrechnung sollte bis zum 30. Oktober 1999 vorgelegt werden. Es wurden keine Mängel festgestellt und daher die 3-jährige Gewährleistungsfrist für alle Leistungsverzeichnis-Positionen bis zum 29. September 2002 festgesetzt.

Fristgerecht wurde die Schlussrechnung am 29. Oktober 1999 ■ vorgelegt. Die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit wurde am 17. November 1999 von der Baubezirksleitung Graz-Umgebung festgestellt und nach Überprüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 9. Dezember 1999 der Restbetrag von S 1.321.590,77 zur Anweisung gebracht. Die gesamte Abrechnung stellt sich somit wie folgt dar:

1. und 2. Teilrechnung	S 2.578.800,00
<u>Schlussrechnung vom 29. Oktober 1999</u>	<u>S 1.321.590,77</u>

**GESAMTSUMME S 3.900.390,77**

Der 3%ige Haftungsrücklass in der Höhe von S 117.012.-- bis zum Ende der Gewährleistungsfrist mit 29. Oktober 2002 wurde mittels Haftbrief gedeckt.

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenartige Kontrolle der vorliegenden Wiege- und Lieferscheinzettel bezüglich des Nachtragsangebotes für das Mischgut BT I/16 vorgenommen und festgestellt, dass diese ordnungsgemäß ausgestellt und vom Frächter sowie bei der Übernahme auf der Baustelle vom Bauleiter unterschrieben wurden.

Auch die Aufmaßblätter und die Massenaufstellungsblätter sind korrekt aufgestellt und mit den darin ermittelten Massen in die Schlussrechnung eingeflossen.

Es muss jedoch bemängelt werden, dass sämtliche Massenberechnungsblätter sowie die Massenaufstellungsblätter als auch die Zusammenstellung der Aufmaßblätter für die Ermittlung der Mengen der einzelnen Positionen in der Schlussrechnung weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer unterfertigt und mit Ausnahme der letzten Aufstellung auch ohne Datumsangabe erstellt sind.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Massenaufstellungsblätter sind Hilfsmittel zur Erstellung von Schlussrechnungen. Es ist daher keine Unterschrift oder Datumsangabe notwendig.*

**Der Landesrechnungshof stellte hiezu Folgendes fest:**

Die angeführten Aufmaßblätter und Massenberechnungsblätter dienen zur Erhebung der Mengen, die für die einzelnen Positionen in der Schlussrechnung aufgerechnet werden. Sie müssen daher zumindest den Prüfvermerk sowie die eventuellen Korrekturen der örtlichen Bauaufsicht (Auftraggeber) aufweisen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Der Landesrechnungshof hat auf Grund der teilweisen großen Massenverschiebungen zwischen Angebot und Abrechnung in der nachstehenden Tabelle eine Aufgliederung der Massenerhöhungen bzw. Massenminderungen dargestellt.

Dazu wird vermerkt, dass in den angebotenen Massen auch jene Teile enthalten sind, die mittels eigener Schlussrechnung der Marktgemeinde Unterpremtätten verrechnet wurden.

LEISTUNGS- BESCHREIBUNG	MASSEINHEIT	EINHEITSPREIS (in Schilling)	MASSEN		MINDER- BZW. MEHRMASSEN
			Anbot	Abrechnung	
Abfräsen 5 cm und Weg- schaffen	m <sup>2</sup>	—	500,00	26,00	- 474,00
Humusabtrag und -verführen	m <sup>3</sup>	—	250,00	1.159,71	+ 909,71
Humusabtrag und - Wegschaffen	m <sup>3</sup>	—	300,00	0	- 300,00
Abtrag und Wegschaffen	m <sup>3</sup>	—	1.500,00	0	- 1.500,00
Schüttmaterial verdichtbar	m <sup>3</sup>	—	150,00	1.103,95	+ 953,95
Humusieren	m <sup>3</sup>	—	1.500,00	5.132,92	+ 3.631,92
Besämen mit Samen	m <sup>3</sup>	—	1.500,00	5.132,92	+ 3.631,92
Unterbauplanum	m <sup>2</sup>	—	4.000,00	0	- 4.000,00
Frostschutz-Hauptanlagen	m <sup>3</sup>	—	1.200,00	0	- 1.200,00
Frostschutz-Nebenanlagen	m <sup>3</sup>	—	400,00	674,98	+ 274,98
BT I/32, 8 cm	m <sup>2</sup>	—	8.500,00	6.649,89	- 1.850,11
BTD 16, 8 cm	m <sup>2</sup>	—	2.000,00	0	- 2.000,00
Reinigen	m <sup>2</sup>	—	17.000,00	6.987,41	- 10.012,59
Vorspritzen	m <sup>2</sup>	—	17.000,00	6.987,41	- 10.012,59
AB 11, 3 cm	m <sup>2</sup>	—	8.500,00	6.989,41	- 1.510,59

Als Begründung für die Massenveränderungen war aus dem Baubuch lediglich jener Bereich der Verbreiterung des Radweges und der damit verbundenen nochmaligen Humusierung und Besämung ableitbar. Die zahlreichen Positionen, die überhaupt entfallen sind bzw. wo es beträchtliche Massenminderungen gegeben hat, sind vom Landesrechnungshof aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

**Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):**

*Für die Massenveränderung war nicht nur die Verbreiterung des Radweges ausschlaggebend. Es war auch vorgesehen, die angrenzende Kreuzung (L 373) mitzusaniieren. Nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses forderte die Gemeinde Unterpremstätten einen Kreis. Da weder die finanziellen Mittel noch eine Planung vorhanden waren, wurde der Kreuzungsbereich aus der Maßnahme herausgenommen. Dies erklärt die Minderung beim Fräsen. Die Massenverschiebung beim Humusabtrag ist durch den Mehrabtrag beim GRW*

*(Geh- und Radweg) und durch die Fehleinschätzung des Ausschreibenden entstanden.*

*Durch die Ausführung einer Zementstabilisierung konnten die Positionen „Unterbauplanum“ und „Frostschuttschicht“ entfallen. Die Gemeinde hat die Aufschließungsstraße zum Industriegebiet nicht in der besprochenen Art ausgeführt, daher ist die Pos. „BTD 16, 8 cm“ entfallen. Die Positionen „Reinigen“ und „Vorspritzen“ hängen mit den Positionen „BTD“ und „AB 3 cm“ zusammen. Die Position „AB“ hat sich verringert, da der Kreuzungsumbau (siehe „Fräsen“) nicht durchgeführt wurde.*

Der Landesrechnungshof muss dazu kritisch feststellen, dass das Mindestfordernis der Radwegbreite vor der Ausführung der Bauarbeiten erhoben und festgelegt hätte werden müssen.

Wie aus der Schlussrechnung ersichtlich, sind durch die neuerliche Bautätigkeit im schon fertiggestellten Bereich für die Positionen „Humusabtrag und -verführen“ sowie „Besämen mit Samen“ nicht unerhebliche Mehrkosten entstanden.

Darüber hinaus wurde die Position „Frostschutz - Nebenanlagen“, die für den Radweg vorgesehen war und etwa 4 1/2mal so teuer angeboten wurde, wie die etwa gleichartige Position „Frostschutz - Hauptanlagen“ - die überhaupt zur Gänze entfallen ist - um mehr als 50 % in der Schlussrechnung gegenüber dem Angebot überzogen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 18C):***

*Die Position „Frostschutz - Hauptanlagen“ wurde durch die Pos „Dammkörper schütten“ ersetzt. Das Material der Position „Dammkörper schütten“ ist aus Sicht der erforderlichen Güte für die Aufbringung unter der stabilisierten Schicht ausreichend, deshalb wurde aus wirtschaftlichen Gründen auf die wesentlich billigere Position zurückgegriffen.*

<i>Dammkörper schütten</i>	<i>EP</i>	<i>ATS</i>	
<i>Frostschutz - Hauptanlagen</i>	<i>EP</i>	<i>ATS</i>	

Es muss daher kritisiert werden, dass derartig große Abweichungen von Mehr- und Mindermassen, wie sie aus der obigen Tabelle ersichtlich sind, zu einem Bieterreihungssturz führen können. Auch unter Bedachtnahme, dass es sich hierbei um eine Sanierung des Straßenoberbaues und der Deckenarbeiten handelte, kann daher nur dringend empfohlen werden, die für das Leistungsverzeichnis zu ermittelnden Massen mit einer höchstmöglichen Genauigkeit und Vollständigkeit zu erarbeiten.

Positiv kann festgestellt werden, dass die angebotenen Regieleistungen zur Gänze entfallen sind und im 2. Teil des Angebotes betreffend die „Zementstabilisierung“ die angebotenen Massen weitestgehend mit den abgerechneten übereingestimmt haben. Trotz der anfangs zitierten Baubucheintragung vom 19. April 2001 betreffend der Ausführung der Zementstabilisierung und den daraus erwartenden Mehrmassen kann nun festgestellt werden, dass für die Position „Zementstabilisierung, Tragschicht BMV“, wie auch bei der Position „Nachbehandlung“ sich die angebotenen Massen von 10.500 m<sup>2</sup> in der Schlussrechnung auf 7.692,42 m<sup>2</sup> reduziert haben. Das Nachtragsangebot und der damit erteilte Zusatzauftrag wurde mit den ermittelten Massen korrekt als zusätzlicher Punkt in der Schlussrechnung abgerechnet.

Eine klare Abgrenzung der angebotenen zu den verrechneten Massen ist aus der dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegten Schlussrechnung ohne Kenntnis der Schlussrechnung an die Marktgemeinde Unterpremstätten nicht ersichtlich. Lediglich im 1. Teil der Schlussrechnung ist im Kapitel „Baustelleneinrichtung und -sicherung“ zu erkennen, dass von der angebotenen Summe beider Positionen jeweils nur 0,9 Einheiten der Pauschale verrechnet wurden.

Der Landesrechnungshof hat daher die Fachabteilung 2d um die Vorlage der Schlussrechnung der Marktgemeinde Unterpremstätten ersucht. Im Wege über die Baubezirksleitung Graz-Umgebung wurden von der Marktgemeinde Unter-

premsstätten unverzüglich Kopien des Angebotes, der Bauübergabeniederschrift, ein Schreiben der Baubezirksleitung Graz-Umgebung an die Gemeinde Unterpremstätten betreffend der Auftragserteilung auf Basis des Angebotes vom 17. August 1998, sowie die Auftragserteilung der Marktgemeinde Unterpremstätten an [REDACTED] mit einer Auftragssumme von S 374.884,56 - wie sie schon im Kapitel 3.2 betreffend der Vergabe dieser Baumaßnahme erwähnt ist - vorgelegt.

Weiters wurden Kopien der Massenberechnungsblätter sowie der 1. Teilrechnung und der Schlussrechnung vom 12. Oktober 1999 an [REDACTED] vorgelegt. Die Schlussrechnung weist eine Gesamtsumme von S 523.947,01 (inkl. USt.) auf, womit sich auch hier gegenüber der Auftragssumme eine Kostensteigerung ergeben hat.

Aus dieser Schlussrechnung ist auch ersichtlich, dass für die Position „*Räumen der Baustelle*“ die restlichen 0,1 Einheiten der Pauschale verrechnet wurden, während hingegen die restlichen 0,1 Einheiten der Pauschale „*Einrichten der Baustelle*“ mit dem Vermerk „Rücksprache mit dem Bauleiter“ in der Höhe von S 21.081,77 aus der Schlussrechnung herausgestrichen wurden und somit der Gemeinde die Bezahlung dieses Betrages erlassen wurde.

Für den Landesrechnungshof war es wesentlich festzustellen, dass die Aufteilung der Positionen angebotsgemäß abgerechnet wurde und es keine Verschiebungen oder Überschneidungen zwischen der Schlussrechnung des Landes Steiermark und der Gemeinde gegeben hat.

Festgestellt werden konnte dadurch auch, dass sich eine mengenmäßig wesentliche Position, nämlich die der Bitumentragschichte „*BTD 16, 8 cm*“, die in der obigen Tabelle mit 2.000 m<sup>2</sup> angebotener Masse und 0 m<sup>2</sup> abgerechneter Masse ausgewiesen ist, nur in der Schlussrechnung der Gemeinde mit einer abgerechneten Masse von rund 1.497 m<sup>2</sup> findet.

Der Landesrechnungshof hat keine Prüfung der Teil- bzw. Schlussrechnung an die Marktgemeinde Unterpremstätten vorgenommen, sondern in der Durchsicht der vorgelegten Unterlagen lediglich Aufklärung zwischen den abgerechneten und angebotenen Massen gesucht.

Diesbezüglich wird empfohlen bei Baumaßnahmen, bei denen Gemeindeleistungen und Leistungen des Landes Steiermark gemeinsam ausgeschrieben aber getrennt abgerechnet werden, zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung eine Kopie des Angebotes und der Schlussrechnung der jeweiligen Gemeindeleistungen, dem Akt der Landesstrassenverwaltung beizufügen.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Prüfung mit der Fachabteilung 2d diesbezüglich direkt Kontakt aufgenommen und erfahren, dass diese in einer sogenannten „Check-Liste“ für die Erstellung der Schlussrechnung die vorangeführte Empfehlung als zusätzlichen Punkt aufnehmen wird.

Die Gesamtkosten des Bauvorhabens der Landesstrassenverwaltung ergaben sich mit rund 3,9 Mio. S. Das ursprüngliche Angebot der Firma belief sich auf rund 3,4 Mio. S.

Der Landesrechnungshof hat deshalb die Baukosten genauer aufgeschlüsselt.

Die an ■ erteilte Auftragssumme betrug:

ursprüngliche Angebotssumme abzüglich der	
mitausgeschriebenen Gemeindeleistungen	S 3.391.932,40
<u>Zusatzauftrag vom 10. Mai 1999</u>	<u>S 71.406,60</u>
<b><u>gesamte Auftragssumme</u></b>	<b><u>S 3.463.339,00</u></b>

Im Regierungssitzungsantrag vom 2. September 1998 wurde dem Angebotspreis - inkl. der Gemeindeleistungen - ■ zusätzlich noch der hohe Betrag für „Unvorhergesehenes“ von rund S 333.000,00 hinzugerechnet, womit sich veranschlagte Gesamtkosten von 4,1 Mio. S ergaben.

Im Technischen Bericht der Baumaßnahme „Koglerkreuz“, der nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme verfasst wurde, wird der oben angegebenen Gesamtauftragssumme ein Betrag für „Unvorhergesehenes“ von S 636.661,00 hinzugerechnet, um auf die Summe der genehmigten Gesamtbaukosten von 4,1 Mio. S zu kommen.

Aus der Sicht des Landesrechnungshofes müsste ein derartig hoher Betrag für „Unvorhergesehenes“ (rund 16 %) zwingend begründet werden.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Im Allgemeinen wird für „Unvorhergesehenes“ 10 % angenommen. Im geg. Fall hat der Bearbeiter durch die lange Baudauer (Preisgleitung) den Prozentsatz für das Unvorhergesehene erhöht.*

Auf Grund der tatsächlichen Gesamtbaukosten in der Höhe von S 3.900.390,77 ergab sich laut Technischem Bericht zu den oben zitierten genehmigten Gesamtbaukosten eine „Krediteinsparung von S 199.609,23“.

Wegen des vorhin dargestellten hohen Zuschlages für „Unvorhergesehenes“ muss vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass der Begriff „Krediteinsparung“ in diesem Fall nicht sehr aussagekräftig ist und nur bedingt zutrifft.

Tatsächlich hat sich gegenüber der gesamten Auftragssumme auf Grund der Massenvermehrungen eine Kostensteigerung von S 437.051,77 eingestellt.

### 4.3. Landesstraße L 446, Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“

— wurden am 9. September 1999 an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und darüber eine Niederschrift angefertigt. Darin wurden von der Bauunternehmung der Bauleiter, seitens der Baubezirksleitung Hartberg die Bauaufsicht, sowie von der Fachabteilung 2d der zuständige Bearbeiter namhaft gemacht.

Vereinbart wurde, dass die Abnahmeprüfungen von der Material- und Bodenprüfstelle des Landes durchgeführt werden sowie das Eignungsattest der Material- und Bodenprüfstelle und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln ist. Die mitausgeschriebenen Gemeindeleistungen werden von dieser gesondert vergeben und bezahlt.

Folgende Baufristen wurden in der Bauübergabeniederschrift festgehalten:

- ⇒ Baubeginn: **20. September 1999**
- ⇒ Gesamtfertigstellung: **30. November 1999**

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Personen zustimmend zur Kenntnis genommen und ordnungsgemäß unterzeichnet.

Mit den Bauarbeiten wurde genau mit dem vertraglich festgelegten Termin, dem 20. September 1999, begonnen.

Im Baubuch findet sich als erste Eintragung mit obigen Datum der Hinweis, dass die Firma Bedenken gegen den ihrer Meinung nach zu geringen Asphalt-einbau in einer Stärke von nur 6 cm BTD-Schichte anmeldet. Diese Baubuch-eintragung wurde vom örtlichen Bauleiter der beauftragten Firma und von der Bauaufsicht der Baubezirksleitung Hartberg unterfertigt.

Zusätzlich erfolgte im Bautagesberichtsblatt Nr. 1 vom 20. September 1999 vom Bauleiter diesbezüglich auch eine „Warnpflicht“ - Eintragung, die nur vom

Auftragnehmer unterfertigt wurde. Dazu wird angemerkt, dass bei Führung eines Baubuches nur die dortige Eintragung rechtliche Relevanz hat.

Von Seiten der Baubezirksleitung Hartberg sowie der Fachabteilung 2d wurde dem nicht entgegen getreten und festgelegt, dass trotzdem an der projektgemäßen Belageinbaustärke von 6 cm, festgehalten wird.

Der Landesrechnungshof vermisst dazu eine technische Begründung für die Ausführung der Baumaßnahme in der ursprünglich vorgesehenen Form.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 18C):***

*Die technische Begründung wurde zwischen der Baubezirksleitung Hartberg und der Fachabteilung 18C schon in der Ausschreibung festgelegt. Eine Schriftlichkeit war entbehrlich, da sie gegenüber dem Auftragnehmer nicht notwendig ist.*

Positiv hervorgehoben wird vom Landesrechnungshof, dass die Baubezirksleitung Hartberg für die Durchführung der Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“ ausführliche Projektpläne erstellt hat. Darin sind alle besonderen Erfordernisse, wie Anrampungen, Nebenwege, Anschlüsse, die komplette Entwässerung mit den erforderlichen Pflastersteinausbildungen sowie Busbucht und Parkplätze präzise eingetragen. Damit wurde eine gute Grundlage für eine exakte Bauausführung und Bauabrechnung gelegt.

Auf Grund der geäußerten Bedenken einer anrainenden Firma bezüglich deren Zufahrt bei ■■■, wird mittels Baubucheintragung vom 18. Oktober 1999 von Seiten der Bauaufsicht beschlossen, im Bereich von ■■■ eine Profilierung mit einer BTD - Schichte durchzuführen. Der Einbau der Asphaltsschichte sollte in Tonnen und die zusätzlichen Arbeiten in Regie verrechnet werden.

Weitere Baubucheintragungen beziehen sich auf die Rohrverlegungen für die Oberflächenentwässerung im PVC-Kanal, die ebenfalls in Regie durchgeführt und verrechnet werden können.

Teilweise wurden auch Arbeiten im Unterbau, aber nur in eng begrenzten Bereichen, durchgeführt. Im Wesentlichen wurden Profilierungen (Verfüllen von Spurrillen und Verdrückungen) hergestellt und am gleichen Tag darüber die Deckschicht eingebaut.

Gemäß Bauübergabeniederschrift wurde als vertraglicher Fertigstellungstermin der 30. November 1999 vereinbart. Tatsächlich erfolgte durch frühzeitigen Wintereinbruch (Schneefall) am 23. November 1999 eine Baueinstellung, da weitere Asphaltarbeiten nicht mehr durchgeführt werden konnten. Die Baufirma stellte am 6. Dezember ein Ansuchen um Fristverlängerung, das am 11. Jänner 2000 - unter der Voraussetzung, dass der Landesstraßenverwaltung keine Mehrkosten verrechnet werden - durch die Fachabteilung 2d, mit Bauende bis zum 31. Mai 2000, genehmigt wurde.

Die Arbeiten wurden am 27. März 2000 fortgesetzt. Als Fertigstellungstag wurde der 26. Mai 2000 laut Bautagesberichtsblättern und im Technischen Bericht angegeben. Die im Jahr 2000 durchgeführten Arbeiten bezogen sich im wesentlichen aber auf die zusätzlichen Arbeiten der Gemeinde im Gehsteigsbereich der Ortsdurchfahrt und betrafen nicht ausschließlich die in diesem Auftrag der Landesstrassenverwaltung bedungenen Arbeiten.

Die vorliegenden Bautagesberichtsblätter Nr. 21, 26, 33 und 40, worin die laut Baubuch angeordneten Regiearbeiten bestätigt werden, sind von der Bauaufsicht ohne Datumsangabe unterfertigt.

Es wird daher empfohlen, vor allem bei der Anerkennung der Regiearbeiten, der Unterschrift auch ein Datum hinzuzufügen. Diese Eintragungen haben deshalb so korrekt und gewissenhaft zu erfolgen, da es sich hierbei um die Bestätigung für die Abrechnung der Regiepositionen handelt.

Die Führung des Baubuches und der Bautagesberichtsblätter kann als ausreichend und korrekt bezeichnet werden.

Zur Überprüfung der Verdichtung der unteren Tragschichte wurden am 13. Oktober 1999 zwei Lastplattenversuche durch die staatlich autorisierte Prüfanstalt [REDACTED] durchgeführt. Im Gutachten vom 17. Oktober 1999 wurde festgestellt, dass die Verdichtung den Anforderungen gemäß RVS 8S.05.11 für untere Tragschichten aus Kantkorn entspricht.

Für die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen wurden Proben betreff des Frostschutzes am 4. Mai 1999 vom [REDACTED], sowie für das Mischgut BTD 16 am 30. März 1999 aus der Mischanlage [REDACTED] entnommen und haben in beiden Fällen den geforderten Richtwerten entsprochen.

Um die vertragsgemäße Herstellung und den Einbau der Bitumentragdecke BTD 16 zu überprüfen, wurde am 25. Juli 2000 ein Prüfbericht von der Material- und Bodenprüfstelle vorgelegt, worin festgestellt wurde, dass die Werte der untersuchten Mischgutsammelprobe den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Am 3. Juli 2000 erfolgte durch die Material- und Bodenprüfstelle im km-Bereich 3,185 bis km 4,257 der L 446 Lungitztalstraße, Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“, auftragsgemäß die Entnahme von fünf Bohrkernen. Nach erfolgter Prüfung dieser Bohrkern wurde im Prüfbericht festgestellt, dass alle Bohrkern im Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad die Qualitätsanforderungen an eine fertige BTD 16 gemäß RVS erfüllen.

Im gleichen km-Bereich wie für die Bohrkernentnahmen definiert, wurde am 18. Juli 2000 die Messung der Ebenheit der Fahrbahn mit dem Planograph durchgeführt und festgestellt, dass die zulässige Unebenheit von maximal 6 mm an drei Stellen geringfügig, und zwar um 1 bzw. 2 mm überschritten wurde.

Die mittlere Schichtdicke des BTD 16 - Belages beträgt rund 6,5 cm und liegt somit über der geforderten Einbaustärke von 6 cm.

In einer sorgfältigen Aufstellung wurde von der Baubezirksleitung Hartberg der Abzug betreffend die Ebenflächigkeit der Fahrbahn sowie der entstandene Mischgutmehrverbrauch, jedoch nur für den im 6 cm Einbau angefallenen

Mehrverbrauch - in der Größenordnung von maximal 5 % - und nicht von den für die Vorprofilierung angefallenen Tonnagen, berechnet.

Auf Grund der vereinbarten Werte und Formeln ergab sich folgende Aufstellung:

Mischgutmehrverbrauch	+ S 18.738,50
Abzug Ebenheit	- S 812,67
<b><u>GESAMTSUMME</u></b>	<b><u>+ S 17.925,83</u></b>

Es wurde daher korrekter Weise eine Gesamtvergütungssumme von S 17.925,83 ermittelt, die in der Schlussrechnung den abgerechneten Positionen hinzugefügt wurde.

Der Landesrechnungshof kann in diesem Fall, abgesehen von dem geringen Abzug betreffend der Unebenheit, die optimale Qualität beim Einbau der unteren Tragschichte sowie des Einbaues der Bitumentragschichte besonders hervorheben.

Am 4. Mai 2000 wurde von     ein Zusatzangebot gelegt, da vor Inangriffnahme der Asphaltierungen von Seiten des Auftraggebers ein besseres Zuschlagstoffmaterial verlangt wurde. Die Eignungsprüfung wurde daher mit Basalt-Zuschlagsstoff vorgelegt und die Mehrkosten gegenüber dem im Angebot vom 20. Juli 1999 kalkulierten Zuschlagsstoff mit S 76,24/Tonne angegeben.

Nach Rücksprache der Baubezirksleitung Hartberg mit der Fachabteilung 2d wurde von dieser ein Wert von S 40,--/Tonne genehmigt und damit der geforderte Wert nahezu auf die Hälfte reduziert.

In der Schlussrechnung wurde daher der gesamte Verbrauch von 1.094,92 Tonnen Mischgut BTD mit dem vereinbarten Zuschlag von S 40,-- multipliziert und der Abrechnung somit ein Betrag von S 43.796,80 hinzugefügt.

— wurden im Laufe der Bauausführung folgende Teilrechnungen vorgelegt und nach Prüfung der zuständigen Stellen folgende Beträge angewiesen.

1. Teilrechnung vom 6. Oktober 1999	S 576.000,00
2. Teilrechnung vom 10. November 1999	S 459.000,00
3. Teilrechnung vom 1. Dezember 1999	S 721.000,00
4. Teilrechnung vom 15. Mai 2000	S 167.000,00
5. Teilrechnung vom 29. Mai 2000	S 47.000,00

**GESAMTSUMME (inkl. USt.)** **S 1.970.000,00**

Die Abrechnungen wurden von der Baubezirksleitung Hartberg und der Fachabteilung 2d geprüft, wobei teilweise die verrechneten Massen nach unten korrigiert wurden. Die ermittelten Summen wurden ohne Abzug des 7%igen Deckungsrücklasses angewiesen, da von Seiten der beauftragten Firma zuerst ein Haftbrief über S 118.000,-- bis zum 31. März 2000 und danach ein Haftbrief über S 122.000,-- mit einer Laufzeit bis zum 15. Jänner 2001 bei der Fachabteilung 2d vorlag.

Als Fertigstellungstag sämtlicher vertraglicher Leistungen wurde der 26. Mai 2000 festgestellt. Auf Grund der genehmigten Bauzeitverlängerung bis 31. Mai 2000 ist die Baumaßnahme fristgerecht abgeschlossen worden. Die Schlussrechnung vom 4. September 2000 wurde gemäß der Übernahmeniederschrift fristgerecht am 7. September 2000 von der beauftragten Firma vorgelegt.

Die Übernahme wurde am 13. Juli 2000 in Oberlungitz durchgeführt. Es wurden keine Mängel festgestellt und die Gewährleistungsfristen festgesetzt. Für die BTB-Schicht wurde die 2-jährige Gewährleistungsfrist mit 13. Juli 2002, für die Granitleisten und das Schotterbankett wurde die 5-jährige Gewährleistungsfrist mit 13. Juli 2005 und für alle restlichen Positionen die 3-jährige Gewährleistungsfrist mit 13. Juli 2003 festgesetzt. Die Übernahmeniederschrift wurde ordnungsgemäß von Vertretern der Landesstraßenverwaltung, der Gemeinde und des Auftragnehmers unterfertigt.

Die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit wurde am 20. November 2000 von der Baubezirksleitung Hartberg festgestellt und nach Überprüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 4. Dezember 2000 der Restbetrag von S 188.101,70 zur Anweisung gebracht. Die gesamte Abrechnung stellt sich somit wie folgt dar:

1. bis 5. Teilrechnung	S 1.970.000,00
<u>Schlussrechnung vom 4. September 2000</u>	<u>S 188.101,70</u>
<b><u>GESAMTSUMME</u></b>	<b><u>S 2.158.101,70</u></b>

Es muss werden festgestellt werden, dass für den 3%igen Haftungsrücklass in der Höhe von S 64.743,-- bis zum Ende der jeweiligen abgestuften Gewährleistungsfrist, in den Unterlagen kein Haftbrief enthalten ist. Es findet sich lediglich der Hinweis auf der Schlussrechnung und in der Übernahmeniederschrift, dass für den 7%igen Deckungsrücklass ein Haftbrief in der Höhe von S 122.000,-- jedoch nur mit einer Laufzeit bis 15. Jänner 2001 vorliegt.

Der Landesrechnungshof bemängelt, dass bei Fehlen eines Haftbriefes (Bankgarantie) der 3%ige Haftungsrücklass nicht von der Schlussrechnungssumme einbehalten wurde.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Die Haftbriefe liegen seit dem 11.01.2001 in der Fachabteilung 18C (FA 2d) auf.*

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Abrechnungsunterlagen zur Schlussrechnung, kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, dass die Wiege- und Lieferscheinzettel betreff den Mischgutttyp BTD 16 ordnungsgemäß ausgefüllt wurden, die Feldaufnahmeblätter sauber und übersichtlich erstellt wurden und zur besseren Verständlichkeit und Berechnung der Aufmaße mit übersicht-

lichen Skizzen versehen wurden. Die Additionen der einzelnen Massen der Aufnahmeblätter wurden korrekt in die Summenblätter übertragen und mit den ermittelten Gesamtmassen in die Schlussrechnung übernommen.

Zur Massengegenüberstellung der angebotenen zu den abgerechneten Massen kann positiv festgestellt werden, dass sich diese äußerst genau - mit Ausnahme der Frostschutznebenanlagen - decken. Bei den Frostschutznebenanlagen wurden die angebotenen 400 m<sup>3</sup> mit einer Summe von 705,86 m<sup>3</sup> abgerechnet, womit sich der angebotene Positionspreis von S 70.000,-- auf S 124.231,36 in der Abrechnung erhöhte.

Ebenfalls positiv vermerkt werden kann, dass die nach den Eintragungen in den Bautagesberichtsblättern abgerechneten Regieleistungen lediglich eine Gesamtsumme von S 16.042,92 ergaben.

Bemängelt werden muss aus der Sicht des Landesrechnungshofes lediglich, dass bei einer rund 20%igen Auftragssumme für Gemeindeleistungen in der Gesamtausschreibung, die Position „Einrichten der Baustelle“ mit S 342.400,-- und „Räumen der Baustelle“ mit S 10.000,-- zur Gänze der Landesstraßenverwaltung angerechnet wurde.

Es wird daher empfohlen, dass bei einer derartigen Auftragssteilung prozentuelle Anteile der oben genannten beiden Positionen auch bei den Gemeindeleistungen einzurechnen sind, wie das z.B. auch bei der L 397 (im vorhergehenden Prüfkapitel erwähnt) schon erfolgt ist.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Wie bei anderen Maßnahmen ersichtlich, werden bei Gemeindeleistungen die Positionen „Einrichten, Räumen der Baustelle“ aliquot aufgeteilt. Diese Aufteilung ist im gegenständlichen Fall unterblieben. Auf Grund der Feststellung des Landesrechnungshofes wird die Gemeinde aufgefordert, ihren Anteil zu übernehmen.*

Bezüglich der Vollständigkeit der Unterlagen bei einer Gesamtausschreibung mit Teilvergaben, betreff der Leistungen des Landes Steiermarks und von Gemeindeleistungen wird auf die im vorigen Kapitel getroffenen Empfehlungen verwiesen.

Zur Abrechnung kann vom Landesrechnungshof zusammenfassend festgestellt werden, dass sie exakt geprüft wurde und gegenüber den genehmigten Gesamtbaukosten von 2,2 Mio. S eine Krediteinsparung von S 41.898,30 eingetreten ist.

#### 4.4. Landesstraße L 511, Baumaßnahme „Kaltwasser“

Am 15. Oktober 1998 wurden [REDACTED] an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und darüber eine Niederschrift angefertigt.

Darin werden von der Bauunternehmung der Bauleiter, seitens der BBL Judenburg die Bauaufsicht sowie von der Fachabteilung 2d der zuständige Bearbeiter namhaft gemacht und festgelegt, dass die Abnahmeprüfungen von der Material- und Bodenprüfstelle durchgeführt werden sowie das Eignungsattest der Material- und Bodenprüfstelle und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln ist.

Folgende Baufristen wurden weiters in der Bauübergabeniederschrift festgelegt:

- ⇒ Baubeginn: **2. November 1998**
- ⇒ Gesamtfertigstellung: **30. November 1998**

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Personen zustimmend zur Kenntnis genommen und ordnungsgemäß unterzeichnet.

Zur Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme wird festgehalten, dass [REDACTED] noch vor der Bauausführung [REDACTED] übernommen wurde. Die Rechnungslegung des betreffenden Bauvorhabens erfolgte daher durch [REDACTED].

Mit den Asphaltierungsarbeiten wurde laut Baubuch am 12. November 1998 (10 Tage nach dem vertraglich festgelegten Termin) begonnen. Die Baufertigstellung erfolgte am 19. November 1998 und somit fristgerecht vor dem vertraglich festgelegten Termin.

Der obere Abschnitt wurde mit einem Fertiger über die gesamte Straßenbreite eingebaut, während der untere Abschnitt in Form von zwei Fahrstreifen und daher mit einer Mittelnaht eingebaut wurde.

Der Landesrechnungshof hat bei örtlichen Besichtigung und Überprüfung des Bauvorhabens - wie schon im Kapitel II Pkt. 2.4 erwähnt - Mängel betreffend der geöffneten Mittelnaht sowie zahlreiche Quer- und Längsrisse festgestellt.

Die vorgeschriebene Eignungsprüfung der Bitukieslage BTD 16 wurde von der [REDACTED] für das Material aus der Mischanlage [REDACTED] durchgeführt. Die Abnahme erfolgte beim Fertiger bei km 9,3 am 12. November 1998.

Seitens des Auftragnehmers, [REDACTED], wurde im Bautagesbericht Nr. 1 vom 12. November 1998 neben der vorhin zitierten Entnahme einer Mischgutprobe festgehalten:

*„Auf Grund von anhaltender schlechter Witterung (Schneefall) konnte erst mit heutigem Tage mit den Bauarbeiten begonnen werden. Seitens der Baufirma wird darauf hingewiesen, dass in der bestehenden bituminösen Decke Verdrückungen und Unebenheiten bis zu 10 cm vorhanden sind. Die Einbaustärke ist daher sehr unterschiedlich, sodass eine gleichmäßige und ordnungsgemäße Verdichtung der BTD - Schichte nicht erreichbar ist. Für etwaige Verdichtungsunterschreitungen und Hohlraumüberschreitungen übernimmt die Firma keine Haftung. Weiters wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Jahreszeit (niedere Temperaturen) und der teilweise schattigen Lage der Straße einzelne Abschnitte der Fahrbahn nicht mehr trocken werden. Für etwaige Haftungsunterschreitungen übernimmt die Firma keine Haftung.“*

Diese Eintragung bestätigt die vom Landesrechnungshof schon bei der örtlichen Besichtigung und im Kapitel II, Pkt. 2.4. erwähnten Kritik, dass dieses Bauvorhaben ohne durchgreifende Baumaßnahme im Bereich des schon verformten Unter- und Oberbaues und trotz der exponierten Lage zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr 1998 einer Sanierung zugeführt wurde.

Über das Vorspritzen und den Einbau der Bitukiesschichten wurden von [REDACTED] am 12. und 13. November sowie vom 16. bis zum 19. November 1998 Bautagesberichte aufgezeichnet.

Die Bautagesberichtsblätter sind mit den Unterschriften seitens des Auftragnehmers und des Auftraggebers versehen, es wird jedoch bemängelt, dass alle

Bautagesberichtsblätter seitens des Auftraggebers, gemäß Datum erst am 19. November 1998 (der Baufertigstellung) unterzeichnet wurden. Eine kontinuierliche Kontrolle der Baumaßnahme und ebenso der Bautagesberichtsblätter wird empfohlen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Der Bereich „Bautagesberichtsblätter“ wird bei internen Schulungen ein besonderer Schwerpunkt sein.*

Um die vertragsgemäße Herstellung und den Einbau der Bitukiesschichte zu überprüfen, wurden am 9. Februar 1999 der Material- und Bodenprüfstelle zwei Mischgutproben mit der Güterbezeichnung BTD 16 zur Abnahmeprüfung übergeben. Des Weiteren erfolgte am gleichen Tag durch die Material- und Bodenprüfstelle im Bereich von km 5,8 bis 6,83 und von km 8,1 bis 9,6 des betreffenden Bauvorhabens die Entnahme von acht Bohrkernen zur Abnahmeprüfung der Raumdichte. Zusätzlich wurde aus allen acht Prüflosen je ein Bohrkern mit Durchmesser 100 mm zur Prüfung des Lagenverbundes entnommen.

Im Prüfbericht der staatlich autorisierten Material- und Bodenprüfstelle vom 1. März 1999 wurde festgestellt, dass die beiden untersuchten Mischgutproben den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Hinsichtlich der Bohrkern wurde festgestellt, dass alle Bohrkern im Hohlraumgehalt entsprechen, bezüglich des Verdichtungsgrades jedoch von den acht entnommenen Bohrkernen drei Verdichtungsunterschreitungen aufweisen und nicht dem Verdichtungsgrad gemäß RVS 8S.05.14 entsprechen.

Die weiteren acht Bohrkern, die für die Untersuchung des Lagenverbundes geprüft wurden, weisen bei zwei Bohrkernen eine Unterschreitung der Mindestanforderung auf und entsprechen nicht gemäß RVS.

Die mittlere Schichtdicke aus allen Bohrkernen beträgt rund 7,1 cm.

Von der Baubezirksleitung Judenburg wurden auf Grund der vereinbarten Werte und Formeln folgende Abzüge ermittelt:

Verdichtungsgrad	S 2.723,07
<u>Lagenverbund</u>	<u>S 58.185,24</u>
<b><u>Gesamtsumme</u></b>	<b><u>S 60.908,31</u></b>

Auf Grund dieses Prüfberichtes betreff der Qualitätsanforderungen wurde von der Baubezirksleitung Judenburg daher korrekter Weise gemäß der beanstandeten Prüflose ein Gesamtabzug von S 60.908,31 errechnet, der sich im Wesentlichen aus den Abzügen des Lagenverbundes ergab.

Der Landesrechnungshof kann die exakte Erfassung der Abzüge, die bei der Schlussrechnung einbehalten wurden, positiv bewerten.

Es wird dazu aber nochmals festgestellt, dass der Qualität und Dauerhaftigkeit der Vorzug vor Abzügen in der Schlussrechnung zu geben ist.

Am 30. November 1998 erfolgte die Übernahme der Baumaßnahme L 511 - Kaltwasser. Darüber wurde eine Übernahmeniederschrift angefertigt. Darin wurde die fristgerechte Fertigstellung festgestellt und die 3-jährige Gewährleistungsfrist bis zum 29. November 2001 fixiert. Die Vorlage der prüffähigen Schluss- oder Teilschlussrechnung wurde mit 19. Jänner 1999 terminisiert. Hinsichtlich der Eignungs- und Abnahmeprüfungen der Bitukiesschichte wurde auf die Atteste verwiesen, ansonsten wurden keine Mängel festgestellt.

Die bei der Erstbesichtigung durch den Landesrechnungshof festgestellten Mängel und dessen Empfehlungen, die vorhandenen Quer- und Längsrisse sowie die geöffnete Mittelnaht noch vor dem Ende der Gewährleistungsfrist einer Sanierung zuzuführen, hat die Fachabteilung 2d im Jahr 2001 zu einigen Aktivi-

täten veranlasst und dazu am 5. November 2001 dem Landesrechnungshof die folgende Stellungnahme übermittelt:

*„Die L 511 Flattnitzerstraße wurde im Jahr 1998 im Zuge der Baumaßnahme „Kaltwasser“ im Auftrag der Fachabteilung 2d saniert. Es wurde der bestehende Asphalt, der in einer Dicke von ca. 15 cm vorliegt, mit einer Lage BTD 16 überbaut. Zum Zustand des Bestandes ist anzumerken, dass dieser uneben war und relativ viele Risse aufwies.*

*Das Ziel der Fahrbahnsanierung war es, die Fahrbahnebenheit wieder herzustellen und die Straßenkonstruktion gegen das Eindringen von Niederschlagswasser abzudichten.*

*Nach dem ersten Winter traten an mehreren Stellen unvermutet Querrisse auf. Weiters ist über einen längeren Bereich von km 5,450 bis km 6,468 ein Schaden der Mittelnaht aufgetreten. Im Abschnitt von km 8,100 - km 9,600 sind nur vereinzelt Querrisse, sehr selten kurze Längsrisse und gar keine Nahtschäden aufgetreten.*

*Entlang des an den Bach angrenzenden Fahrbahnrandes haben sich in kleinen, örtlich beschränkten Bereichen (z.B. bei km 5,9 und km 8,150) Fahrbahnsetzungen eingestellt.*

*Abgesehen von den angeführten Schäden ist die Fahrbahn in einem guten, ihrem Alter durchaus entsprechenden Zustand.*

*Um eine Stellungnahme über die entstandenen Schäden und die Zweckmäßigkeit der ausgeführten Sanierungsmaßnahme abgeben zu können, wurden von der Material- und Bodenprüfstelle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen in Form eines Prüfberichtes bei.*

**Allgemeine klimatische Gegebenheiten:**

*Die Baumaßnahme befindet sich in der Sohle eines nach Norden verlaufenden Grabens, dessen Hänge steil ansteigen. Durch die Geländeform kommt es nur zu äußerst wenig Sonneneinstrahlung auf die Fahrbahn. Aus diesem Grund ist eine, das Normalmaß überschreitende Befeuchtung der Asphaltoberfläche bedingt.*

*Erschwerend kommt hinzu, dass in dieser Gegend alpines Klima mit lang andauernden, tiefen Temperaturen herrscht. Auf Grund dieser klimatischen Gegebenheiten dringt der Frost besonders tief in den Straßenkörper ein.*

*Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen und den aufgetretenen Schäden können folgende Rückschlüsse gezogen werden:*

**Risse:**

*Es ist auf Grund der klimatischen Bedingungen davon auszugehen, dass es in den Wintermonaten regelmäßig zu einer über das Unterbauplanum hinausgehenden, das normale Maß überschreitenden Durchfrostung kommt. Weil der Untergrund bis zum Unterbauplanum auf Grund der technischen Anforderungen der RVS nicht frostsicher zu sein braucht (und es zweifellos auch nicht ist) wird sich die Durchfrostung äußerst negativ auf die Tragfähigkeit auswirken. Die Folge sind eine Tragfähigkeitsminderung in der Frost-Tauperiode und das Auftreten von Hebungen während der Durchfrostung.*

**Mittelnahrt:**

*Der Asphalt wurde von km 6,468 bis km 9,600 der Maßnahme mit einem Fertiger in einer Breite eingebaut. Dadurch entfällt die Schwachstelle „Mittelnahrt“, es sind in diesem Abschnitt auch keine Schäden in Fahrbahnmitte aufgetreten. Im restlichen Abschnitt von km 5,450 bis km 6,468 war verkehrsbedingt (Holztransporte) nur ein halbseitiger Asphalteinbau möglich. Hier liegt fast durchgehend ein Schaden in Form von Längsrissen, verbunden mit Kornverlust vor.*

*Es kann somit abgeleitet werden, dass im herstellungsbedingt hohlraumreichen Nahtbereich durch die sicherlich extremen Witterungseinflüsse es zu beschleunigten Auflösungserscheinungen des Asphaltes gekommen ist. Es ist anzunehmen, dass die Vorbehandlung der Naht nicht ausreichend oder sorgfältig genug erfolgt ist.*

*Eine fachgerechte Sanierung durch Vergießen der Mittelnahrt ist daher bereits zu Lasten der bauausführenden Firma im Zuge einer Mängelbehebung erfolgt.*

*Fahrbahnsenkungen am bachseitigen Fahrbahnrand (z.B. bei km 5,9 und km 8,150):*

*Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Sanierung in den betroffenen, kleinräumigen Bereichen bereits Fahrbahnsenkungen vorgelegen sind. Diese sind hier wahrscheinlich durch eine langsame, minimale Kriechbewegung der steilen, meist unbefestigten Uferböschung entstanden. In dem vergleichsweise kurzen Zeitraum, in dem die Vorbereitungen der Sanierungsmaßnahme getroffen wurde, konnte wegen der Langsamkeit des Entstehens dieser Setzungen nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden, ob die Setzungsentwicklung bereits abgeschlossen oder noch im Gange war. Es wurde daher eine Profilierung mit Mischgut als ausreichende Sanierungsmaßnahme erachtet.*

*Um weitere Setzungen mit Sicherheit zu vermeiden, müsste eine im Vergleich mit einer relativ billigen, aber wiederholten Fahrbahnsanierung mit Asphaltmischgut wesentlich kostenintensiveren Sanierung der Uferböschung erfolgen.*

***Im Zuge einer zusammenfassenden Beurteilung der aufgetretenen  
Schäden kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:***

*Unter Berücksichtigung der oben geschilderten, äußerst ungünstigen klimatischen Gegebenheiten, die ja bereits im Schadensbild des Altbestandes zum Ausdruck gekommen sind, wurde die ausgeführte Maßnahme als die voraussichtlich wirtschaftlichste gewählt.*

*Dass an Schwachstellen das Auftreten von Schäden möglich war, wurde dabei auf Grund von Erfahrungen als „kalkuliertes Risiko“ in Kauf genommen.*

*Eine Sanierung „ohne Risiko“ wäre hier kostenmäßig praktisch einem entsprechend verstärkten Neubau des gesamten Oberbaues gleich zu setzen. Eine Schätzung der Kosten für einen Neuaufbau mit 50 cm ungebundener Tragschicht, 12 cm BT II 22 und 3 cm AB11 sowie Instandsetzung der Entwässerung ergibt einen Betrag von ca. ATS 7,66 Mio.*

*Die Wirtschaftlichkeit der ausgeführten Variante ergibt sich als die Differenz der Kosten der Neubauvariante (100%-ig) und der tatsächlichen Sanierungskosten (ATS 2,36 Mio.). Die Einsparung liegt somit in einer Größenordnung von ca. ATS 5,3 Mio. Es ist allerdings dazu anzumerken, dass die Kosten allenfalls er-*

*forderlicher, nachträglicher Sanierungen von diesem Betrag abzuziehen sind. Bisher sind keine Kosten angewachsen (Gewährleistung) und es sind in absehbarer Zeit keine zu erwarten.*

*Anmerkung:*

*Auf Grund von gelegentlich aufgetretenen Mittelnahtschäden wurden im Wirkungsbereich der Fachabteilung 2d bereits Verbesserungsmaßnahmen ergriffen. Unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Gegebenheiten wird versucht, Fahrbahnbeläge in einer Breite einzubauen. Ist dies verkehrstechnisch in klimatisch exponierten Lagen nicht möglich, so wird eine Mittelnahtbehandlung mit einem speziellem Voranstrich ausgeschrieben.“*

Bei einer weiteren Besichtigung durch den Landesrechnungshof am 25. Oktober 2001 rund ein Monat vor Ende der Gewährleistungsfrist konnte Folgendes festgestellt werden:

- Die geöffnete Mittelnaht wurde im ganzen Bereich noch im Zuge der Gewährleistung durch die beauftragte Firma mittels Fugenverguss geschlossen.
- Die Quer- und Längsrisse (sowie die seitlichen Risse) vorwiegend im oberen Bereich der Baumaßnahme wurden von der Landesstraßenverwaltung in Eigenregiearbeit ebenfalls durch Fugenverguss saniert.

Der Landesrechnungshof kann daher positiv feststellen, dass den bei der Erstbesichtigung gemachten Empfehlungen noch vor dem Ende der Gewährleistungsfrist nachgekommen wurde.

Zusammenfassend und wiederholend sollte auf Grund der deutlichen Qualitätsunterschiede weitestmöglich danach getrachtet werden, die Asphaltierungsarbeiten mit einem Fertiger über die gesamte Straßenbreite oder zumindest mit zwei zeitlich kurz hintereinander fahrenden Fertigern durchzuführen, damit es zu einer geschlossenen Mittelnaht kommt.

Weiters wird positiv angemerkt, dass die Empfehlung, dort wo es nicht möglich ist, über die gesamte Fahrbahnbreite einzubauen, eine spezielle - wenn auch kostenintensivere - Behandlung der Mittelnaht durchzuführen, in Zukunft befolgt wird.

Im Hinblick auf die bessere Qualität und Dauerhaftigkeit einer geschlossenen Asphaltdecke gegenüber fortwährenden Sanierungen der Mittelnaht und etwaigen Folgeschäden der Oberfläche, sind die Mehrkosten einer speziellen Mittelnahtbehandlung auf Sicht wirtschaftlicher.

Auch das Bauen mit einem „kalkulierten Risiko“ ist dem Landesrechnungshof durchaus ein Begriff und wird als vertretbar erachtet. Es wird jedoch angeregt, anstelle eines kostenintensiven, kompletten Neubaus des gesamten Oberbaues – wie im Preisvergleich angeführt - bei derart geschädigten Straßenteilstücken des Oberbaues, wie sie im Zuge der Flattnitzerstraße im noch nicht sanierten Bereich erkennbar sind, als Alternative zumindest mit segmentweisen, durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen zu begegnen.

Derartige Bauvorhaben sollten vorzugsweise in den Sommermonaten bzw. im Frühherbst – jedoch nicht in den kalten Jahreszeiten – vorgenommen werden. Damit kann es dann nicht zu einer Warnpflichteintragung der Baufirma im Baubuch kommen, dass diese aufgrund der exponierten klimatischen Lage keine Haftung für etwaige Verdichtungsunterschreitungen und Hohlraumüberschreitungen übernehme.

■ wurde am 26. November 1998 eine erste Teilrechnung in der Höhe von S 2.430.492,31 vorgelegt. Die Abrechnung wurde von der Baubezirksleitung Judenburg und der Fachabteilung 2d geprüft und nach Abzug des 7%igen Deckungsrücklasses die Summe von S 2.259.600,-- am 30. November 1998 ermittelt.

Nach der Prüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 28. Dezember 1998 wurde die oben genannte Summe angewiesen.

Am 17. Dezember 1998 und somit fristgerecht wurde [REDACTED] die Schlussrechnung für die Baumaßnahme Kaltwasser vorgelegt.

Die Schlussrechnung [REDACTED] wurde vom Bauleiter der Baubezirksleitung Judenburg geprüft und nach Abzug der nicht erbrachten Qualitäten aus der Mischgutprüfung und der schon geleisteten Teilzahlung ein anweisbarer Restbetrag von S 103.371,29 ermittelt.

Die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit wurde am 7. April 1999 von der Fachabteilung 2d festgestellt und nach Überprüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 3. Mai 1999 der Restbetrag zur Anweisung gebracht.

Die gesamte Abrechnung stellt sich somit wie folgt dar:

1. Teilrechnung vom 26. November 1998	S 2.259.600,--
<u>Schlussrechnung vom 17. Dezember 1998</u>	<u>S 103.371,29</u>

**GESAMTSUMME** **S 2.362.971,29**

Der 3%ige Haftungsrücklass bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, dem 29. November 2001, wurde demgemäß mit S 70.889,14 ermittelt und durch Haftbrief gedeckt.

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenartige Kontrolle der Wiege- und Lieferscheinzettel betreff dem Mischgut BTD 16 vorgenommen und festgestellt, dass diese ordnungsgemäß ausgestellt und vom Frächter sowie bei der Übernahme auf der Baustelle unter Beifügung der Uhrzeit unterschrieben wurden.

Auch die Massenaufstellungsblätter des Mischgutes, wie auch für das Vorspritzen, wurden vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben, vom Landesrechnungshof überprüft und in Ordnung befunden.

Zur Abwicklung des Bauvorhabens kann positiv festgestellt werden, dass keinerlei Projektänderungen bzw. zusätzliche Maßnahmen erforderlich wurden. Die Massen für das Mischgut stimmen mit der in der Ausschreibung fixierten Leistungsmenge überein, während sich bei der Position „Vorspritzen“ die abgerechneten Massen geringfügig reduziert haben.

Die Baufristen sowie die vertraglich festgelegte Frist für die Vorlage der Schlussrechnung wurden eingehalten.

Zur Abrechnung kann festgestellt werden, dass sie exakt geprüft wurde und gegenüber den genehmigten Gesamtbaukosten eine Krediteinsparung von rund S 137.000,-- eingetreten ist.

#### **4.5. Landesstraße L 611, Leibnitzer Straße, Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“**

Am 21. Juli 1999 wurden  an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und darüber eine Niederschrift angefertigt.

Darin wurden von der Bauunternehmung der Bauleiter, seitens der Baubezirksleitung Leibnitz die Bauaufsicht sowie von der Fachabteilung 2d der zuständige Bearbeiter namhaft gemacht.

Vereinbart wurde, dass die Abnahmeprüfungen von der Material- und Bodenprüfstelle des Landes durchgeführt werden sowie das Eignungsattest der Material- und Bodenprüfstelle und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln ist.

Folgende Baufristen wurden in der Bauübergabeniederschrift festgehalten:

- ⇒ Baubeginn: **2. August 1999**
- ⇒ Gesamtfertigstellung: **3. September 1999**

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Personen seitens der Fachabteilung 2d, der Baubezirksleitung Leibnitz, der beauftragten Firma und der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen und ordnungsgemäß unterzeichnet.

Mit den Bauarbeiten wurde am 6. August 1999 (4 Tage nach dem vertraglich festgelegten Termin) begonnen.

Zur Ausfertigung der Bautagesberichtsblätter ist festzustellen, dass sie von der beauftragten Firma ordnungsgemäß erstellt und übersichtlich ausgefüllt wurden, aber die Unterschriften mit Datumsangabe seitens des Auftraggebers in allen Fällen fehlen. Nachdem kein Baubuch geführt wurde, sind diese Unterfertigungen erforderlich. Lediglich auf zwei Bautagesberichtsblättern, nämlich vom 11. August 1999 und dem 22. Mai 2000, finden sich Anordnungen bzw. Anmerkun-

gen der Bauaufsicht der Baubezirksleitung Leibnitz. Darin wird in einem Fall angeordnet, dass auf Grund der nicht entsprechenden Untergrundverhältnisse die Bauunternehmung aufgefordert wird, den Frostschuttkoffer um 20 cm zu erhöhen und im anderen Fall nach dem Feinsichtfräsen festgestellt, dass die alte AB - Schichte nicht zur Gänze entfernt wurde und daher diese Flächen nachzufräsen sind.

Auf Grund dieser Eintragungen ist erkenntlich, dass die Bauaufsicht ihrer Kontrollpflicht nachgekommen ist. Vom Landesrechnungshof wird aber trotzdem empfohlen, dass die Bauaufsicht des Auftraggebers in alle Bautagesberichte Einblick nimmt und diese mit dem jeweiligen Datum entsprechend unterfertigt.

Die gesamte Baufertigstellung war mit 3. September 1999 vereinbart. Tatsächlich wurden die Bauarbeiten auf der L 611 und L 621 auch am 1. September 1999 abgeschlossen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögggl  
(FA 18C):***

*Der Bereich „Bautagesberichtsblätter“ wird bei internen Schulungen ein besonderer Schwerpunkt sein.*

Nachdem Teilbereiche der L 631 - die für die letztmalige Instandsetzung gesperrt wurde, zugleich aber als Umleitung für die Baumaßnahme an der L 611 diente - benötigt wurden, hat die Baufirma um Bauzeitverlängerung ersucht. Nach Rücksprache mit der Gemeinde und der Fachabteilung 2d wurde mit Schreiben vom 2. Dezember 1999 aufgrund des Wintereinbruches einer Bauzeitverlängerung bis 31. Mai 2000 zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass der Landesstrassenverwaltung daraus keine Mehrkosten verrechnet werden.

Der tatsächliche Fertigstellungstermin war mit 30. Mai 2000 gegeben, womit das Bauvorhaben innerhalb der gewährten Fristverlängerung abgeschlossen wurde.

Die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen für den AB 11 - Belag wurden am 27. Juli 1999 aus der Mischanlage St. Veit/Vogau und am 2. August 1999 aus der Mischanlage [REDACTED] sowie für das Mischgut BT I 22 am 2. August 1999 aus der Mischanlage [REDACTED] und am 11. August 1999 aus der Mischanlage [REDACTED] jeweils von der [REDACTED] vorgelegt und festgestellt, dass sie den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Mischguttypes entsprechen.

Um die vertragsgemäße Herstellung und den Einbau der Bitukiesschichten zu überprüfen, wurden am 20. September 1999 der Material- und Bodenprüfstelle zwei Mischgutproben mit der Güterbezeichnung BT I 22 bzw. AB 11 zur Abnahmeprüfung übergeben.

Am gleichen Tag erfolgte durch die Prüfstelle im Bereich km 1,058 bis km 2,83 der L 611 Leibnitzerstraße und von km 1,0 bis km 1,7 der L 621 Wagnerstraße, der Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“, die Entnahme von jeweils zehn Bohrkernen zur Abnahmeprüfung der Raumdichte und des Lagenverbundes. Für die Überprüfung der Ebenheit wurden am 23. September 1999 im km-Bereich 1,058 bis km 2,48 der L 611 mit dem Planograph entsprechende Messungen vorgenommen.

Im Prüfbericht der Material- und Bodenprüfstelle vom 2. November 1999 wurde ermittelt, dass die beiden untersuchten Mischgutproben den Qualitätsanforderungen entsprechen.

Betreffend der Tragschichte BT I 22 wurde festgestellt, dass beide Einbaulagen im Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad die Qualitätsanforderungen erfüllen. Hingegen wurde bei der Prüfung der AB 11 - Bohrkern festgelegt, dass nur zwei Bohrkern den geforderten Werten im Verdichtungsgrad genügen und acht Bohrkern Verdichtungsunterschreitungen aufweisen und daher nicht gemäß RVS 8S.06.27 entsprechen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass alle zehn Bohrkern Hohlraumüberschreitungen von 0,2 bis 4,9 Vol.% aufweisen. Hinsichtlich des Lagenverbundes entsprachen alle untersuchten Bohrkern den Anforderungen.

Die Messung der Ebenheit der Fahrbahn ergab, dass die zulässige Unebenheit von max. 4 mm an 37 Punkten im Schnitt zwischen 1 bis 4 mm, in einzelnen Punkten jedoch bis zu 10 mm überschritten wurde.

Der Landesrechnungshof kann feststellen, dass die umfangreichen Prüfungen betreffend der Qualitätsanforderungen des Mischguteinbaues Abzüge für den Hohlraumgehalt, den Verdichtungsgrad, aber vor allem auch für die Ebenheit ergeben haben. Dazu ist anzumerken, dass eine große Anzahl der Unebenheitsstellen bei Einbauten (Kanaldeckeln), Tagesstößen bzw. auch im Kreuzungsbereich gemessen wurden.

Mit den vereinbarten Werten und Formeln wurden daher folgende Abzugsbeträge ermittelt:

Hohlraumgehalt	S 24.564,52
Verdichtungsgrad	S 16.027,72
<u>Ebenheit</u>	<u>S 25.729,33</u>
 <b><u>GESAMTSUMME</u></b>	 <b><u>S 66.321,57</u></b>

Es wurde daher in korrekter Weise eine Gesamtsumme von Abzügen in der Höhe von S 66.321,57, aufgrund der nicht erfüllten Qualitätsanforderungen, in der Schlussrechnung unter dem Kapitel „Deckenarbeiten“ einbehalten.

Betreffend der Abzüge und Ausführungsqualität wird auf die Bemerkungen im vorhergehenden Kapitel mit etwa ähnlich hohen Abzügen verwiesen.

Von der beauftragten Firma wurden im Laufe der Bauausführung folgende Teilrechnungen vorgelegt und nach Prüfung der zuständigen Stellen folgende Beträge angewiesen:

1. Teilrechnung vom 9. September 1999	S 1.677.348,00
<u>2. Teilrechnung vom 10. Juli 1999</u>	<u>S 371.628,00</u>

**GESAMTSUMME (inkl. USt.) S 2.048.976,00**

Die Abrechnungen wurden von der Baubezirksleitung Leibnitz geprüft und nach Abzug des 7%igen Deckungsrücklasses die jeweilige Summe durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung angewiesen.

Die Übernahme wurde am 5. Juli 2000 durchgeführt und in Leibnitz die Übernahmeniederschrift verfasst. Es wurden keine zusätzlichen Mängel festgestellt, jedoch vermerkt, dass die Abnahmeprüfung erst der Schlussrechnung beigelegt wird. Als Ende der 3-jährigen Gewährleistungsfrist wurde der 4. Juli 2003 festgelegt.

Fristgerecht wurde die Schlussrechnung vom 18. Juli 2000 von der   vorgelegt. Das im Technischen Bericht dazu angeführte Datum mit 27. Jänner 1999 ist falsch.

Die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit wurde am 18. Oktober 2000 von der Baubezirksleitung Leibnitz festgestellt und nach Überprüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 8. November 2000 der Restbetrag von S 173.905,92 zur Anweisung gebracht. Die gesamte Abrechnung stellt sich somit wie folgt dar:

1. und 2. Teilrechnung	S 2.048.976,00
<u>Schlussrechnung vom 18. Juli 2000</u>	<u>S 173.905,92</u>

**GESAMTSUMME** **S 2.222.881,92**

Über den 3%igen Haftungsrücklass wurde ein Haftbrief in der Höhe von S 66.686,46 mit einer Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, dem 4. Juli 2003, vorgelegt.

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenartige Kontrolle der vorliegenden Wiege- und Lieferscheinzettel der Mischguttypen BT I 22 und AB 11 vorgenommen und festgestellt, dass diese ordnungsgemäß ausgestellt und vom Frächter sowie bei der Übernahme auf der Baustelle unterschrieben wurden. Eine stichprobenartige Kontrolle der Lieferscheinaufstellungsblätter ergab korrekte Werte.

Die von der Bauunternehmung bewirkten Leistungen wurden von der Bauaufsicht gemeinsam mit dem Firmenbauleiter aufgemessen und in den Aufmaßblättern festgehalten.

Es kann positiv festgestellt werden, dass die Feldaufnahmeblätter sowie die Massenberechnungsblätter äußerst sorgfältig erstellt, mit Datum versehen und von Seiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers in allen Fällen unterzeichnet wurden.

Eine stichprobenartige Kontrolle ergab, dass die ermittelten Werte richtig und die daraufhin in der Massenzusammenstellung addierten Mengen korrekt bei den jeweiligen Positionen in die Schlussrechnung eingeflossen sind.

Die Mengen der vorgelegten Schlussrechnung wurden nur hinsichtlich der Position „Vorspritzen“ nach unten korrigiert bzw. die Abzüge für die Qualitätsanforderungen mit den von der Baubezirksleitung Leibnitz selbst ermittelten Werten

korrigiert. Bei diesem Bauvorhaben wurden außerdem keinerlei Regieleistungen zur Abrechnung gebracht.

Die in der Schlussrechnung abgerechneten Mengen decken sich äußerst genau mit den Mengenangaben des Angebotes und wurden mit den angebotenen Einheitspreisen korrekt zum Positionspreis multipliziert, weshalb die Schlussrechnungssumme nahezu mit der Angebotssumme ident ist.

Die Angebotssumme betrug rund 2,2 Mio. S und unter Hinzurechnung von „Unvorgesehenem und Aufrundung“ wurden Gesamtbaukosten von 2,4 Mio. S genehmigt.

Zur Abrechnung kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, dass sie exakt geprüft wurde und das gesamte Bauvorhaben mit einer Schlussrechnungssumme von rund 2,22 Mio. S, somit rund S 177.000.-- unterhalb der genehmigten Baukosten abgerechnet wurde.

#### **4.6. Landesstraße L 740, Lassingerstraße, Baumaßnahme „Neulassing“**

Am 21. September 1999 wurden  an Ort und Stelle die Bauarbeiten übergeben und darüber eine Niederschrift angefertigt. Darin wurden von der Bauunternehmung der Bauleiter, seitens der BBL Liezen die Bauaufsicht sowie von der Fachabteilung 2d der zuständige Bearbeiter namhaft gemacht und festgelegt, dass die Abnahmeprüfungen von der Material- und Bodenprüfstelle des Landes durchgeführt werden sowie das Eignungsattest der Material- und Bodenprüfstelle und der örtlichen Bauaufsicht zu übermitteln ist.

Folgende Baufristen wurden weiters in der Bauübergabeniederschrift festgelegt:

- ⇒ Baubeginn: **27. September 1999**
- ⇒ Gesamtfertigstellung: **16. Juni 2000**

Die Niederschrift wurde von den anwesenden Personen zustimmend zur Kenntnis genommen und ordnungsgemäß unterzeichnet.

Mit den Bauarbeiten wurde laut Baubuch am 11. Oktober 1999 (14 Tage nach dem vertraglich festgelegten Termin) begonnen.

Der tatsächliche Fertigstellungstag sämtlicher vertraglicher Leistungen war mit 13. April 2000 gegeben und somit fristgerecht vor dem in der Bauübergabeniederschrift vertraglich festgelegten Termin. Die Baumaßnahme wurde im Mai 2000 abgeschlossen. Damit ist keine Bauzeitüberschreitung eingetreten.

Am Tage des Baubeginns findet sich im Baubuch für den 11. Oktober 1999 folgender Eintrag seitens der Baubezirksleitung Liezen:

*„Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: LBD IId-60 LS 7-1/99-2, vom 24. August 1999, werden die Bauarbeiten an der L 740 Lassingerstraße; BM: „Neulassing“ von km 10,5 bis 12,35, auf Grundlage ihres Ange-*

*botes vom 27. Juli 1999 zu festen bzw. veränderlichen Preisen mit S 3.090.241,78 inklusive 20 % MwSt. ■ vergeben.“*

Diese Eintragung wurde seitens des Vertreters der Baufirma sowie des Vertreters der Baubezirksleitung Liezen unterfertigt.

Dazu muss der Landesrechnungshof feststellen, dass auch im Regierungssitzungsantrag vom 24. August 1999 der vor der Bieterreihung geschriebene Satz *„Die angebotenen Preise sind feste bzw. veränderliche Preise im Sinne der rechtlichen Vertragsgrundlagen“*, sowie die hier oben angeführte Baubucheintragung nicht korrekt ist.

Wie schon im Kapitel 3.6 hingewiesen, fehlt bei diesem Bauvorhaben in der Ausschreibung unter den *„Allgemeinen Vorbemerkungen“* der Pkt. 6 *„Veränderliche Preise“*, in dem bei den Positionen für bituminöse Schichten für den Anteil *„Sonstiges“* veränderliche Preise vereinbart werden.

Die Fachabteilung 2d erklärte dazu, dass der oben angeführte Pkt. 6 bei allen Ausschreibungen ein fester Bestandteil ist. Das Fehlen des vorgenannten Punktes bei dieser Ausschreibung ist der Fachabteilung 2d unerklärlich.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögggl (FA 18C):***

*Im Zeitraum der Ausschreibung L740 „Neulassing“ sind mehrere Maßnahmen durch die Fachabteilung 2d ausgeschrieben worden. Alle diese Ausschreibungen hatten auf dem Deckblatt den Hinweis „Preise: fest bzw. veränderlich“. Die Erklärung stand in den „besonderen Vorbemerkungen“. In den Ausschreibungsunterlagen der Maßnahme L740 „Neulassing“ fehlt durch einen Fehler der EDV diese Erklärung. Die Fachabteilung 18C geht von der Tatsache aus, dass die anbietenden Firmen bei der Kalkulation annehmen mussten, dass es sich hier um feste bzw. veränderliche Preise handeln muss. Dies wurde auch zu Baubeginn im Baubuch festgehalten.*

Gemäß den Bautagesberichtsblättern erfolgte nur eine zögerliche Bauausführung mit drei Tagen im Oktober (11.10. bis 13.10.) und drei Tagen im Dezember (2.12., 6.12. und 7.12.). Danach kam es witterungsbedingt zu einer Baustellenunterbrechung bis zum April 2000, worauf diese Baumaßnahme zwischen dem 3. bis zum 13. April fertiggestellt wurde.

Bemängelt wird in diesem Fall der verspätete Baubeginn und die langsame Bauausführung im Herbst 1999. Tatsächlich wurde im April 2000 das Bauvorhaben in nur 11 Tagen abgeschlossen.

Zu der Ausfertigung der Bautagesberichtsblätter ist zu vermerken, dass die Unterschriften mit Datumsangabe seitens des Auftraggebers in allen Fällen fehlt. Weiters findet man im Baubuch am 11. Oktober 1999 u.a. folgende Eintragung der Baubezirksleitung Liezen:

*„Im Bereich Lassingbachbrücke bis Baulosende war bei Anbotslegung nicht vorgesehen die alte AB-Schicht abzuschälen, sondern lediglich die einzelnen Schadstellen bis 10 cm Tiefe abzufräsen und mit BT II/22 zu erneuern. Darüber vollflächig rund 6 cm BT II/22 zur Verstärkung des Asphaltaufbaues, einschließlich Auffüllen der Spurrinnen herzustellen und abschließend eine 3 cm starke AB 11-Schicht einzubauen.*

*Auf Grund des EHP von  für Asphaltfräsen bis 4 cm wird auch dieser Bereich kostengünstig vor dem Sanieren der Schadstellen vollflächig bis 4 cm Tiefe abgefräst, damit die Spurrinnen beseitigt und so eine geschlossene 6 cm starke BT-Schicht hergestellt.“*

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit dieser zusätzlichen Auftragserteilung auf Grund des günstigen Einheitspreisen für Fräsen eine Begründung der Mehrmassen in diesem Bereich gegeben ist.

Diese Maßnahme hatte jedoch eine Bauausführungsverzögerung zur Folge.

Die vorgeschriebenen Eignungsprüfungen für die Bitukiesschicht BT II/22 sowie für den AB 11 Belag wurden am 27. September 1999 und jeweils für beide

Proben auch am 31. März 2000 für das Material aus der Mischanlage durchgeführt und haben in allen Fällen entsprochen.

Ebenso wurden positive Gesteinsprüfungen durch die Prüfanstalt jeweils für das Material aus der bzw. von den eine positive Eignungsprüfung von Gesteinsmaterial vorgelegt.

Um die vertragsgemäße Herstellung und den Einbau der Bitukiesschichte zu überprüfen, wurde am 10. März 2000 ein Prüfbericht von der Material- und Bodenprüfstelle vorgelegt, worin festgestellt wurde, dass die am 13. Dezember 1999 entnommene Mischgutprobe der Gütebezeichnung BT II/22 den Qualitätsanforderungen entspricht.

Am 20. April 2000 wurde der Material- und Bodenprüfstelle je eine Mischgutprobe mit der Güterbezeichnung BT II/22 bzw. AB 11 zur Abnahmeprüfung übergeben. Am gleichen Tag wurden im Bereich km 6,75 bis km 7,12 und km 10,5 bis km 12,37 der L 740 Lassingerstraße aus der Baumaßnahme „*Neulassing*“ acht Bohrkerne zur Abnahmeprüfung entnommen und der Prüfanstalt vorgelegt.

In deren Prüfbericht vom 19. Mai 2000 wurde festgestellt, dass die Werte der Mischgutproben den Qualitätsanforderungen entsprechen bzw. im vorgegebenen Toleranzbereich liegen.

Hinsichtlich der Bohrkerne ergab die Untersuchung, dass alle acht Bohrkerne betreffend des Mischgutes BT II/22 (Profilierung) im Hohlraumgehalt und Verdichtungsgrad entsprechen. Für die Bohrkerne des AB 11 - Belages wurde angemerkt, dass alle die erforderlichen Werte für den Hohlraumgehalt erfüllen und lediglich zwei Bohrkerne bezüglich des Verdichtungsgrades Mängel aufweisen. Der Nachweis des Lagenverbundes (Schubverband) wurde bei allen vorgelegten Bohrkernen erbracht.

Am 21. April 2000 wurde in definierten km-Bereichen die Messung der Ebenheit mit dem Planograph durchgeführt und festgestellt, dass an zwei Stellen die zulässige Unebenheit von maximal 4 mm überschritten wurde. Die mittlere Schichtdicke des BT II/22 beträgt rund 6,3 cm und die des AB 11 rund 3 cm.

Der Landesrechnungshof kann feststellen, dass die umfangreichen Prüfungen der Qualitätsanforderungen des Mischguteinbaues weitestgehend positive Werte ergeben haben.

Es muss jedoch angemerkt werden, dass bei der Korrektur der Schlussrechnung keine Abzüge gemacht wurden, auch wenn sie nur einen geringen Betrag ergeben hätten. Dies betrifft die nicht entsprechenden zwei Bohrkerne (Verdichtungsgrad) und die Überschreitung der zulässigen Unebenheit an zwei Stellen.

Es wird empfohlen, in jedem Fall bei nicht entsprechenden Werten, Qualitätsabzüge zu tätigen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögggl  
(FA 18C):***

*In Zukunft werden alle Qualitätsabzüge, in welcher Höhe auch immer, in den Schlussrechnungen in Abzug gebracht. Dies wird durch eine interne Arbeitsanweisung sichergestellt.*

■ wurden im Laufe der Bauausführung folgende Teilrechnungen vorgelegt und nach Prüfung der zuständigen Stellen folgende Beträge angewiesen:

1. Teilrechnung vom 4. November 1999	S 567.000,--
2. Teilrechnung vom 14. Dezember 1999	S 598.800,--
3. Teilrechnung vom 18. April 2000	S 2.222.400,--
4. Teilrechnung vom 20. Juli 2000	S 565.200,--

**GESAMTSUMME inklusive USt. \_\_\_\_\_ S**  
**3.954.000,--**

Im Zuge der 4. Teilrechnung wurde [REDACTED], auf Grund eines drastischen Anstieges des Bitumenpreises, eine Erhöhung des Anteiles „Sonstiges“ des Einheitspreises bei den Asphaltpositionen im Kapitel „Oberbau- und Deckenarbeiten“ vorgelegt.

Die Abrechnungen wurden von der Fachabteilung 2d geprüft und nach Abzug des 7%igen Deckungsrücklasses die jeweilige Summe durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung angewiesen.

Mit einer 6-wöchigen Fristüberschreitung wurde am 24. Juli 2000 durch [REDACTED] die Schlussrechnung vorgelegt. Auf Grund der verspäteten Vorlage wurde korrekt gemäß den „Allgemeinen Vorbemerkungen“ eine Vertragsstrafe in der Höhe von S 4.762,31 (inklusive USt.) errechnet.

Aus der Mischgutmehr- und -minderberechnung ergab sich ein Abzug von S 36.393,12 (ohne USt.).

Beide vorgenannten Beträge wurden in korrekter Weise von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Von der Baubezirksleitung Liezen wurde - unter der Annahme, dass veränderliche Preise beim Anteil „Sonstiges“ in den Positionen für bituminöse Tragschichten vereinbart waren - für die eingebauten Mischgutmengen die Erhöhung des Anteiles „Sonstiges“ wie folgt berechnet (nach einem Rechenprogramm entsprechend den Indexwerterhöhungen zeitlich abgestuft):

Zeitraum 1.10. bis 1.12.1999	S 25.197,72
Zeitraum 1.12. bis 1.1.2000	S 47.788,06
<u>Zeitraum 1.2. bis 1.4.2000</u>	<u>S 412.650,50</u>
<b><u>Erhöhung Anteil – „Sonstiges“</u></b>	<b><u>S 485.636,28</u></b>

Vom Landesrechnungshof wird festgestellt, dass von allen sechs geprüften Baumaßnahmen nur bei diesem Bauvorhaben die Berechnung mit veränderlichen Preisen beim Anteil „Sonstiges“ Anwendung fand.

Es wird überdies angemerkt, dass in diesem Angebot ■ der Lohnanteil des Einheitspreises für das Mischgut nur rund 1/10 und für „Sonstiges“ rund 9/10 betrug, während bei den anderen Offerten der Lohnanteil rund 1/3 „Lohn“ zu 2/3 „Sonstiges“ die Kalkulation des Einheitspreises bestimmt.

Für die Anwendung der Preisgleitungsrechnung war daher dieses Angebot aus der Sicht des Auftraggebers besonders ungünstig, da der Anteil „Sonstiges“ rund 9/10 des Einheitspreises betrug.

Positiv wird festgestellt, dass die in der Schlussrechnung seitens der Firma vorgelegten Erhöhungsansätze bei allen Positionen nach unten korrigiert wurden.

Die errechnete Summe für die Preisgleitung von S 485.636,28 wurde somit der Schlussrechnung hinzugefügt und nach Abzug der geleisteten Teilzahlungen 1 bis 4 von S 3.954.000,-- verblieb ein anweisbarer Restbetrag von S 9.828,97.

Die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit wurde am 27. Oktober 2000 von der Baubezirksleitung Liezen und danach von der Fachabteilung 2d festgestellt und nach Überprüfung durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung am 13. November 2000 der Restbetrag zur Anweisung gebracht.

Die gesamte Abrechnung stellt sich somit wie folgt dar:

1. bis 4. Teilrechnung	S 3.954.000,--
<u>Schlussrechnung vom 20. Juli 2000</u>	<u>S 9.828,97</u>

**GESAMTSUMME** **S 3.963.828,97**

Der 3%-ige Haftungsrücklass in der Höhe von S 118.914,87 bis zum Ende der Gewährleistungsfrist mit 19. Mai 2003 wurde mittels Haftbrief gedeckt.

Der Landesrechnungshof muss - wie schon im Kapitel III „*Ausschreibung und Vergabeverfahren*“ und im Kapitel 3.6. „*Baumaßnahme Neulassing*“ beschrieben feststellen, dass aus den Ausschreibungsunterlagen nicht erkennbar ist, ob zu Festpreisen oder zu veränderlichen Preisen anzubieten war. Die bei den anderen vom Landesrechnungshof überprüften Ausschreibungen enthaltene Regelung, wonach bei den Positionen für bituminöse Schichten der Anteil „Sonstiges“ zu veränderlichen Preisen anzubieten ist, fehlt in dieser Ausschreibung.

Das Ende der Angebotsfrist war mit 27. Juli 1999 datiert.

In der Ausschreibung ist unter „Bauablauf“ auf Seite 20 der Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass die Arbeiten im Jahre 1999 durchzuführen sind, wobei als vorläufiger Gesamtfertigstellungstermin der 30. September 1999 angeführt ist, welcher auch pönalisiert wurde.

Tatsächlich wurden die Bauarbeiten erst am 11. Oktober 1999 begonnen und am 13. April 2000 beendet. In diesem Fall kommt die Bestimmung des Abschnittes 5.27.3.2 der ÖNORM B 2117 mit folgender Formulierung zum Tragen: *„Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der AN nicht haftet, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.“*

*Als Ausgangsbasis für die Umrechnung dieser Preise ist, sofern aus den Vertragsunterlagen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden kann, die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin anzusetzen.“*

Der Auftragnehmer hätte demnach für die gesamte Leistung Preisänderungen geltend machen können, und zwar mit dem Preistichtag 28. August 1999 (ist gleich Mitte des Zeitraumes zwischen Ende der Angebotsfrist und dem in der Ausschreibung festgelegten Fertigstellungstermin).

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, in Hinkunft die Ausschreibungen so zu gestalten, dass eindeutig hervorgeht, ob Festpreise oder veränderliche Preise anzubieten sind.

Die gesamte ausgeschriebene Leistung wurde tatsächlich in 17 Arbeitstagen erbracht. Eindeutige und realistische Vorgaben müssten demnach jedenfalls möglich sein. Es wird empfohlen in der Ausschreibung Fertigstellungszeiträume mit einer Zeitspanne in Wochen bzw. Monaten anzugeben. Erst in der Bauübergabenederschrift soll das genaue Datum fixiert werden.

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenartige Kontrolle der Wiege- und Lieferscheinzettel beim Mischgut BT II/22 und AB 11 vorgenommen und festgestellt, dass diese ordnungsgemäß ausgestellt und vom Frächter sowie bei der Übernahme auf der Baustelle vom Bauleiter unterschrieben wurden. Des Weiteren wurde eine Liste mit dem Namen des Frächters, dem Kennzeichen, dem Datum und der Uhrzeit der Lieferung sowie der angelieferten Tonnen geführt.

Auch die Massenaufstellungsblätter und die Aufmaßblätter betreffend das Fräsen mit 4 cm und 10 cm Stärke sowie für das Vorspritzen sind korrekt aufgestellt und vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben. Die darin ermittelten Massen sind geprüft, teilweise korrigiert und mit diesen verbesserten Summen in die Schlussrechnung aufgenommen.

Auf Grund der teilweisen Massenverschiebungen zwischen Angebot und Abrechnung hat der Landesrechnungshof in der nachstehenden Tabelle eine Aufgliederung der wesentlichen Massenerhöhungen dargestellt.

LEISTUNGS- BESCHREIBUNG	MASSEINHEIT	EINHEITSPREIS (in Schilling)	MASSEN		MEHRMASSEN
			Anbot	Abrechnung	
Asphaltfräsen bis 4 cm	m <sup>2</sup>	—	3.700,00	12.935,04	9.235,04
Asphaltfräsen bis 10 cm	m <sup>2</sup>	—	4.900,00	5.312,67	412,67
Mischgut BT II/22 10 cm	to	—	980,00	1.152,40	172,40
Reinigen	m <sup>2</sup>	—	9.700,00	15.366,87	5.666,87
Vorspritzen	m <sup>2</sup>	—	25.500,00	30.617,73	5.117,73

AB 11, 3 cm	m <sup>2</sup>	—	14.500,00	15.366,87	866,87
-------------	----------------	---	-----------	-----------	--------

Als Begründung für die Mehrmassen wurde beim „*Asphaltfräsen 4cm*“ der schon eingangs dieses Kapitels mittels Baubucheintragung erteilte zusätzliche Auftrag für das Fräsen der Gesamtfläche angeführt, wo laut Ausschreibung nur Teilbereiche vorgesehen waren. Für die Massenerhöhung beim „*Reinigen*“ wurde erklärt, dass zusätzliche Profilierungen ausgeführt wurden und im Abschnitt „*Neulassing*“, wo die Fräsarbeiten noch 1999 durchgeführt wurden, auf Grund des AB - Einbaues erst im April 2000 noch einmal gereinigt werden musste. Die Massen für das „*Vorspritzen*“ und den Mischguteinbau erhöhten sich wegen zusätzlicher Profilierungen und auf Grund zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht so genau erfassbarer Massen.

Trotz der Begründung zu den Mehrmassen wird hier empfohlen, die Massen so genau und exakt wie möglich vor der Ausschreibung zu erfassen und die Leistungen vor der Ausführung der Baumaßnahme bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen klar abzugrenzen, um nachträgliche größere Veränderungen der Massen und damit mögliche Bieterreihungsstürze auf Grund der veränderten abgerechneten Massen auszuschließen.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl (FA 18C):***

*Der Empfehlung, die Massen so genau und exakt wie möglich vor der Ausschreibung zu erfassen, wird nachgekommen. Wie aus den anderen geprüften Maßnahmen ersichtlich, ist die genaue Erfassung der Massen auch schon früher ein großes Anliegen der Fachabteilung 2d gewesen.*

Am 25. April 2000 wurde von — die Baufertigstellung mit 13. April 2000 bekannt gegeben und um Vorübernahme angesucht. Am 18. Mai 2000 wurde die Übernahme durchgeführt und in Neulassing die Übernahmeniederschrift verfasst. Es wurden keine Mängel festgestellt und die 3-jährige Gewährleistungsfrist bis zum 19. Mai 2003 festgesetzt.

Auf Grund der Massenvermehrungen bei der Ausführung der Baumaßnahme in Neulassing wurde am 24. Mai 2000 von der Fachabteilung 2d [REDACTED] ein Nachtragsschlussbrief gerichtet, worin die Erhöhung der Auftragssumme um S 299.758,22 inklusive USt. bekannt gegeben wurde. Die rechtlichen Grundlagen dazu bildeten die Bestimmungen des Hauptangebotes vom 27. Juli 1999 sowie die Bauübergabenederschrift. [REDACTED] wurde der Gegennachtragsschlussbrief am 6. Juni 2000 unterzeichnet.

Wegen der Preiserhöhung für die Asphaltarbeiten und daraus resultierend einer Überziehung der genehmigten Gesamtbaukosten ( 3,39 Mio. S ) erging am 3. Juli 2000 von der Baubezirksleitung Liezen ein Schreiben an die Fachabteilung 2d, worin um Erhöhung der Gesamtbaukosten um ca. S 585.000,-- angesucht wurde.

Von dieser wurde noch am 3. Juli 2000 ein Regierungssitzungsantrag für diese Erhöhung der Gesamtbaukosten um S 639.995,57 wegen Preisumrechnung „Mischgut“ verfasst. Die erforderliche Gesamtkostenerhöhung erfolgte im wesentlichen auf Grund der Erhöhung der Preise für Bitumen. Die Rechtsabteilung 10 hatte davon schon am 6. Juli 2000 Kenntnis erlangt.

Die Bedeckung dieser Mehrkosten erfolgte durch Einsparungen bei den Baukosten von anderen Baumaßnahmen (die im Regierungssitzungsantrag aufgeschlüsselt wurden), wobei die Addition der Einsparungen die oben zitierte Summe ergab. Dem Regierungssitzungsantrag wurde am 13. Juli 2000 im Zuge einer Ferialverfügung vom zuständigen Landesrat die Zustimmung erteilt.

Nach dieser Zustimmung wurde von der Fachabteilung 2d am 3. August 2000 [REDACTED] ein zweiter Nachtragsschlussbrief mit einer Auftragssumme von S 485.636,28 zuzüglich 20 % USt. (und damit mit einer Zusatzauftragssumme von S 582.763,54) verfasst.

Der Gegenschlussbrief wurde [REDACTED] am 16. August 2000 unterzeichnet. Die gemäß Hauptangebot erteilte Auftragssumme in der Höhe von S 3.390.000,-- erhöhte sich somit auf S 3.972.763,54.

Zur Abrechnung kann festgestellt werden, dass alle Teile exakt geprüft wurden und gegenüber den im Nachtragsschlussbrief erhöhten genehmigten Gesamtbaukosten eine Krediteinsparung von S 8.934,57 eingetreten ist.

Der Landesrechnungshof kann dazu feststellen, dass dies die einzige Baumaßnahme von allen sechs überprüften Bauvorhaben war, wo eine Nachbedeckung der ursprünglich genehmigten Gesamtbaukosten auf Grund des starken Bitumenpreisanstieges erforderlich wurde.

## V. Mischgut - Preisvergleiche

Dem Landesrechnungshof wurden von der Fachabteilung 2d zur Überprüfung der Mischgutpreise folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersicht über die 1998 bis März 1999 ausgeführten Baumaßnahmen mit Aufschlüsselung der ausgeführten Bitumentragschichten sowie der ausgeführten Menge und eines Preises von S/Tonne.
- Eine Zusammenstellung über beauftragte Mischgutleistungen im Jahr 1999 bei verschiedenen Firmen mit der Angabe des Mischguttyps, der Menge und des angebotenen Einheitspreises.
- Eine Zusammenstellung der Durchschnittspreise, aufgeschlüsselt nach Mischguttypen, wobei die Fachabteilung 2d Daten bis zum März 1999 verwendete. Es wurden die minimalen und maximalen Angebotspreise angeführt und aus diesen ein Mittelwert errechnet.
- Eine Grafik über die Mischgut-Preisvergleiche in der Steiermark mit Auswertungen von Mischgutangeboten über die Jahre 2000 und das Jahr 2001 mit der Berechnung eines Mittelwertes.

Eine weitere Verfolgung und Auswertung der Datenbank 1998/99 war nicht mehr möglich, da der gespeicherte Datensatz in der Fachabteilung 2d verloren ging.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vom Landesrechnungshof überprüften Baumaßnahmen, der dort hauptsächlich zur Verwendung gekommene Mischguttyp und der dazugehörige angebotene Preis/Tonne in Schillingen angeführt. Im rechten Teil der Tabelle ist der von der Fachabteilung 2d errechnete Mittelwertspreis, bezogen auf den jeweiligen Mischguttyp, gegenübergestellt.

Vom Landesrechnungshof wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Preisdatsätze nicht gewichtet sind, dass heißt, die angebotenen Tonnenpreise in Schillingen wurden unabhängig von der Menge addiert und der Wert als arithmetisches Mittel aller dieser unterschiedlichen Datensatzzahlen errechnet.

Um einen homogenen Preisvergleich anstellen zu können, wurde vom Landesrechnungshof angeregt, einen gewichteten Durchschnittspreis zu ermitteln. Dadurch werden vom Durchschnittswert stark abweichende Angebotspreise, die bei einer geringen Mengeneinheit angeboten wurden, relativiert.

Baumaßnahme	Mischgutttyp	Preis pro Tonne	Mittelwertspreis 1998/99
		(in Schilling)	
L 102 – Pretalsattel	BTD 16/ 6cm	■	■
L 397 – Koglerkreuz	BTD 16/ 8cm	■	■
L 446 – Oberlungitz	BTD 16/ 6cm	■	■
L 511 – Kaltwasser	BTD 16/ 7cm	■	■
L 611 – Leibnitz-Kanal	AB 11/ 3cm	■	■
L 740 – Neulassing	BTD II/22/6cm	■	■

Die Gegenüberstellung der angebotenen Tonnenpreise zu den Mittelwertspreisen in der oben angeführten Tabelle, zeigt bei den geprüften Bauvorhaben eine relativ gute Übereinstimmung mit Abweichungen von rund S 100 nach oben bzw. nach unten, was den markt- und ortsüblichen Angebotspreisschwankungen aufgrund der Lage der Baustelle entspricht.

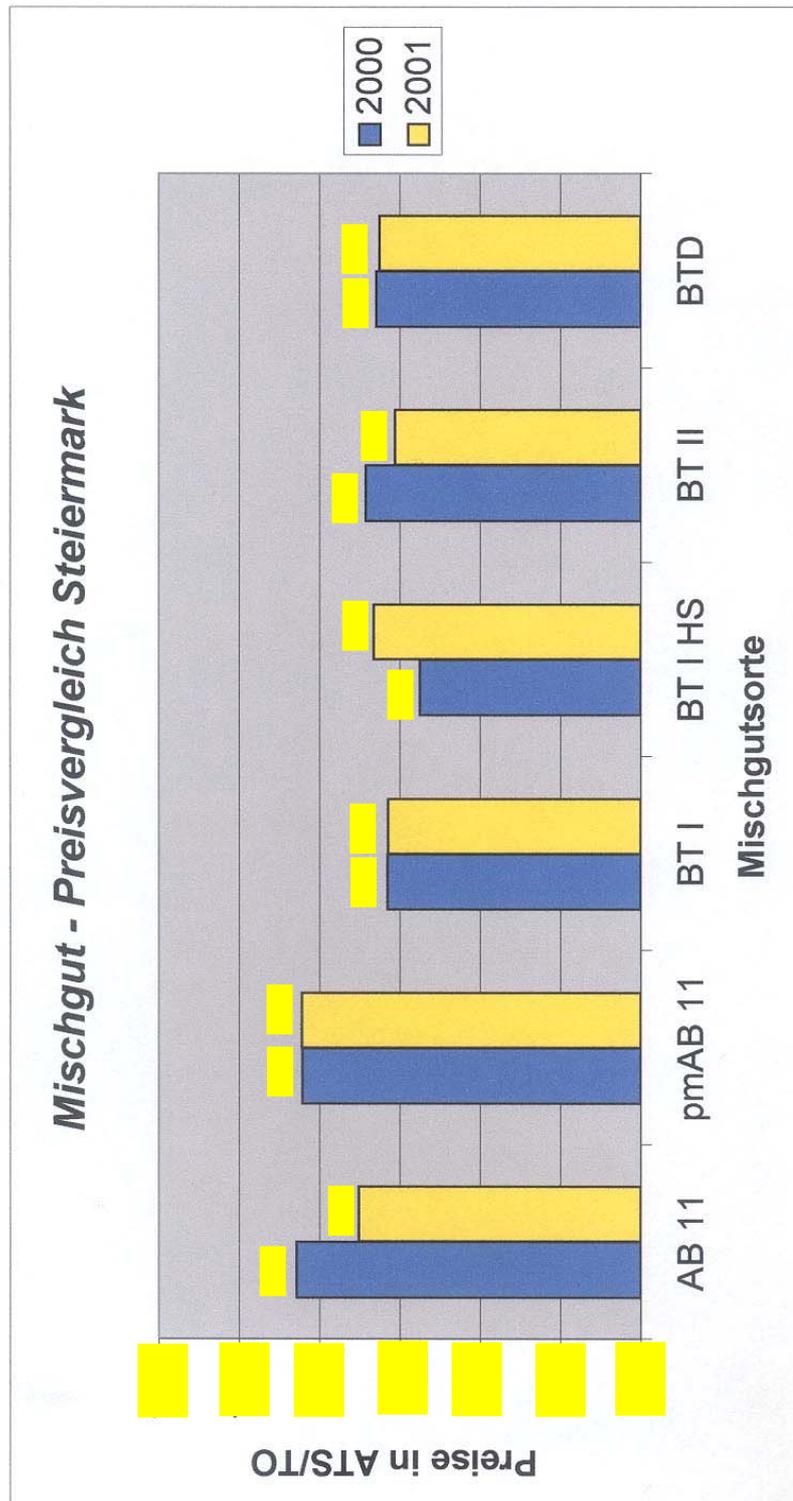
Eine Ausnahme stellt die Baumaßnahme der L 397 dar, wo ein sehr günstiger Preis für das Mischgut angeboten wurde. Wie im Kapitel 4.2. dieses Berichtes festgestellt, hat sich dort durch Massenvermehrungen die Auftragssumme aber wesentlich erhöht.

Von der Fachabteilung 2d wurde auf Anforderung des Landesrechnungshofes, mit deren verfügbaren Daten auch ein Mischgut-Preisvergleich für die Bauvorhaben in der Steiermark erstellt und in Form einer Grafik - die auf der nächsten Seite abgebildet ist – dargestellt.

Dazu wurden 184 Datensätze von Bundes- und Landesstraßenbauvorhaben für alle Mischguttypen ausgewertet. Die Angebotspreise der Mischgutpositionen wurden getrennt für die Jahre 2000 und die verfügbaren Daten des Jahres 2001 mit einer Gesamttonnensumme von 162.487,5 to eingegeben.

Von der Fachabteilung 2d wurden die Angebote, wo der Mischguteinbau in Quadratmeter ausgeschrieben wurde, auf den entsprechenden Tonnenpreis umgerechnet.

Der durchschnittliche Angebotspreis in Schillingen je Mischguttyp wurde jedoch nicht gewichtet, sondern nur über die Bildung eines arithmetischen Mittels errechnet.



Der Landesrechnungshof hat aus den vorliegenden Unterlagen eine Zusammenstellung in Form einer Tabelle über die gerundeten durchschnittlichen Mischgutpreise in Schillingen für die Jahre 1999 bis 2001 erstellt.

MISCHGUTTYP	durchschnittlicher Angebotspreis für das Jahr (in Schilling)		
	1999	2000	2001
AB 11	---	---	---
pm AB 11	---	---	---
BT I	---	---	---
BT I hs	---	---	---
BT II	---	---	---
BTD	---	---	---

pm AB = polymer - modifizierter Asphaltbeton

BT I hs = Bitumentragschichte hochstandfest

Zu den Mittelwerten für die verschiedenen Mischguttypen aus dem Jahr 1999 wird festgestellt, dass die, in der von der Fachabteilung 2d vorgelegten Aufstellung, angegebenen Durchschnittspreise nur in zwei Fällen richtig sind. Bei der Nachrechnung durch den Landesrechnungshof wurde auf Grund der vorliegenden Daten auch ein Mittelwert für den Mischguttyp BT I hs herausgerechnet.

Aus der Tabelle ist die Preisentwicklung der letzten drei Jahre ersichtlich, wobei das Preisniveau im Wesentlichen keine großen Veränderungen aufweist. Der Mittelpreis ist in drei Fällen nach einem Anstieg vom Jahr 1999 auf 2000 etwa gleich geblieben, während er in einem Fall (Mischguttyp BT II) im Jahr 2001 sogar gesunken ist. Die Ausnahme ist der Preis beim Mischguttyp BT I hs, der sich nach einer Reduktion dann von 2000 auf 2001 deutlich erhöht hat. Der Preis des Mischguttypes AB 11 hat sich nach einem sehr hohen durchschnittlichen Preis im Jahre 2000 wiederum auf das Preisniveau des Jahres 1999 reduziert. Dazu ist festzustellen, dass mit Jahresbeginn 2000 ein drastischer Bitumenpreisanstieg gegeben war.

Von der Fachabteilung 2d erhobene Mischgut - Tonnenpreise in den benachbarten Bundesländern zeigen ähnliche Höhen und Marktschwankungen wie in der Steiermark auf.

Der Landesrechnungshof kann feststellen, dass in den übermittelten Datensätzen - abgesehen von einigen tiefen, wie auch hohen Angebotspreisen vorwiegend bei geringeren Mengen - ein konformes Preisniveau angeboten wurde.

Aufgrund der vorgenommenen Analysen der Angebotsergebnisse, der genauen Prüfung aller vorgelegten Unterlagen, sowie der zahlreichen Gespräche die vom Landesrechnungshof im Zuge dieser Prüfung mit kompetenten Personen des Vergabe- und Ausführungsbereiches für Mischguteinbauten geführt wurden, konnte kein Hinweis auf Preisabsprachen gefunden werden.

Durch die begrenzte Auffuhrstrecke (Zulieferstrecke des heißen Mischgutes von der Mischanlage zur Baustelle), wobei aber auch mit thermisch geschützten Containern die Auffuhrstrecke nicht beliebig ausgedehnt werden kann, wird das mögliche Spektrum der Angebote immer auf die, im definierten Aktionsradius, rund um die Baustelle befindlichen Mischgutanlagen eingeschränkt.

Bei einem überhöhten Preisniveau kann jedoch immer eine Firma, auch aus den angrenzenden Bundesländern oder Staaten, ausscheren um an den Auftrag zu gelangen.

Bei Wirtschaftslagen, wie z. B. im Jahr 2001 mit Umsatzrückgängen bei den Mischgutanlagen im Westen von 20 – 30 % und im Osten Österreichs sogar von 30 – 50 %, könnte es theoretisch einerseits zu „geregelten“ Preisen kommen, andererseits aber auch der umgekehrte Fall eintreten, dass Firmen unbedingt über niedrige Preise einen Auftrag erlangen wollen.

Eine Beeinflussung von Seiten des Auftraggebers ist nur schwer möglich, wobei die wesentliche Maßnahme, die Ausschreibung der Leistungen mittels offenen Verfahrens zwecks Erzielung eines breitgefächerten Bieterkreises, bei größeren

Mengen - auch unterhalb der Wertgrenze für offene Verfahren - ohnehin in den meisten Fällen angewandt wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Fachabteilung 2d (nach neuer Geschäftseinteilung FA 18 C), so wie hier in diesem Bericht angeregt, weitere Mischgutpreisvergleiche innerhalb der Steiermark anzustellen und diese zumindest mit den angrenzenden Bundesländern bzw. österreichweit zu vergleichen, um so das Preisgefüge der Angebote genauer bewerten zu können.

Sollte nach der Angebotsöffnung bei einer Baumaßnahme ein wesentlich überhöhtes Preisniveau festgestellt werden, wird nach Abwägung im Einzelfall empfohlen, auch die gesamte Ausschreibung zu widerrufen und die Baumaßnahme einer neuen Ausschreibung zuzuführen.

Die Schlussbesprechung fand am 13. Februar 2002 mit folgenden Teilnehmern statt:

Von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor  
W.Hofrat Dipl.-Ing. Gunther Hasewend

OBR Dipl.-Ing. Manfred Gollner

von der Fachabteilung 18 C (2d): Hofrat Dipl.-Ing. Gunther Dirnböck

OBR Dipl.-Ing. Klaus Schönstein

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor

Hofrat Dr. Johannes Andrieu

OBR Dipl.-Ing. Dr. Michael Kollmann

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung ausführlich dargelegt.

***Stellungnahme Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schöggl  
(FA 18C):***

*Zu der vom Landesrechnungshof vorgelegten stichprobenweisen Prüfung von Landesstraßen - Sonderbauprogramm darf von Seiten der Fachabteilung 18C folgende Stellungnahme abgegeben werden:*

*Der gesamte Bericht von 123 Seiten vermittelt einen durchaus positiven Gesamteindruck. Es wurden vom Landesrechnungshof ca. 32mal positive Feststellungen getroffen, denen nur ca. 18 negative Erwähnungen gegenüberstehen. Dies zeigt, dass die Arbeiten der Baubezirksleitungen und der Fachabteilung 18C sehr gewissenhaft durchgeführt wurden.*

*Von der Fachabteilung 18C in Verbindung mit der Material- und Bodenprüfstelle werden jährlich Grund- und Fortgeschrittenenkurse für Straßenbauer durchgeführt. Ein wesentlicher Schulungsteil ist das Kapitel „Bauaufsicht“. Der positive Eindruck des Berichtes beweist, dass die Schulungen richtig sind. Die im Bericht angeführten Anregungen und Mängel werden bei der nächsten Veranstaltung behandelt werden.*

*Durch den positiven Bericht sieht die Fachabteilung 18C auch keine Veranlassung, größere Änderungen in der Gepflogenheit der Abwicklung ihrer Baumaßnahmen vorzunehmen. Die kleinen Mängel werden durch interne Arbeitsanweisungen behoben werden.*

**Stellungnahme Landesfinanzreferent Dipl.-Ing. Herbert Paierl (FA 4A) zum Gesamtbericht:**

*„Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird seitens des Landesfinanzreferenten zur Kenntnis genommen.“*

## VI. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### Positive Feststellungen:

- Die Angebotsöffnungen erfolgten im Wesentlichen bei allen sechs geprüften Baumaßnahmen korrekt. Lediglich bei der Baumaßnahme „Neulassing“ konnte trotz intensiver Suche das Original der Niederschrift nicht vorgelegt werden. Auf der vorhandenen Kopie wurde der Schluss der Angebotsöffnung nicht vermerkt und es fehlte die Unterschrift der beiden erforderlichen Amtspersonen. Der Landesrechnungshof geht von einem Mangel bei der Aktenablage aus und empfiehlt daher der Fachabteilung 2d (neu FA 18 C) bei der Ablage der Schriftstücke in den Akt darauf zu achten, dass die Originale eingelegt werden und die Vollständigkeit der erforderlichen Unterschriften geprüft wird.
- In mehreren Fällen wurde von Firmen der Pkt. 5 der „Erklärung des Bieters“, die rechtsgültig zu unterfertigen war, beeinsprucht. Dies betraf im Wesentlichen die Solidarhaftung des Auftragnehmers für die Beteiligung eines Subunternehmers an Bieterabsprachen. Es wird festgestellt, dass mit diesen Einwändungen in einem Punkt zumindest teilweise der Bietererklärung nicht zugestimmt wurde und diese Rechtsunklarheit einer Klärung bedarf.
- Es erfolgte eine genaue Prüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit aller Angebote der beauftragten Firmen sowie sämtlicher Gegenangebote im Original. Dazu kann festgestellt werden, dass alle Angebote ordnungsgemäß gebunden und mit Siegel versehen wurden, sodass ein nachträgliches Austauschen von Angebotsseiten verhindert werden kann. Die Angebote wurden korrekt erstellt und ordnungsgemäß firmenmäßig auf der ersten Seite und bei der Erklärung des Bieters unterfertigt. Bei der Prüfung der Ge-

genofferte in allen Punkten wurden auch hier die Angebotskuverts hinsichtlich der Eintragung der laufenden Nummer und der Uhrzeit geprüft und für in Ordnung befunden.

- Es kann positiv festgestellt werden, dass bei allen sechs geprüften Baumaßnahmen der Auftrag in korrekter Weise an den Billigst- und Bestbieter vergeben wurde.
- Es wird vermerkt, dass bei allen geprüften Baumaßnahmen die Bauübergabenederschrift ordnungsgemäß erstellt und unterzeichnet wurde.
- Die erforderlichen Eignungsprüfungen der Mischgutproben wurden bei allen geprüften Baumaßnahmen durchgeführt und haben im Wesentlichen entsprochen. Die Ebenheit der Fahrbahn wurde bei allen Baumaßnahmen geprüft. Nur im Falle der L 611 ergaben sich größere Unebenheiten, die zu entsprechenden Abzügen in der Schlussrechnung führten.
- Die Prüfung der vertragsgemäßen Herstellung der Bitumentragschichten ist in allen Fällen durch die Material- und Bodenprüfstelle erfolgt. Aufgrund der Prüfberichte wurden gemäß den vereinbarten Werten und Formeln die entsprechenden Abzüge berechnet. In 2 Fällen (L 102 und L 511) wurden jedoch große Abzüge für den nicht entsprechenden Lagenverbund erforderlich.
- Die Baubücher und Bautagesberichtsblätter sind abgesehen von kleinen im Bericht erwähnten Mängeln ordnungsgemäß geführt. Es wird jedoch festgestellt, dass in einigen Fällen bei den Bautagesberichtsblättern die Unterschrift des Auftraggebers (örtliche Bauaufsicht) mit Datumsangabe fehlt. Diese ist erforderlich, wenn kein Baubuch geführt wird.
- Der Landesrechnungshof kann die Bemühungen der Landesstraßenverwaltung sowie der  , bei der Baumaßnahme „Pretalsattel“ und zum Teil bei der Baumaßnahme „Kaltwasser“, zur Erlangung einer vorübergehenden

Straßensperre zwecks Qualitätserhöhung bzw. Vermeidung der Mittelnaht des Asphaltbelages, positiv hervorheben.

- Zur Abrechnung kann positiv festgestellt werden, dass die geprüften und teilweise korrigierten Massen in den Massenzusammenstellungsblättern zu einer Gesamtmenge addiert wurden, die in die Schlussrechnung eingeflossen sind und mit den angebotenen Einheitspreisen korrekt zum Positionspreis multipliziert wurden. Bei den Teilrechnungen wurde der 7%ige Deckungsrücklass einbehalten, außer bei Vorliegen eines Haftbriefes mit ausreichender Deckungssumme und Laufzeit. Nach der Vorlage der geprüften Schlussrechnung wurde der 3 %ige Haftungsrücklass ermittelt und mit Ausnahme bei der Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“ mittels Haftbrief gedeckt.
- Zur **Baumaßnahme „Koglerkreuz“** wird bemerkt, dass die von der beauftragten Firma im Baubuch vorgeschlagene Ausführungsvariante bedeutende Mehrkosten verursacht hätte. Es wird positiv festgehalten, dass schon rund ein Jahr vor Baubeginn ein Gutachten der Material - und Bodenprüfstelle erstellt wurde, in dem Untersuchungen über die optimale Ausführungsvariante dieser Baumaßnahme dargestellt wurden und deren Erkenntnisse auch in die Ausschreibungsunterlagen eingeflossen sind. Richtigerweise ist daher die vorgesehene und ausgeschriebene Maßnahme auch tatsächlich zur Ausführung gekommen. Bemängelt werden muss jedoch, dass die Ausführung des Radweges in seiner technischen, wie auch geometrischen Breite nicht schon vor der Ausführung der Landesstraßenbaumaßnahme eindeutig festgelegt wurde. Damit wäre verhindert worden, schon ausgeführte Arbeiten wegen der Verbreiterung des Radweges wieder zu entfernen.
- In allen geprüften Fällen, wurde nach Beendigung der Baumaßnahme eine Übernahmeniederschrift verfasst. In diesem wurde der Fertigstellungstag sämtlicher vertraglicher Leistungen fixiert. Im Wesentlichen sind bei keinem der geprüften Bauvorhaben Mängel festgestellt und die Frist für die

Vorlage der Schlussrechnung, sowie das Ende der Gewährleistungsfrist festgelegt worden.

- Alle Baumaßnahmen wurden innerhalb der gesetzten Baufristen zum Abschluss gebracht. Es wird jedoch festgestellt, dass in drei Fällen um Fristerstreckung für die Fertigstellung der Arbeiten schriftlich angesucht wurde. Im Falle der Baumaßnahme „Koglerkreuz“ wurde die gewährte Bauzeitverlängerung nicht benötigt und bei der Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“ und „Kanal-Leibnitz“ war die Begründung für die Fristerstreckung „vorzeitiger Wintereinbruch“.
- Eine klare Abgrenzung der - in einer gemeinsamen Ausschreibung - angebotenen zu den abgerechneten Massen, ist aus der dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die **Baumaßnahme „Koglerkreuz“** vorgelegten Schlussrechnung ohne Kenntnis der Schlussrechnung an die Marktgemeinde Unterpremstätten nicht ersichtlich. Der Landesrechnungshof hat daher die Fachabteilung 2d um die Vorlage der Schlussrechnung der Marktgemeinde Unterpremstätten ersucht und vollständige Unterlagen in Kopie erhalten. Es war wesentlich festzustellen, dass die Aufteilung der Positionen in der Abrechnung angebotsgemäß erfolgte und es keine Verschiebungen oder Überschneidungen zwischen der Schlussrechnung des Landes Steiermark und der Gemeinde gegeben hat.
- Positiv hervorgehoben wird, dass die Baubezirksleitung Hartberg für die Durchführung der **Baumaßnahme „ODF-Oberlungitz“** ausführliche Projektpläne erstellt hat, womit eine gute Grundlage für eine exakte Bauausführung und Bauabrechnung gelegt wurde. Der Landesrechnungshof kann in diesem Fall aufgrund der Werte im Prüfbericht, abgesehen von dem geringen Abzug betreffend der Unebenheit, auch die optimale Qualität beim Einbau der unteren Tragschichte sowie des Einbaues der Bitumentragschichte erwähnen.

- Bei der **Baumaßnahme „ODF-Oberlungitz“** wurde von der beauftragten Firma ein Zusatzangebot gelegt, da vor Inangriffnahme der Asphaltierungen von Seiten des Auftraggebers ein besseres Zuschlagsstoffmaterial verlangt wurde. Nach Rücksprache der Baubezirksleitung Hartberg mit der Fachabteilung 2d konnte der geforderte Wert nahezu auf die Hälfte reduziert werden und wurde mit S 40,-- pro Tonne genehmigt. Bei der Massengegenüberstellung kann positiv festgestellt werden, dass die abgerechneten Massen sich äußerst genau mit den angebotenen – mit Ausnahme einer Position – decken und die nach den Eintragungen in den Bautagesberichtsblättern abgerechneten Regieleistungen lediglich eine Gesamtsumme von S 16.042,92 ergaben.
- Die bei der Erstbesichtigung der Baumaßnahme „Kaltwasser“ durch den Landesrechnungshof festgestellten Mängel und dessen Empfehlungen, die vorhandenen Quer- und Längsrisse sowie die geöffnete Mittelnaht noch vor dem Ende der Gewährleistungsfrist einer Sanierung zuzuführen, hat die Fachabteilung 2d im Jahre 2001 zu einer umfangreichen Untersuchung der Landesstraße und zu Feststellungen bezüglich der ausgewählten Sanierungsmaßnahme und der künftigen Mittelnahtbehandlung veranlasst.
- Bei einer weiteren Besichtigung durch den Landesrechnungshof rund ein Monat vor dem Ende der Gewährleistungsfrist konnte positiv festgestellt werden, dass die geöffnete Mittelnaht im ganzen Bereich noch im Zuge der Gewährleistung durch die beauftragte Firma mit einem Fugenverguss geschlossen wurde und die Quer- und Längsrisse, vorwiegend im oberen Bereich der Baumaßnahme, von der Landesstraßenverwaltung in Eigenregiearbeit ebenfalls durch Fugenverguss saniert wurden. Weiters wird angemerkt, dass die Empfehlung, dort wo es nicht möglich ist, über die gesamte Fahrbahnbreite einzubauen, eine spezielle – wenn auch kostenintensivere - Behandlung der Mittelnaht durchzuführen, in Zukunft befolgt wird. Auch das Bauen mit einem „kalkulierten Risiko“ wird vom Landesrechnungshof als vertretbar erachtet. Es wird jedoch angeregt, anstelle eines kostenintensiven, kompletten Neubaus des gesamten Oberbaues, bei derart geschädig-

ten Straßenteilstücken des Oberbaues - wie sie im Zuge der Flattnitzerstraße L 511 im noch nicht sanierten Bereich erkennbar sind - als Alternative zumindest mit segmentweisen, durchgreifenden Sanierungsmaßnahmen zu begegnen.

- Zur Abrechnung des **Bauvorhabens „Kaltwasser“** kann positiv festgestellt werden, dass die Massen für das Mischgut mit der in der Ausschreibung fixierten Leistungsmenge gut übereinstimmen, während sich bei der Position „Vorspritzen“ die abgerechneten Massen geringfügig reduziert haben.
- Zur **Baumaßnahme „Kanal Leibnitz“** kann positiv festgestellt werden, dass die Feldaufnahmeblätter sowie die Massenberechnungsblätter äußerst sorgfältig erstellt, mit Datum versehen und von Seiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers in allen Fällen unterzeichnet wurden. Eine stichprobenartige Kontrolle ergab, dass die ermittelten Werte richtig und die daraufhin in der Massenzusammenstellung addierten Mengen korrekt bei den jeweiligen Positionen in die Schlussrechnung eingeflossen sind. Bei diesem Bauvorhaben wurden außerdem keine Regieleistungen zur Abrechnung gebracht. Die in der Schlussrechnung abgerechneten Mengen, decken sich äußerst genau mit den Mengenangaben des Angebotes und wurden mit den angebotenen Einheitspreisen korrekt zum Positionspreis multipliziert, weshalb die Schlussrechnungssumme nahezu mit der Angebotssumme ident ist.
- Zu den Abrechnungen der geprüften Baumaßnahmen kann festgestellt werden, dass sie im Wesentlichen ordnungsgemäß und korrekt erfolgt sind und die Bauvorhaben mit Ausnahme der Baumaßnahme „Neulassing“ der L 740 unter den ursprünglich genehmigten Gesamtbaukosten, somit mit einer Krediteinsparung abgerechnet wurden. Dazu ist festzustellen, dass bei der Baumaßnahme „Koglerkreuz“ der L 397 dies nur durch einen hohen Betrag für „Unvorhergesehenes“ möglich war. Bei der Baumaßnahme an der L 740 wurde aber zur Bedeckung der abgerechneten Kosten ein Nachtrags-

schlussbrief mit einer Zusatzauftragssumme von S 582.763,54 (inkl. USt.) erforderlich.

- Die Schlussrechnung wurde von der beauftragten Firma für die **Baumaßnahme „Neulassing“** mit einer 6-wöchigen Fristüberschreitung vorgelegt. Es kann positiv festgestellt werden, dass korrekt gemäß den „Allgemeinen Vorbemerkungen“ eine Vertragsstrafe in der Höhe von S 4.762,31 (inkl. USt.) von der Schlussrechnung in Abzug gebracht wurde. Die Massenaufstellungsblätter und die Aufmaßblätter sind ordnungsgemäß aufgestellt und vom Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben. Die darin ermittelten Massen sind geprüft, teilweise korrigiert und mit diesen verbesserten Summen in die Schlussrechnung aufgenommen.
- Um einen Mischgutpreisvergleich anzustellen, wurde vom Landesrechnungshof in einer Tabelle der hauptsächlich zur Verwendung gekommene Mischgutttyp der überprüften Baumaßnahmen, dem von der Fachabteilung 2d errechneten Mittelwertspreis aus den Beauftragungen der Jahre 1998 und 1999, mit einem Preis von S/Tonne gegenübergestellt. Die Tabelle zeigt bei den geprüften Bauvorhaben eine relativ gute Übereinstimmung der Tonnenpreise mit Abweichungen von rund S 100,-- nach oben bzw. nach unten, was den markt- und ortsüblichen Angebotspreisschwankungen aufgrund der Lage der Baustelle entspricht. Eine Ausnahme stellt die Baumaßnahme der L 397 dar, wo ein sehr günstiger Preis für das Mischgut angeboten wurde.
- Die Fachabteilung 2d hat auf Anforderung des Landrechnungshofes einen Mischgutpreisvergleich für die Bauvorhaben in der Steiermark aus 184 Datensätzen von Bundes- und Landesstraßenbauvorhaben für alle Mischguttypen ausgewertet und für die Jahre 2000 und 2001 mit einer eingegebenen Gesamttonnensumme von 162.487,5 Tonnen die Mittelwertspreise in einer Grafik dargestellt. Der Landesrechnungshof hat mit den vorliegenden Unterlagen eine Zusammenstellung in Form einer Tabelle über die durchschnittlichen Mischgutpreise in Schillingen für die Jahre 1999 bis 2001 erstellt. Aus

der Tabelle ist die Preisentwicklung der letzten drei Jahre ersichtlich, wobei das Preisniveau im Wesentlichen keine großen Veränderungen aufweist. Der Mittelpreis ist in drei Fällen nach einem Anstieg vom Jahr 1999 auf 2000 etwa gleich geblieben, während er in einem Fall (Mischguttyp BT II) im Jahr 2001 sogar gesunken ist. Die Ausnahme ist der Preis beim Mischguttyp BT I hs, der sich nach einer Reduktion dann von 2000 auf 2001 deutlich erhöht hat. Der Preis des Mischguttypes AB 11 hat sich nach einem sehr hohen durchschnittlichen Preis im Jahre 2000 wiederum auf das Preisniveau des Jahres 1999 reduziert. Dazu ist festzustellen, dass mit Jahresbeginn 2000 ein drastischer Bitumenpreisanstieg am Markt gegeben war.

- Aufgrund der vorgenommenen Analysen der Angebotsergebnisse, der genauen Prüfung aller vorgelegten Unterlagen, sowie der zahlreichen Gespräche die vom Landesrechnungshof im Zuge dieser Prüfung mit kompetenten Personen des Vergabe- und Ausführungsbereiches für Mischguteinbauten geführt wurden, konnte aber kein Hinweis auf Preisabsprachen gefunden werden. Eine Beeinflussung von Seiten des Auftraggebers ist nur schwer möglich, wobei die wesentliche Maßnahme der Ausschreibung mittels offenen Verfahrens zwecks Erzielung eines breit gefächerten Bieterkreises ohnehin in den meisten Fällen angewandt wird.
- Durch die begrenzte Auffuhrstrecke (Zulieferstrecke des heißen Mischgutes von der Mischanlage zur Baustelle), wobei auch mit thermisch geschützten Containern diese Auffuhrstrecke nicht beliebig ausgedehnt werden kann, wird das mögliche Spektrum der Angebote immer auf die im definierten Aktionsradius rund um die Baustelle befindlichen Mischgutanlagen eingeschränkt.

#### Festgestellte Mängel:

- Betreffend die Art der Sanierungsmaßnahme muss der Landesrechnungshof bei einem schwer geschädigten Altbestand (Setzungen und Risse), die Sinnhaftigkeit des Aufbringens von nur dünnen Belagsschichten,

ohne den Ober- bzw. auch Unterbau zumindest in Teilbereichen zu sanieren (siehe L 511 und L 611), in Frage stellen.

- Eine Firma hat bei allen ihren Angeboten der geprüften Baumaßnahmen in den Ausschreibungsunterlagen die Seite mit der Zusammenstellung der einzelnen Leistungsgruppen nicht - wie in den Angebotsbestimmungen für den Datenträgeraustausch gefordert - handschriftlich ausgepreist. Die fehlenden Daten sind aus dem Kurzleistungsverzeichnis und auch aus dem Datenträger eindeutig und unmissverständlich zu entnehmen, weshalb es sich hierbei um einen behebbaren Mangel gehandelt hat und das Nichtausscheiden dieser Angebote vergabegesetzkonform war.  
Die Fachabteilung 2d hat jedoch bei der Bestbieterermittlung keinen Hinweis auf diesen behebbaren Mangel gemacht. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das unter Pkt. 5.3 „Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches“ verlangte handschriftliche Auspreisen im AusschreibungsLeistungsverzeichnis betreff „Gesamtkostenübersicht des Leistungsverzeichnisses“ und „Leistungsgruppenzusammenstellung“ überhaupt entfallen kann.
- Bei der **Baumaßnahme „Pretalsattel“** sind durch die Teilung der Auftragssumme zwei Fehler aufgetreten. Erstens ergab die Teilung der Nettoauftragssummen nicht die Nettoangebotssumme der beauftragten Firma und zweitens wurde in einem Fall der Nettoauftragssumme eine fehlerhafte Summe für die 20%ige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die Auftragschreiben berechnete Teil- bzw. Gesamtsummen genau zu kontrollieren.
- In einigen Niederschriften über die Öffnung der Angebote fehlten Eintragungen betreffend der abgegebenen Begleitschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Niederschrift sämtliche Beilagen zu vermerken sind.
- Bei der **Baumaßnahme „Koglerkreuz“** hat der Landesrechnungshof aufgrund der teilweise großen Massenverschiebungen zwischen Angebot

und Abrechnung eine Tabelle mit einer Aufgliederung der Massenerhöhungen bzw. Massenminderungen erstellt. Dazu wurde vermerkt, dass in den angebotenen Massen der Gesamtausschreibung auch jene Teile enthalten sind, die mittels eigener Schlussrechnung der Marktgemeinde Unterpremstätten verrechnet wurden. Als Begründung für die Massenveränderungen waren lediglich jene Positionen betreffend der Verbreiterung des Radweges und die Position der Bitumentragschichte BTD 16, die zur Gänze in der Schlussrechnung der Gemeinde abgerechnet wurde, ableitbar. Es muss daher kritisiert werden, dass derartig große Abweichungen von Mehr- und Mindermaßen, wie sie aus der Tabelle ersichtlich sind, zu einem Bieterreihungssturz führen können. Auch unter Bedachtnahme, dass es sich hierbei um eine Sanierung des Straßenoberbaues und der Deckenarbeiten handelte, kann daher nur dringend empfohlen werden, die für das Leistungsverzeichnis zu ermittelnden Massen mit einer höchstmöglichen Genauigkeit und Vollständigkeit zu erarbeiten. Positiv kann festgestellt werden, dass die angebotenen Regieleistungen zur Gänze entfallen sind und im zweiten Teil des Angebotes betreffend die „Zementstabilisierung“ die angebotenen Massen weitestgehend mit den Abgerechneten übereingestimmt haben.

- Bemängelt werden muss, dass im Technischen Bericht der **Baumaßnahme „Koglerkreuz“**, der nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme verfasst wurde, der Gesamtauftragssumme (Angebotsumme und Zusatzauftrag) ein Betrag für „Unvorhergesehenes“ von S 636.661,-- hinzugerechnet wurde, um auf die Summe der genehmigten Gesamtbaukosten von S 4,1 Mio. zu kommen. Aus der Sicht des Landesrechnungshofes müsste ein derartiger hoher Betrag für „Unvorhergesehenes“ (rund 16 %) zwingend begründet werden.

Aufgrund der tatsächlichen Gesamtbaukosten ergab sich laut Technischem Bericht zu den genehmigten Gesamtbaukosten eine „Krediteinsparung“ von rund S 200.000,--. Wegen des vorhin dargestellten hohen Zuschlages für „Unvorhergesehenes“ muss vom Landesrechnungshof festgestellt werden, dass der Begriff „Krediteinsparung“ in diesem Fall nicht sehr aussagekräftig

ist und nur bedingt zutrifft. Tatsächlich hat sich gegenüber der gesamten Auftragsumme aufgrund der Massenvermehrungen eine Kostensteigerung von S 437.051,77 eingestellt.

- Bei der **Baumaßnahme „ODF Oberlungitz“** der L 446 schrieb die beauftragte Baufirma im Baubuch und im ersten Bautagesberichtsblatt eine „Warnpflicht“-Eintragung und meldete Bedenken gegen den ihrer Meinung nach zu geringem Asphalteinbau in einer Stärke von nur 6 cm BTD - Schichte an, um nicht für spätere Schäden im Belag zu haften. Von Seiten der Baubezirksleitung Hartberg sowie der Fachabteilung 2d wurde dem nicht entgegen getreten und festgelegt, dass trotzdem an der projektgemäßen Belagseinbaustärke von 6 cm festgehalten wird. Der Landesrechnungshof vermisst dazu eine technische Begründung für die Ausführung der Baumaßnahme in der ursprünglich vorgesehenen Form.
- Aufgefallen ist bei der **Baumaßnahme „ODF-Oberlungitz“**, dass bei einer rund 20%igen Auftragsumme für Gemeindeleistungen in der Gesamtausschreibung, die Position „Einrichten der Baustelle“ und „Räumen der Baustelle“ zur Gänze der Landesstraßenverwaltung angerechnet wurde. Es wird daher empfohlen, dass bei einer derartigen Auftragssteilung prozentuelle Anteile der oben genannten beiden Positionen auch bei den Gemeindeleistungen einzurechnen sind.
- Mit den Asphaltierungsarbeiten an der L 511 **Baumaßnahme „Kaltwasser“** wurde witterungsbedingt erst am 12. November 1998 begonnen. Im Bautagesberichtsblatt Nr. 1 wurde von der beauftragten Firma hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Verdrückungen und Unebenheiten der bituminösen Decke eine gleichmäßige und ordnungsgemäße Verdichtung der BTD - Schichte nicht erreichbar ist und daher für etwaige Verdichtungsunterschreitungen und Hohlraumüberschreitungen die Firma keine Haftung übernimmt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit und der niederen Temperaturen, einzelne Abschnitte der Fahrbahn nicht mehr trocken werden und daher für etwaige Haftzugsun-

terschreitungen (Lagenverbund) die Firma keine Haftung übernimmt.

Diese Eintragung bestätigt die vom Landesrechnungshof schon bei der ersten örtlichen Besichtigung der Landesstraße erwähnten Kritik, dass dieses Bauvorhaben ohne durchgreifende Baumaßnahme im Bereich des schon verformten Unter- und Oberbaues und trotz der exponierten Lage zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr 1998 einer Sanierung zugeführt wurde.

- Zu der **Baumaßnahme „Neulassing“** an der L 740 wird festgestellt, dass die Eintragung im Regierungssitzungsantrag und im Baubuch, es handle sich bei den angebotenen Preisen um feste bzw. veränderliche Preise, nicht korrekt ist, da in den „Allgemeinen Vorbemerkungen“ der Passus für „veränderliche Preise“ fehlte. Im Zuge der 4. Teilrechnung wurde von der beauftragten Bauunternehmung auf Grund eines drastischen Anstieges des Bitumenpreises, eine Erhöhung des Anteiles „Sonstiges“ des Einheitspreises betreffend die Asphaltpositionen vorgelegt.

Von der Baubezirksleitung Liezen wurde unter der Annahme, dass veränderliche Preise betreffend des Anteiles „Sonstiges“ bei den Positionen für bituminöse Tragschichten vereinbart waren, nach einem Rechenprogramm - entsprechend den Indexwerterhöhungen zeitlich abgestuft - für die eingebauten Mischgutmengen die Erhöhung des Anteiles „Sonstiges“ mit einer Summe von S 485.636,28 berechnet.

Vom Landesrechnungshof wird festgestellt, dass von allen sechs geprüften Baumaßnahmen nur bei diesem Bauvorhaben die Berechnung mit veränderlichen Preisen beim Anteil „Sonstiges“ Anwendung fand.

#### Empfehlungen:

- Vom Landesrechnungshof wird empfohlen, rechtzeitig vor Ausführung einer Baumaßnahme alles in die Wege zu leiten, um eine Straßensperre zu erwirken, damit das Mischgut mit einem Fertiger über die volle Fahrbahnbreite (ohne Mittelnaht) eingebaut werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Einbau mittels zweier kurz hintereinander fahrender Fertiger anzustreben, damit die Mittelnaht noch im warmen Zustand verschlossen

wird. Sollte es aus verkehrs- oder ausführungstechnischen Gründen zwingend notwendig sein, die Straßensanierungsmaßnahme in Form von zwei Fahrstreifen auszuführen, die zeitlich von einander versetzt eingebaut werden, so ist besonders Bedacht auf eine qualitativ hochwertige Ausführung der Mittelnaht zu nehmen. Aus der Sicht des Landesrechnungshofes erscheint ein damit verbundener finanzieller Mehraufwand bei der Erstellung der Mittelnaht auf Sicht wirtschaftlicher als eine ständig zu sanierende geöffnete Mittelnaht, die auch in weiterer Folge Frostschäden impliziert.

- Es wird empfohlen, bei der Erstellung der „Allgemeinen Vorbemerkungen“ der Ausschreibungsunterlagen auf die Aktualisierung und Vollständigkeit des Textes zu achten. Zu den geprüften Unterlagen wird für den Punkt „veränderliche Preise“ festgestellt, dass infolge der Neufassung der ÖNORM B 2111 vom 1. Mai 2000 der Grenzwert nur mehr 1 % vom Gesamtpreis des Anteiles „Sonstiges“ beträgt. Auf die Einheitlichkeit der Ausschreibungsunterlagen bei allen Baubezirksleitungen soll besonders geachtet werden, so dass das Fehlen einzelner Punkte in den „Allgemeinen Vorbemerkungen“ und in den „Besonderen Vorbemerkungen“ ausgeschlossen werden kann.
- Es wird angeregt, nach ÖNORM A 2050 (1. März 2000) gemäß Pkt. 6.2.5. (8), das Angebot nur einmal mit Datum und der rechtsgültigen Unterfertigung des Bieters zu versehen. Mehrfache Unterfertigungen sind nicht erforderlich.
- Der Landesrechnungshof kann die exakte Erfassung der Abzüge positiv bewerten, muss jedoch feststellen, dass im Hinblick auf die Qualität und Dauerhaftigkeit des Asphaltbelages den Richtlinien entsprechende Eignungsprüfungen, ohne hohen Qualitätsabzug in der Schlussrechnung, für den Auftraggeber erstrebenswerter sind. Es wird daher empfohlen, dass die Bauleiter der Baubezirksleitungen im Zuge der Bauausführung auf die gründliche Reinigung der Straße, einen einwandfreien vollflächigen Voranstrich und die optimale Einbringung und Verdichtung der Bitumentragschichten besonders achten. Sie müssen entweder selbst rechtzeitig entsprechen-

de Maßnahmen setzen oder die ordnungsgemäße Durchführung von der Baufirma verlangen, um schlechte Qualitäten zu vermeiden.

- Eine stichprobenartige Kontrolle der Wiege- und Lieferscheinzettel der verschiedenen Mischguttypen ergab, dass diese ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben waren. Auch die Massenaufstellungsblätter waren in allen Fällen übersichtlich erstellt und mit Skizzen versehen.  
Es muss jedoch bemängelt werden, dass in mehreren Fällen die Massenaufstellungsblätter nicht korrekt unterzeichnet wurden bzw. eine Datumsangabe fehlte. Es wird daher empfohlen, die Massenermittlung gemeinsam (örtlicher Bauleiter und Bauaufsicht) zu erstellen und die Aufmassblätter bzw. die Massenaufstellungsblätter von Seiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers auf jedem einzelnen Blatt zu unterfertigen und das entsprechende Datum hinzuzufügen.
- Es wird empfohlen, zumindest vor der Verfassung des Nachtragschlussbriefes die tatsächlich erforderlichen Mengen genau zu kalkulieren.
- Bei Baumaßnahmen, bei denen Gemeindeleistungen und Leistungen des Landes Steiermark gemeinsam ausgeschrieben aber getrennt abgerechnet werden, wird zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung angeregt, eine Kopie des Angebotes und der Schlussrechnung der jeweiligen Gemeindeleistungen, dem Akt der Landesstraßenverwaltung beizufügen.
- Derartige Bauvorhaben sollten vorzugsweise in den Sommermonaten bzw. im Frühherbst – jedoch nicht in den kalten Jahreszeiten – saniert werden, damit es nicht zu einer Warnpflichteintragung der Baufirma im Baubuch kommen kann, dass von dieser aufgrund der exponierten klimatischen Lage keine Haftung für etwaige Verdichtungsunterschreitungen und Hohlraumüberschreitungen übernommen wird.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Hinkunft die Ausschreibungen so zu gestalten, dass eindeutig hervorgeht, ob Festpreise oder veränderliche

Preise anzubieten sind. Weiters sind in der Ausschreibung realistische Fertigstellungstermine mit einer Zeitspanne in Monaten anzugeben. Erst in der Bauübergabenederschrift soll das genaue Datum fixiert werden.

- Auf Grund der teilweisen Massenverschiebungen zwischen Angebot und Abrechnung hat der Landesrechnungshof für die Baumaßnahme „Neulasing“ in einer Tabelle die Aufgliederung der wesentlichen Massenerhöhungen dargestellt. Trotz der Begründung zu den Mehrmassen wird empfohlen, die Massen so genau und exakt wie möglich vor der Ausschreibung zu erfassen und die Leistungen vor der Ausführung der Baumaßnahme bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen klar abzugrenzen, um nachträgliche größere Veränderungen der Massen und damit mögliche Bieterreichungstürze auf Grund der veränderten abgerechneten Massen auszuschließen.
- Vom Landesrechnungshof wurde für einen Mischgutpreisvergleich angeregt, anstatt der Berechnung des Wertes der Tonnenpreise als arithmetisches Mittel, einen gewichteten Durchschnittspreis (Tonnenpreise multipliziert mit der angebotenen Menge) zu ermitteln. Dadurch werden vom Durchschnittswert stark abweichende Angebotspreise, die bei einer geringen Mengeneinheit angeboten wurden, relativiert.
- Die Fachabteilung 2d (nach neuer Geschäftseinteilung FA18C) sollte, so wie hier in diesem Bericht angeregt, weitere Mischgutpreisvergleiche innerhalb der Steiermark anstellen und diese zumindest den angrenzenden Bundesländern bzw. österreichweit gegenüberstellen, um so das Preisgefüge der Angebote genauer bewerten zu können.  
Sollte nach der Angebotsöffnung bei einer Baumaßnahme ein wesentlich überhöhtes Preisniveau festgestellt werden, wird nach Abwägung im Einzelfall empfohlen, auch die gesamte Ausschreibung zu widerrufen und die Baumaßnahme einer neuen Ausschreibung zuzuführen.

Graz, am 13. Juni 2002  
Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Andrieu